Rechtliche Behauptung

derer

Gründe,

worauf die

von

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

in Ansehung

der Osnabrückischen Bischofs-Wahl,

und

der Regierungs-Einrichtung im Stifte, während der Minderjährigkeit des erwählten Herrn Bischofs Königlicher Hoheit,

genommenen Maasregeln gebauet sind,

der

nähern Beleuchtung

dieser Gründe,

welche

von dem Dom-Capittel zu Osnabrück angestellet worden,

entgegen gesetzt.

Anno 1767.

Bibliothek

4 Sed. 352 s

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Enthält Anmerkungen über das Betragen des Dom-Capittels überhaupt, nebst den Ursachen, warum unnöthig sey, das Verfahren Sr. Königl. Majest. vor und nach dem Frieden weiter zu rechtfertigen.

Zweyter.

Vergleichung der beyderseitigen Streitfragen und ihr Unterscheid.

Dritter.

Beantwortung der von dem Dom-Capittel vorgelegten Gründe.

Vierter.

Behauptung des diesseitigen ersten Grundes, daß den Dom-Capitteln nicht zukomme unter minderjährigen Catholischen Bischöfen deren Rechte zu üben, sondern von dem Pabste desfalls Vorsehung geschehe.

Fünfter.

Behauptung des zweyten daß bey Evangelischen Stiftern der Vater und Vormund die Rechte minderjähriger Bischöfe üben.

Sechster.

Behauptung des dritten Grundes, daß diese Regel im Westphälischen Frieden nicht aufgehoben sondern bestätiget sey.

Siebenter.

Behauptung des vierten Grundes, daß das Dom-Capittel den Beweiß der Ausnahme von dieser Regel, den es übernehmen müssen, durch die Osnabrückische Capitulation nicht geführet habe.

Achter.

Behauptung des statt Gegen-Beweises vorgebrachten fünften Grundes, daß die immerwährende Capitulation würklich von einer abhängigen Regierung Rede.

Neunter.

Behauptung des Comitial-Voti vor Se. Königl. Majestät, als Vater des minderjährigen Herrn Bischofs.

Zehenter.

Behauptung der allenfalls eintreten müßenden authentischen Erklärung.

Erster

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Anmerkungen über das Betragen des Dom-Capittels in dieser Sache überhaupt, nebst den Ursachen, warum unnöthig sey, das Verfahren Sr. Königl. Majest. vor und nach dem Frieden zu rechtfertigen.

Es hat dem Dom-Capittel zu Osnabrück gefallen, zur Erklärung einiger wenigen Worte der dortigen immerwährenden Stifts-Capitulation abermahls eine sehr weitläuftige Ausführung (a) durch den Druck bekannt zu machen; und seine Absicht ist, darinn zu zeigen, daß diejenige authentische Erklärung, worauf Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien allenfalls angetragen haben, völlig entbehret werden könne. Zu gleicher Zeit hat der Würzburgische Herr geheimter Rath und Professor Sundermahler sich bewegen lassen, die vormundschaftlichen Rechte der Dom-Capittel über ihre minderjährigen Bischöfe, in einer besondern Abhandlung (b) zu behaupten, um damit eine Regel festzusetzen, nach welcher vorerwehnte Osnabrückische Capitulation, seiner Meynung nach, ihre völlige Deutlichkeit erhalten soll. So viele und weitläuftige Bemühungen können nun zwar bey manchem die Vermuhtung erwecken, daß sich auf beyden Seiten Gründe finden, welche alle Aufmerksamkeit verdienen. So bald man sie aber als Beweise der Deutlichkeit aufstellen will, ver-

(a) Sie führet den Titel: Nähere Beleuchtung derjenigen Scheingründe, so in den bishero, in Betref der Osnabrückischen Sache herausgekommenen Chur-Braunschweigischen Schriften vorgebracht worden. 1766. fol. 36. Bogen.

(b) De tutela Episcopi impuberis. Wirceburgi 1766.

verliehren sie ihre beste Seite, und das Publicum ist berechtiget zu glauben, daß einige Worte, welche zu ihrer Erklärung so vieles, und wohl gar neue und sonderbare Regeln erfordern, nicht so gar deutlich seyn müssen.

Zu bedauren ist es nur, daß die großmühtigen und gnädigsten Gesinnungen, welche Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien als Vater des Herrn Bischofs Königl. Hoheit, gegen das Stift Osnabrück, dessen Stände und Unterthanen hegen, und bisher bey jeder Gelegenheit in der That bewiesen haben, durch dergleichen unnöhtige Streitigkeiten ihre erste und natürlichste Würkung, die Dankbarkeit derjenigen verfehlen müssen, welche am stärksten davon gerührt seyn solten. Die Stände des Hochstifts haben voriges Jahr abermahls hundert tausend Thaler Schulden ohne die geringste neue Auflage bezahlt; den Unterthanen ist zugleich noch eine von den sonst gewöhnlichen Schatzungen zu ihrer bessern Erholung erlassen; Alle welche durch den vor hundert Jahren eingeführten Schatz-Anschlag sich beschweret erachten, werden gehöret und erleichtert; Keiner ist bis dahin erhöhet, so groß auch der Ausfall sich zeiget; Se. Königl. Majest. machen Sich ein rechtes Geschäfte daraus den Fleiß im Lande durch gute Ordnungen und thätliche Hülfe zu ermuntern, und zu erheben. Sie bemühen Sich einem jeden neue Quellen des Erwerbes zu eröffnen; und Ihre einzige grosse Absicht ist noch jetzt wie allezeit, dem Stifte die gegenwärtige Minderjährigkeit zum Anfange seiner künftigen dauerhaften Wohlfahrt zu machen. Gegen alle diese huldreichen Bemühungen und glückliche Folgen der jetzigen Minderjährigkeit des Bischofs Königl. Hoheit, bleibt das einzige Dom-Capittel unempfindlich. Ihm ist daran gelegen, das Aequivalent, welches dem Hause Braunschweig-Lüneburg durch den Westphälischen Frieden zugewandt, und nach geschehener Wahl des Prinzen Friederichs, Königl. Hoheit, unstreitiges und rechtmäßiges Eigenthum ist, bis zu Sr. Großjährigkeit unabhängig zu regieren. Nicht zufrieden damit, daß Se. Königl. Majest ihm keinen Statthalter vorsetzen, sondern einige seines Mittels unmittelbar unter seinem erwahlten Bischofe, und dessen einzigen Haupte die Regierung führen lassen wollen, fordert es in seines Herrn Nahmen, ohne alle Verantwortung und Berichts-Erstattung zu regieren. Das geistliche Amt muß es seinem Herrn Metropolitan lassen. Allein die übrige Landes-Hoheit, welche binnen dreyen Monaten, nach dem jedesmahligen Ableben eines Catholischen Bischofes, einem Prinzen aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause, kraft des Westphälischen Friedens, zu Theil werden muß; und dermahlen durch die vollzogene Wahl zu Theil geworden ist, will es vor sich ohne Anfrage ausüben.

Vor

Vor diese seine Anmassung, sucht es aus den Canonischen Rechten, worinn wohl niemals von einem Bischofe, der kein geistliches Amt besessen, die Frage gewesen seyn kan, Regeln zu erfinden. Zu dieser Absicht muß das Canonische Recht in Deutschland überall sowohl bey Catholischen als Evangelischen in Ansehen seyn; das Stift Osnabrück, oder vielmehr dessen weltliche Landes-Hoheit, muß eine vollkommene geistliche Natur annehmen; der Vater eines minderjährigen Geistlichen, welcher sich in dessen Beneficial-Sachen als natürlicher Vormund nicht einmischen, sondern dazu die Verordnung und Bestättigung des geistlichen Richters abwarten soll, muß unfähig erkläret werden die Vormundschaft seines Sohnes auch in dem lezten Falle zu führen; die Evangelischen Bischöfe, welche keinen geistlichen Oberrichter kennen, müssen sich von ihren untergebenen Capitteln Vormünder setzen lassen; und wenn dieses alles richtig ist; so muß die Stadthalterische Regierung, wovon in der immerwährenden Capitulation die Rede ist, in eine Landesherrliche verwandelt werden, um etwas schließbares heraus zu bringen.

So viele Mühe giebt sich das Osnabrückische Dom-Capittel, um jene glückliche Folgen der Minderjährigkeit, und die großmüthigen Bemühungen Sr. Königl. Majestät, von einer widrigen Seite vorstellen zu können.

Ein Richter, der für das Dom-Capittel noch so sehr eingenommen wäre, würde ohne Zweifel sagen, daß das Stift Osnabrück seine eigene und besondere Natur habe; und daß es ein ganz besonderer und vielleicht einziger Fall sey, worinn die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofes von der weltlichen getrennet worden: Er würde daraus schliessen, daß es dieserwegen auch nach ganz besondern Regeln beurtheilet, und wenn dergleichen nicht auszumachen oder zu vergleichen, das geistliche nach den canonischen, und das weltliche nach den bey andern deutschen Fürstenthümern geltenden Rechten vorerst und so lange reguliret werden müßte, bis durch eine authentische Erklärung, oder eine Friedensschluß-mäßige gütliche Handlung, allem Zweifel abgeholfen worden. Und bey diesem seinen Urtheile würde er allezeit die jetzigen Maßregeln Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien als solche verehren, welche dem Lande ersprießlich, dem Dom-Capitel unnachtheilig, und der Lage der Sachen auf das allergenaueste gemäß wären. Aber diese billige Bescheidenheit gefällt dem Osnabrückischen Dom-Capittel nicht. Es äussert bey jenen weit ausgeholten Vordersätzen eine eitele Zuversicht auf Deutlichkeit und Recht; und das Publicum soll sich davon wider Willen durch gelehrte und weitschweifige Ausführungen belehren lassen.

Vernünftige Leser kennen aber schon den Werth solcher Schriften, und denken, was deutlich ist, sey dergleichen mühsamer Aufklärungen unbedürftig. Sie lassen sich ihr eigenes Urtheil nicht nehmen. Und der Verfasser vorangezogener Schriften mag sich unter allen beliebigen Wendungen dem Publico zeigen: so wird er dasselbe doch nie überzeugen, daß etwas anders, als der grosse Mangel standhafter Gründe auf Seiten des Dom-Capittels, ihn bewogen habe, mit einem neuen Versuche hervor zu treten.

Gegenwärtige Behauptung wird zeigen, daß auch dieser Versuch nicht hinlänglich sey, dem Dom-Capittel mehr zu geben, als ihm von Rechtswegen zukömmt. Der Verfasser des leztern hat sich alle Mühe gegeben, die ihm aufgetragene Sache wohl auszuführen; und seine Verläugnung ist so weit gegangen, daß er in der Schrift, wofür er seinen Namen nicht gesezt, c) dem Pabste alles abgesprochen; in der andern aber, welche er zu verantworten übernommen hat, d) nichts davon erwehnet hat. Allein er wird es auch nicht übel deuten, wenn man den aufrichtigen Gelehrten von dem partheyischen Sachwalter unterscheidet, und lezterm die vielleicht wider seinen Willen eingeschobene beleidigenden und ahndungswürdigen Stellen zur Last bringt, welche in der Beleuchtung den wahren Sinn des Dom-Capittels nur gar zu sehr verrathen. In der Behauptung selbst wird man dem Verfasser in der einmahl erwählten Ordnung auf dem Fusse folgen, und wenn das Dom-Capittel bey seinem Vorsatze, die Stelle der immerwährenden Osnabrückischen Capitulation nicht weiter zu prüfen, zu erklären, und zu beleuchten, genau beharret, auch seiner Seits damit gern einen Schriftwechsel schliessen, wodurch keiner von beyden Theilen überzeugt, die Capitulation nicht geändert, und ein unpartheyischer Kenner der Sache nicht hintergangen wird. In dieser Absicht geschiehet es auch, daß man sofort dasjenige, was vor und nach dem Tode weyland des vorigen Churfürsten von Cölln geschehen, und sonst zur Entscheidung der gegenwärtigen Sache nichts beyträgt, auch überhaupt hieher nicht gehöret, schlechter dings bey Seite setzet, und den Leser auf dasjenige verweiset, was dieserhalb in den vorigen Schriften schon zum Ueberfluß gesaget worden.

Der Verfasser der Beleuchtung hat es zwar noch gut gefunden, sich etwas lange dabey aufzuhalten, und eines theils die Begebenheiten vor dem Frieden nach der Vorschrift der immerwährenden Capitulation, andern theils aber dasjenige was nach dem

---

c) Ist die Beleuchtung.
d) Die vor angezogene lateinische Dissertation.

dem Frieden, aus einer ganz besondern Nothwendigkeit geschehen müssen, nach einigen allgemeinen Regeln zu beurtheilen. Man erachtet es aber, nachdem Se. Königl. Majestät sowohl über das eine als andere dem Dom-Capittel einen Revers ertheilet, und dieses solchen angenommen hat, sehr überflüßig, sich dabey weiter aufzuhalten, und die überall mit eingeflochtene Unrichtigkeiten mühsam zu rechte zu bringen.

Jedoch kann man nicht umhin, bey demjenigen, was der Verfasser gegen die von Sr. Königl. Majestät allermildest angebotene, und von den übrigen beyden Stifts-Ständen mit schuldigster Bereitwilligkeit allerunterthänigst angenommene Beschwörung der immerwährenden Capitulation einzuwenden vermeynet, vorläufig eine einzige Anmerkung zu machen.

Dissеits hatte man, und zwar nicht ohne Grund behauptet, daß, gleichwie der Vormund eines weltlichen minderjährigen Reichs-Fürsten von Sr. Kaiserl. Majestät, Inhalt der Wahl-Capitulation, a) zugelassen würde, den Lehens-Eid in seines Pupillen Seele abzulegen: also auch der Vater und Vormund eines minderjährigen Bischofs zugelassen werden könnte, dessen Capittel und Ständen denjenigen Eid abzulegen, welcher von einem großjährigen Bischofe geleistet werden müßte. Man hatte diesen Grund um deswillen gebraucht, weil das Dom-Capittel in der Vorlegung b) behauptet hatte, daß es etwas besonders und unerhörtes sey, wenn der Eid, *utpote quid personalissimum* von Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, in die Seele des postulirten Bischofs abgeleget werden wolte. Und man glaubt, daß hierauf jene Behauptung die vollkommenste Antwort ertheile. Der Verfasser hingegen versezt: daß das Dom-Capittel nicht gemeynet sey, den Lehn-Eid von seinem Bischofe zu verlangen, und sich solchergestalt Sr. Kaiserl. Majestät zur Seite zu stellen. Dieses versteht sich nun zwar von selbst. Allein wer siehet nicht ein, daß er hier eine Wendung gebrauche, und die Streitfrage, ob ein Eid solchergestalt ein personalissimum quid sey, daß er gar von dem Vater und Vormund nicht abgelegt werden könne? ganz fahren lasse. Dieser Punkt ist also gehoben. Wenn er aber weiter geht, und behauptet, c) daß es an dem supposito einer väterlichen Vormundschaft ermangele; ingleichen, daß der minderjährige Bischof sich gar keiner Regierung unterziehen könne, und es folglich eine ganz vergebliche Sache sey, wenn dessen Herr Vater oder Vormund sich zu etwas, wozu der Pupill selbst nicht

a) Art. XI. §. 5.
b) §. 51.
c) Beleuchtung S. 23.

verbunden, verpflichten wolle; und endlich, daß es gerade zur Umstossung der immerwährenden Osnabrückischen Capitulation gereichen würde, wenn zu deren Beschwörung ein dritter, der daran nicht die geringste Befugniß hat, zugelassen zu werden verlange; so setzt er einmahl dasjenige voraus, wovon annoch die Frage ist, und bedenket hiernächst nicht, daß auch selbst auf den Fall, da dem Dom-Capittel eine unabhängige Regierung zugestanden wäre, Se. Königl. Maj. dennoch zu diesem Eide gelassen werden müssen: das letztere zeigt sich deutlich in dem Exempel des Kayfers Ferdinand des andern, welcher, ob er gleich der Einführung zum Stift Halberstadt für sich und seinen minderjährigen Prinz, als erwählten Bischof, entsaget hatte, dennoch dem Halberstädtischen Dom-Capittel nachfolgende Versicherung a) ertheilte.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ꝛc. thun kund und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen, nachdem die Ehrsahme Unsere liebe Andächtige N. Dechant, Senior und Capittel zu Halberstadt zu einer freyen Wahl getreten, und Unsers geliebten Sohns Liebden Ertz-Herzog Leopold Wilhelm Bischof zu Straßburg und Passau, zu ihrem ordentlichen Haupte und Bischofe des Stifts Halberstadt postuliret und erwählet, welches Wir nun von ihnen mit gutem Willen zu dancknehmigen gnädigsten Gefallen allerdings belieber, acceptiret und angenommen. Als haben Wir Uns demnach gegen dem Dom-Capittel auf nachbeschriebene Puncte gnädigst erkläret, demselben hieneben auch zugesaget und versprochen, daß Wir nemlich und vors erste bey der Päbstlichen Heiligkeit zu Rom, über diese vorgegangene Wahl, nicht allein die Confirmation zu rechter Zeit, ohne des Stifts Unkosten, und nicht allein gegen dieselben zu diesem Ende anerbotene subsidia charitativa impetriren und zuwege bringen, sondern auch das Capitulum, dieser beschehenen election halber, gegen männigliches An- und Zuspruch defendiren, vertreten = = = letztlich und vors vierte soll auch die hierüber verfassete Capitulation und Vergleichung NB. von Uns und Unsers Herrn Sohns Liebden als erwählten Bischofe, wie von Alters Herkommen, unterschrieben, versiegelt und vollzogen, auch in allen Punckten von Uns allergnädigst und gnädigst observiret, gehalten, und anders nicht, als was Unsere Kayserl. und Königl. Worte mit sich bringen, und führen, re ipsa & effectualiter verspüret und in hohe Obacht genommen werden --- dessen zu Urkund haben Wir diese

assecu-

a) LUNIG. spic. eccl. T. II. im Anhang S. 74.

assecuration mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm respective Kayserl. und Königl. Insiegel bedrücken lassen. Gegeben Prag den 13. Juny 1628.

Ferdinand.

Nun stehet in der immerwährenden Osnabrückischen Capitulation kein Wort davon, daß der minderjährige Bischof der Einführung entsagen, daß er erst nach erlangter Großjährigkeit das Stift antreten und in Besitz nehmen; und endlich kein Wort davon, daß das Dom-Capittel den übrigen Ständen ihre Privilegien versichern, und anstatt seines Landes-Herrn beschworen solle. Vielmehr ist in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich versehen, daß das Stift Osnabrück alternative einem Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, ohne Rücksicht auf seine Jahre, zu theil werden solle; In der Osnabrückischen Capitulation stehet ausdrücklich, daß ein zeitiger Evangelischer Bischof sechs Monat nach dem Tode des vorigen, zum Besitz des Stifts unweigerlich gelassen werden solle, und das Recht der alternative bringt es offenbar mit sich, daß einem Printz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, das Bischofthum völlig und nothwendig übergeben werde. Es ist mithin offenbar, daß Ihre Königl. Maj. als Vater, eine weit stärckere Befugniß und Verbindlichkeit als vorhöchstgedachte Ihro Kayserl. Maj. hatten, dem Dom-Capittel und sämtlichen Ständen des Stifts Osnabrück ihre Privilegien zu versichern und zu beschweren, und daß es ein gantz übertriebener Gedancke sey, Höchstdieselben als einen dritten, der nicht die geringste Befugniß dazu vor sich habe, davon auszuschliessen. Das Dom-Capittel sollte sich billig entsehen, dergleichen ungereimte Dinge in einer öffentlichen Schrift zu wagen.

Eben so übertrieben ist es, wenn das Dom-Capitel nach vollzogener Wahl die Regalien für sich selbst suchen, und Seine Königl. Maj. daran behindern wollen. Einigen Schein hätte es haben können, wenn es sich dazu als Mandatarius legalis, Nahmens des Bischofs Königl. Hoheit, bey Ihro Kayserl. Maj. gemeldet; solches vorher Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien schuldigst angezeiget, und von Allerhöchstdenenselben die Vollmacht zu Ausschwörung des Lehn-Eides in die Seele des Herrn Bischofs, geziemend begehret hätte. Allein daß dasselbe nach einer Friedensschlußmäßig vollzogenen Wahl, und nach würcklich-besetztem Bischöflichen Stuhl, sich zum unmittelbahren Reichs-Stand aufdringen, Regalien auf sich selbst suchen, und seinen Herrn Bischof gantz bey Seite setzen will, solches ist ein so unerhörtes, und widersprechendes Verfahren, daß auch selbst der Verfasser der Beleuchtung sich in dessen Rechtfertigung zu vertiefen nicht getrauet. Das Beyspiel des Kayfers Ferdinand zeigt

sonst klar, daß nicht das Dom-Capittel zu Halberstadt, sondern der Vater die päbstliche Confirmation gesuchet habe, und die weltlichen Lehne ebenfalls gesuchet haben würde, wenn er nicht selbst Kayser gewesen wäre.

Eine gleiche Unbilligkeit ist es von ihm, daß er die von dem Dom-Capittel anfänglich geforderte Huldigung, als eine gantz unwahrscheinlich und unglaubliche Sache, zurück nimt, und sogar die Warheit dieser Forderung in Zweifel zieht. Was aber das letztere betrift: so wird er sich erinneren, daß das Dom-Capittel die Worte e)

> Was die Huldigung anlangt; so wäre deren Einnehmung ein effectus regiminis, welche während der Minderjährigkeit des postulirten Hochwürdigsten Bischofs dem Dom-Capittel zustünde.

nicht umsonst schreiben lassen; Ausserdem auch eben dadurch, daß es die Regalien, welche die Huldigung kenntlich nach sich ziehen, gesuchet, keine andere Absicht gehabt haben könne, als sich selbst auf den Bischöflichen Stuhl zu setzen. Jedoch da der gantze Vorgang zur Erklärung der immerwährenden Stifts-Capitulation, worauf es doch zuletzt einzig und allein ankommt, nichts beyträgt: so will man sich dabey nicht länger aufhalten, sondern zur Haupt-Sache fortschreiten.

Zweyter Abschnitt.

Vergleichung der beyderseitigen Streitfragen und ihr Unterschied.

Die Streit-Frage, so wie solche in der kurzen Anzeige der Gründe festgesetzt war, ist diese: ob dem Dom-Capittel während der Bischöflichen Minderjährigkeit die Landes-Hoheit, und also eine dem Kayser und Reich unmittelbahr unterworfene von dem minderjährigen Bischofe und dessen Vater unabhängige Landes-Regierung zustehe? oder ob die Regierung welche man ihm gönnet, gegen Se. Königl. Majestät zur Verantwortung verpflichtet sey? Das Dom-Capittel hingegen setzet die Streit-Frage also: ob- und wie die Landes-Administration, während der Minderjährigkeit des jetzigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit, dem vermöge der immerwährenden Stifts-Capitulation bis er das 20ste Jahr erreichet, der Landes-Regierung sich zu unterziehen ausdrücklich untersaget worden, dem Dom-Capittel zustehe? ob nemlich statt des höchstersagten minderjährigen Bischofes Se. Königl.

e) S. die Vorlegung §. 51.

Königl. Majestät von Groß-Britannien als Vater die Regierung in solcher Zeit anzuordnen befugt, und also das Dom-Capittel gegen Se. Königl. Maiest. zur Verantwortung, und von Höchstdenenselben Vorschriften und Befehle anzunehmen verbunden? oder ob nicht vielmehr das Dom-Capittel, welches durch das Gesetz der immerwährenden Stifts-Capitulation in vorerwehnter Zeit zur Regierungsführung bestellet worden, die Landes-Administration ohnabhängig von des Herrn Bischofs Vater Königl. Majestät und dessen Anordnungen zu führen berechtiget sey?

Wenn man beyde mit einander vergleicht: so findet sich einiger Unterschied. Das Dom-Capittel spricht bloß von der Landes-Administration, und nicht von der Landes-Hoheit; der Verfasser der Beleuchtung a) sagt auch ausdrücklich, daß er auf letztere keinen Anspruch weiter machen wolle. Alsdenn aber hätte auch dasselbe auf die Regalien und die Huldigung verzeihen, und sich von Sr. Königl. Majestät den Eid über die immerwährende Capitulation leisten lassen sollen, um erst das Band zwischen der Landes-Hoheit und den Landes-Unterthanen nach dem vorhin angeführten Exempel des Halberstädtischen Dom-Capittels gehörig festzusetzen. Ein anderer Unterschied findet sich darinn, daß das Dom-Capittel Mandatum legis & mandatum hominis einander entgegen setzen, und seiner Frage damit in voraus einigen Beyfall zuziehen zu wollen scheinet, indem es vorläufig zu verstehen giebt, daß diejenigen keines fernern Auftrages bedürfen, welche die Regierung des Hochstifts Osnabrück ex lege imperii führen mögen. Allein dieses gelinget nicht, indem auf den Fall, da das Dom-Capittel als ein naher Agnate zu irgend einer Vormundschaft ex lege imperii gerufen wäre, selbiges dennoch von der Bestätigung und Verantwortung nicht frey gesprochen werden könnte.

Endlich zeiget sich auch ein wichtiger Unterschied zwischen beyden Streitfragen darin, daß das Dom-Capittel gerades Weges voraussetzet:

> es sey dem minderjährigen Bischofe durch die immerwährende Capitulation ausdrücklich untersaget worden, sich der Landes-Regierung anzumassen,

und weiter

> es sey das Dom-Capittel durch die Capitulation zur Regierungsführung bestellet,

da doch solches eigentlich im Streite beruhet, und zum theil, so viel

a) S. 24.

viel ersteres betrift, offenbar irrig, zum theil aber sichtbar verdrehet ist, weil eben diese Bestellung, wovon in der Capitulation gedacht ist, demjenigen zukömt, welchem die Bestellung der Bediente der Regel nach, gebühret.

Dritter Abschnitt.

Beantwortung der vom Dom-Capittel vorgelegten Gründe.

§. 1.

Vergleichung der Art und Weise wie beyde Theile ihren Beweis anzulegen gesucht haben.

Beyde Theile haben von dem ersten Anfang an gantz wol eingesehen, daß es bey Entscheidung der gegenwärtigen Sache gar viel darauf ankomme, wer die Regel für sich habe; und beyde haben sich daher bemühet, solche zu gewinnen. Es wird also nicht undienlich seyn, wenn man hier vorläufig eine kurze Vergleichung der Hauptschlüsse anstellet, wodurch man beyderseits zu diesem Endzwecke gelangen wollen.

Die Absicht des Dom-Capittels ist gewesen, zu zeigen, daß das Stift Osnabrück die vollkommene Natur eines geistlichen Bischofthums behalten habe, und folglich auch nicht anders als nach den Regeln der canonischen Rechte beurtheilet werden könne. Da nun nach denselben der Vater von aller Verwaltung eines, seinem minderjährigen Sohne zustehenden beneficii ausgeschlossen sey, der Pabst aber dabey nichts zu verfügen habe: so sey das Dom-Capittel nur einzig und allein noch übrig, und auch der Regel nach vor allen andern berechtiget, die Verwaltung zu führen.

Se. Königl. Majestät hingegen haben behauptet, daß bey Catholischen unmittelbaren Stiftern der Pabst einzig und allein derjenige sey, welcher für den minderjährigen Bischof sorge, und an seine Stelle einen Bischöflichen Amts-Verweser anordne. Sie haben weiter behauptet, daß der Pabst nicht allein gar nicht behindert sey, in einem solchen Falle die weltliche Administration dem Vater des minderjährigen zu übertragen; sondern auch so gar selbst erkläret habe, quod nemo fide, solertia & amore in pertinentibus ad filium præferri patri prætendere possit. Da nun der Pabst über einen Evangelischen Bischof, und bey gegenwärtiger Sache nichts zu sagen hat: so glauben Allerhöchstdieselbe, dasjenige von Gott und Rechtswegen zu haben, was der Catholische Vater eines minderjährigen Bischofs vom Pabste erlanget, und

erlan-

erlangen kan, und bey den Evangelischen Religions-Verwandten der Vater eines minderjährigen Bischofs von eigenen Rechtswegen ausübet.

Wenn man diese beyderseitigen Bemühungen mit einem unpartheyischen Auge betrachtet: so siehet man leicht ein, daß die Fragen: ob das Stift Osnabrück die Natur eines geistlichen Beneficii behalten? ob die Satzungen der canonischen Rechte darauf einschlagen? und ob endlich bey Catholischen Stiftern der Vater eines minderjährigen Beneficiati sich von eigenen Rechts wegen um seines Sohns Beneficium bekümmern dürfe? zur Vorbereitung der Haupt-Frage wenig oder nichts beytragen, indem des Dom-Capittels Grund-Satz, wenn er einige Erheblichkeit haben soll, darin gesetzt werden muß:

daß auch selbst der Pabst dem Vater eines minderjährigen Sohns, die Verwaltung seines Beneficii nicht auftragen könne, sondern solche jedesmahl dem Dom-Capittel lassen müsse.

Auf der andern Seite aber wird man auch eben so leicht einsehen, wie es hauptsächlich auf den Beweiß ankomme, daß der Pabst bey Catholischen Stiftern einzig und allein dem minderjährigen Bischofe einen Curatorem setze, und daß er nicht allein dazu den Vater ernennen könne, sondern ihn sogar würklich ernannt habe.

Hat das Dom-Capittel jenen Beweiß nicht geführet, und es ist so gar im Gegentheil aus der Geschichte gezeiget, daß der Pabst die Verwesung des Bischöflichen Amts allezeit einem andern als dem Dom-Capittel übertragen habe: so muß man gewiß eine überaus schlechte Vermuhtung für die Dom-Capittularische Behauptung fassen, und, um noch vorerst wenig zu sagen, fast glauben, daß jedes Capittel eine wesentliche Unfähigkeit besitze, die Curatel seines minderjährigen Bischofs zu führen. Man muß glauben, der Pabst habe hierin sowohl eine Unanständigkeit, als eine Gefährde für den Bischof gefunden, und wenigstens überaus wichtige Ursache gehabt, warum er auf die jetzt ex jure non decrescendi behauptete Regierungs-Befugniß der Dom-Capittel kein einziges mahl herabzusehen gut gefunden.

Ist aber von Seiten Sr. Königl. Majest. jener Beweiß vollführet, und die Macht welche der Pabst in Ansehung der Catholischen Bischofthümer übet, auser Streit gesetzt; so wird hoffentlich niemand so unbillig und ungerecht seyn, Allerhöchstdieselben um deswillen, daß Sie der Religion halber, die Verwaltung nicht aus einem Päbstlichen Auftrag übernehmen können, eines Rechts zu berauben, welches im übrigen alle göttliche und weltliche Rechte dem Vater gelassen und bestätiget haben. Folgende

Proben werden zeigen, welcher von beyden Theilen auf einen unpartheyischen Beyfall Anspruch machen könne.

§. 2.

Erster Grund des Dom-Capittels, welcher von der vermeyntlichen geistlichen Natur des Stifts Osnabrück genommen wird, ist unerheblich.

Das Dom-Capittel setzet seinen ersten Grund a) darin,

daß alle, nicht allein Catholische, sondern auch vermischte, und protestantische Erz- und Hochstifter, zu welchem eine lediglich Wahl oder Postulation den Zutritt verstattet, je und allezeit als wahre geistliche Erz- und Hochstifter anzusehen seyn.

Nun könnte man zwar diese Regel wohl gelten lassen, indem es in der Folge gar nicht darauf ankommen, und das Stift Osnabrück allemahl zur Ausnahme gehören wird. Da aber der Verfasser, nicht ohne Gefährde, dieselbe zu sehr eingeschränkt, und alle Bischofthümer, wozu keine Wahl oder Postulation führet, dabey ausgeschlossen hat, so ist es nöhtig zu bemerken, daß ein Bischofthum auch wohl ohne Wahl und Postulation seine Natur und Eigenschaft behalten könne, daß es sehr viele dergleichen in und ausser Deutschland gebe, und daß z. E. die Stifter Merseburg und Naumburg, da sie im Westphälischen Frieden nicht secularisiret sind, noch bis diese Stunde die Natur und Eigenschaft eines Bischofthums haben, ob sie gleich nicht wie andere ihre Bischöfe nach eigenem Gefallen erwählen können. Der Verfasser der Beleuchtung ꝛc. hat dieses nur nicht sagen wollen damit man nicht von dem einen aufs andere schließen mögte.

Ohnstreitig aber gehöret das Stift Osnabrück, wie bereits vorhin b) deutlich gezeiget worden, zur Ausnahme von dieser Regel, und selbst der vornehmste Grund, dessen sich der Verfasser der Beleuchtung bedienet, hätte ihn davon überzeugen sollen. Denn da er mit vieler Mühe beweiset, daß das Stift Osnabrück kein weltliches Fürstenthum sey, weil das Votum davon nicht auf der weltlichen Fürsten-Bank, sondern auf einer besondern Querbank, geführet wird; so hätte er auch umgekehrt schließen sollen, daß es keinesweges die Eigenschaft eines ordentlichen geistlichen Stifts, sondern seine besondere Natur habe, weil das Votum davon nicht auf der geistlichen Bank geführet wird; wenn

a) S. die nähere Beleuchtung S. 27.
b) S. die Widerlegung §. 3.

wenn anders der ganze Schluß, welcher von der Querbank genommen wird, einige Bündigkeit haben kan.

Diese seine eigene Natur und Beschaffenheit zeiget es auch darin, daß in dem Westphälischen Frieden an statt der Worte electio & postulatio, das Wort Successio zu drey mahlen gebraucht worden c), wie die Wechselfolge auf dieses Hochstift dem Hause Braunschweig-Lüneburg zugestanden ist. In ein ordentliches Bischofthum so wie es der Verfasser der Beleuchtung selbst voraussetzet, gilt keine Successio; und wenn dieses richtig ist: so gehöret das Stift Osnabrück nicht zu seiner Regel, sondern zur Ausnahme; indem daran ohnstreitig dem Hause Braunschweig-Lüneburg ein erbliches Succeßions-Recht in solcher Masse zusteht, daß, wenn ausser dem regierenden Herrn kein jüngerer Prinz vorhanden, jener darinn succediren muß.

Dagegen hindert nichts, daß der Westphälische Friede d) überhaupt alle solche Stifter, wozu eine freye Wahl oder Postulation den Eingang verstattet, ganz unbewunden principatus ecclesiasticos nenne. Denn einmahl sind dergleichen allgemeine Ausdrücke in ihrer gehörigen Ermäßigung zu nehmen; hiernächst ist aus obigem schon klar, daß das Stift Osnabrück nicht unter diejenigen Stifter zu zählen sey, wobey eine uneingeschränkte freye Wahl statt habe; und endlich sagt besagter Friedensschluß ausdrücklich e) in omnibus *archiepiscopatibus* & episcopatibus A. C. confessioni addictis & speciatim non exceptis jura eligendi & postulandi illibata manere debere; Gleichwohl aber würde man es dem Verfasser der Beleuchtung Dank wissen, wenn er wegen dieses allgemeinen Ausdrucks den Evangelischen ein Erz-Bischofthum, worauf die Verfasser des Westphälischen Friedens gezielet hätten, anweisen könnte. Bis dahin aber muß man auch seinen Erweiß, welchen er nahmentlich von Evangelischen Erz-Stiftern und deren geistlicher Eigenschaft führet, so annehmen, als wenn er bey der Angabe seiner Regeln nicht an ihre Anwendung gedacht habe.

Allein gesetzt auch, daß das Stift Osnabrück in allem Betracht als ein geistliches Beneficium angesehen werden könnte, welches dermahlen mit einem minderjährigen Evangelischen Bischofe besetzt wäre; so würde dennoch dieser Umstand wenig oder nichts zu gegenwärtiger Sache beytragen, indem man auch in ei-

c) Art. XIII. §. 56. das Dom-Capittel verlangte ausdrücklich, daß an statt Succesio, die Worte electio & postulatio, gebraucht werden solten. S. MEYER A. P. W. T. VI. p. 446. KRESS vom Archid. Wesen p. 79. in app.

d) Art. V. §. 17.

e) ib. §. 16.

nem solchen Falle zuversichtlich behaupten würde, daß so wie der Evangelische Bischof, auch ohne Provision und Confirmation des Pabstes, seinen Stuhl mit Recht befestiget; eben so auch der Vater desselben, ohne päbstliche Verordnung sich desjenigen mit Recht zu erfreuen haben müsse, was dem Vater eines Catholischen minderjährigen Bischofes, durch einen Auftrag des Pabstes, unwidersprechlich zukommen kan.

§. 3.

Zweyter Grund des Dom-Capittels, daß die Canonischen Rechte daher in dieser Sache den Ausschlag geben müssen, ist ebenfalls unerheblich.

Jedoch der Verfasser der Beleuchtung will sich durch seinen ersten Grund bloß den Weg zum zweyten bahnen, und die Eigenschaft eines wahren geistlichen Stifts dem Hochstifte Osnabrück nur in der Absicht zulegen, um daraus mit so viel mehrerer Bündigkeit schlieſſen zu können,

daß die Verordnung und Authorität der canonischen Rechte, darauf in alle Maße zuschlagen müsse.

Wie er denn sowol durch Exempel als andere Gründe, besonders aber den Beyfall einiger Protestantischen Rechts-Lehrer so viel auſſer Zweifel zu setzen sich bemühet, daß obschon die Protestanten sich sonst den päbstlichen Rechten nicht unterwerfen, selbige dennoch solches, in manchen ähnlichen Fällen anerkannt, und die daraus genommene Entscheidungen für gültig und verbindlich geachtet haben. Auch diese unbestimmte Regel wird man unverfänglich zugeben können, ohne das allermindeste dadurch zu verlieren. Denn ob die canonischen Rechte von einigen Rechtsgelehrten a) verworfen, oder angenommen werden; ob solche in einigen Fällen bey den Protestanten befolgt sind oder nicht, und ob das Stift Osnabrück seiner ursprünglichen Verfassung nach, ein geistliches beneficium gewesen, solches wird ihm noch lange nicht dienen, um aus jener allgemeinen und unbestimmten Regel eine einzige vortheilhafte Folge ziehen zu können. Der Pabst Paschal der II. erkannte, b) daß die Kirche niemahls einzig und allein

a) De jure pontificio quod Sæc. VIX. a Gregorio XI. confectum in Germania obſervari cœpit, dicere hic nihil attinet, cum pontificis authoritas multum detrimenti passa sit, & secundum illud in pauciſſimis rebus & bonis forsan quibusdam clericorum Romanensium exceptis inter Evangelicos fiat deciſio. CONRING in diſſ. de LL. conſt. Imp. Germ. p. II. opp. p. 860.

b) Postquam Henricus V. id adimplevit. Papa præciperet Episcopis ut dimittant regalia imperatori & regno *sub anathemate*; & non invadant

allein nach den canonischen Rechten beurtheilet werden könnte, bevor sie nicht alle Herzogthümer, Grafschaften, Reichs-Höfe, Städte, Schlösser und andere Regalien dem Kayser und Reich zurück gäbe. Der Erz-Bischof P. de Marca c) urtheilte, daß die Kirche sich den Lehnrechten unterwerfen müste, nachdem sie zu ihren Stiftungs-Gütern so viele Reichs-Lehne an sich gebracht hätte. Der Pabst Alexander der III. verweiset die Bischöfe in dergleichen Sachen ad imperiale beneplacitum d) die Vernunft und alle Rechtslehrer e) stimmen hierinn überein. Wie ist es denn möglich auf eine so unbestimmte Art zu behaupten, daß ein deutsches geistliches Fürstenthum, in allen und jeden Fällen, nach der Fußmaße des canonischen Rechts abzumessen sey?

Wenn das Osnabrückische Dom-Capittel verlanget, daß das Cap. 40. X. de elect. in 6. worin allen Dom-Capitteln verbotten wird, sich, bey Strafe der Suspension, non obstantibus quibuslibet privilegiis, vel indulgentiis aut contrariis consuetudinibus vel statutis juramento, confirmatione apostolicæ sedis, aut alia quacunque firmitate vallatis der Bischöflichen Sede vacante verfallenden Einkünfte anzumassen, sie keinesweges verbinde, und die Osnabrückische Archidiaconi ungescheuet sagen, daß das Concilium Tridentinum (f) worinn ihre weltliche Gerichtsbarkeit so sehr eingeschränket ist, in Ansehung ihrer, unkräftig sey; wie will denn der Verfasser der Beleuchtung das Haus Braunschweig-Lüneburg so vorzüglich genau an die canonischen Rechte binden? Die Osnabrückische Capitulation verfähret gerades Weges gegen obangezogenes c. 40. X. de elect. Sie bestimmet die Minderjährigkeit

---

regalia id est civitates, Ducatus, Marchias, comitatus, monitas, telonium, mercatum, advocatias, imperii jura centurionum, cartes cum pertinentiis suis, militias, castra imperii, nec super his Romanum imperium ulterius inquietarent. CHRON. Cassin. LIV. c. 35. ad an. 1110. AUTOR vitæ Paschalis II. beym muratorio T. III. p. 360. Script. Hal.

c) Si quis inquirat in causas tam magnæ immutationis, is reperiet eam esse profectam ex immutatione, quæ facta est in conditione & qualitate bonorum ab ecclesia possessorum. Quem admodum enim in republica quoddam bonorum genus extat, quod vulgo feudum vocant, in cognitum juri Romano ideoque *novis constitutionibus & antiquarum LL. dispositioni contrariis inductum.* Sic cum ecclesiæ regum beneficio donatæ fuissent bonis hujuscemodi, necessarium prorsus fuit, *ut illæ possiderent feuda iis conditionibus quas in prima feudorum origine invenit publica utilitas.* P. DE MARCA de Concordia S. & J. LVIII. c. 19. n. 1.

d) C. 7. X. de foro comp.

e) Gravitas & rigor iuris Longobardici ipsos quoque tangit eodem quo Seculares modo, ut frustra provocant ad ecclesiarum immunitatem per canones stabilitam alias. De LUDEWIG in præf. ad jura feudorum. p. 25.

f) Sess. XXIV. C. 12. 20.

des Bischofes auf zwanzig Jahr, ohnerachtet die canonischen Rechte zu einem Geistlichen wenigere und zum Bischofe mehrere erforderen g). Sie trennet unter einem Evangelischen Bischofe, die ganze Catholische geistliche Gerichtsbarkeit von dem Bischöflichen Amte h) und verweiset zuletzt auf die allgemein beschriebene Rechte i). Gleichwohl solte dieselbe in allen Stücken nach den canonischen Rechten eingerichtet seyn? In Wahrheit dergleichen Behauptungen sind zu weit gedehnet, und verfehlen des Ziels worauf sie gerichtet sind. Das Dom-Capittel selbst siehet dieses besser ein. Es lässet seine Beschwerde an den Reichs-Tag und nicht an den Pabst gelangen, wohin sie den canonischen Rechten nach gehören würde. Es beziehet sich auf Friedensschlüsse und Reichs-Gesetze, nicht aber auf solche Rechte, worinn von den Gerechtsamen deutscher Fürstenthümer und Reichs-Lehne; so bald man die Verbindlichkeit der Religion bey Seite setzt, nichts Verbindliches angetroffen werden kann. Es sucht endlich die Sache an ein solches Gericht zu bringen, worin ein Vater seinen Sohn bis hier zu noch immer vertreten können. Wie ist es denn möglich die canonischen Rechte zur einzigen Entscheidungs-Regel zu machen; oder wenn dieses nicht geschehen kann, und bey der Capitulation nicht geschehen ist, solche gerade in dieser Sache als eine sichere Norm zu betrachten?

§. 4.

Dritter Grund des Dom-Capittels, welcher aus den canonischen Rechten gegen den Vater genommen wird, beweiset das nicht was er beweisen soll.

Indessen kömmt es jedoch annoch drittens auf die Frage an:

ob denn würcklich die canonischen Rechte den Vater von der Verwaltung eines seinem Sohne zustehenden geistlichen beneficii, solchergestalt ausschliessen, daß er dazu auch selbst vom Pabste nicht verordnet werden könne?

Daß dieses die wahre Streitfrage in so ferne sey, ist bereits oben a) festgestellet. Mann erkennet, daß bey Catholischen Bischofthümern, so wenig ein Vater als irgend ein anderer, ohne päbstliche Verordnung, sich einer solchen Administration und Verwaltung unterziehen könne. Dies bringt das System der Hierarchie mit sich. Der großjährige Bischof selbst kan sich ohne päpstli-

---

g) C. 3. X. de jud in 6to
h) §. 4.
i) §. 58.
a) Abschnitt V. §. 1.

päbstliche Provision und Confirmation seines Amts nicht gebrauchen; und noch weniger ein Vater oder Vormund. Wäre dieses nicht, so würde die Kette zerrissen, und geistliche Güter in solche Hände gerathen können, welche dem Pabste zu keiner Rechenschaft und Verantwortung verbunden wären. In dieser Absicht verbieten die Canonischen Rechte dem Vater sich als natürlicher Vormund seines minderjährigen Sohns quoad beneficium zu intromittiren.

Nach dieser kurzen und wichtigen Erläuterung will man dem Haupt-Grunde des Dom-Capittels näher treten. Selbiger ist aus dem c. 3. X. de jud. in 6to genommen. In demselben heißt es nun erstlich:

> Si annum quartum decimum tuæ peregisti ætatis, in beneficialibus & aliis causis spiritualibus nec non & dependentibus ab iisdem, ac si major XXV. annis existeres ad agendum vel defendendum, per te vel procuratorem *quem ad hoc constituendum decreveris* admitti debebis.

Hier wird dem minderjährigen Geistlichen die freye Wahl gelassen, sich einen Procuratorem nach eigenem Gefallen zu erwählen. Er kan dazu einen Laicum aussuchen b), und da er die Rechte eines großjährigen hat; ein großjähriger Bischof aber unstreitig und nach des Dom-Capitels eigener Behauptung, seine Anverwandte zu Stadthaltern und Regierungsführern anordnen kan: so müste man den canonischen Rechten eine entsetzliche Gewalt anthun, wenn man daraus behaupten wolte, daß ein Clericus major XIV. annis sich nicht seinen eigenen Vater zum Procuratore erbitten dürfte. Wenigstens ist kein möglicher Grund anzugeben, warum er davon mehr als ein anderer weltlicher ausgeschlossen seyn solte, da er nöhtigen Falls sich zur Confirmation des Bischofs oder dessen Officialsstellen und Sicherheit geben kan.

Es heißt weiter zweytens

> Si vero infra XIV. annum existas, per te agere aut defendere non poteris super ipsis: Sed vel per tuum Episcopum vel per Officialem, tibi curator dabitur, ad lites hujusmodi exercendas. Aut tu ipse si major infante fueris cum autoritate alterius eorundem Procuratorem ad eas res poteris deputare. Delegatus etiam apostolicæ sedis, & subdelegatus ab eo tibi, si non habeas curatorem, dare valent, vel autoritatem constituendi procuratorem præstare ad illas causas, vel lites duntaxat, quæ coram ipsis fuerint ventilandæ.

b) Lancellot. Inst. J. C.

Der Pabst befiehlet hier, daß der Bischoff oder sein Official dem Unmündigen einen Curatorem geben solle. Daraus folget offenbar, daß nicht der Untere sondern der Obere dem Mangel eines unmündigen Geistlichen abhelfen müsse Dies stimmet mit der Lehre de supplendis defectibus prælatorum überein. Die Anordnung eines Vormundes kommt nur dem zu, welcher die Gerichtsbarkeit über den unmündigen Geistlichen hat. Diese hat das Capittel sicher nicht; und noch weniger über seinen Bischof. Daher ist niemand als der Pabst, welcher einem Catholischen unmündigen Bischofe Vormünder setzen kan. Und dies ist eben der Satz welchen man diesseits behauptet.

Endlich und drittens schließt der Pabst:

> In hujusmodi quoque litibus sive causis quanquam in potestate patris existas, nec alias absque ipsius assensu, in judicio regulariter esse possis, ejus, cum de iis se intromittere non habeat, nequaquam requiri debebit assensus.

und seine Absicht dabey ist unstreitig einzig und allein diese, daß keiner als ein Curator a judice ecclesiastico *datus*, nicht aber der Vater, oder ein anderer tutor legitimus vel testamentarius sich in beneficialibus filii impuberis vor Gericht stellen solle. Wäre seine Meinung diese gewesen, daß der Vater niemahls seinem Sohne in beneficialibus zugeordnet oder vorgesetzet werden sollte; und hätte er irgend eine wahrscheinliche Ursache haben können, dieses zu verbieten: so würde er sich gewiß ganz anders ausgedrückt, und niemahls gesagt haben, quod nemo fide, solertia & amore in pertinentibus ad filium patri præferri prætendere possit: diese unfehlbare päbstliche Entscheidung würde den canonischen Rechten sodann schnurstracks entgegen gewesen seyn.

Uberhaupt aber verhält es sich mit der Bestellung des Curatoris für einen unmündigen Geistlichen, wie mit der Wahl oder Präsentation. Das Dom-Capittel wählet; und die Wahl giebt dem erwählten sicher eine gerechte Erwartung, welche man bey den Protestanten ein vollkommenes Recht nennet. Gleichwohl bedienet sich der Pabst in der Confirmations-Bulle allezeit der Worte: curam, regimen & administrationem in temporalibus & spiritualibus Tibi *plenarie committimus*; und wird kein Catholischer Bischof sich rühmen können, eine andere Bulle zu haben. Die Wahl eines Bischofs bleibt also immer nur eine Art der Präsentation, und der Pabst ist derjenige der ihn zum Bischof macht. Der Erwählte darf diesen Titel nicht annehmen, sondern muß ihn vom Pabst erhalten. c) Eben so wählet und präsentiret die Stim-

c) Si promovendus electus sit per Papam; sive per Capitulum; ut sit in

Stimme der Natur und der gemeinen Rechte, den Vater zum natürlichen Vormunde seines minderjährigen geistlichen Sohns. Sie gibt ihm aber bey Catholischen beneficiis weiter nichts, als eine gerechte Erwartung. Die wirckliche Curatel muß er von dem Bischofe oder Pabste erlangen. Bey den Protestanten aber ist diese Erwartung ein vollkommenes Recht, weil sie den Pabst nicht erkennen, und also auch von ihm nichts zu erwarten haben.

Wäre der Vater schlechterdings ausgeschlossen, so daß er in beneficiis majoribus nicht vom Pabst, und in minoribus so wenig von dem Bischofe als seinem Official zum Curatore filii impuberis bestellet werden könnte: so hätte der Pabst Sixtus V. unmöglich den Vater des minderjährigen Bischofs Philip zu Regensburg mit so vielem Nachdruck empfehlen, und ihm die Stifts-Administration auftragen können. Schwerlich hätte der Kayser Ferdinand der andere, wie sein minderjähriger Sohn der Erz-Herzog Leopold Wilhelm im Jahr 1628. zum Bischof von Halberstadt postuliret wurde, sich dahin als Vater herauslassen dürfen d)

es solte ex gremio Capituli Sein Administrator sowol der Schulden halber, woher solche rührten, und welchergestalt solche zu bezahlen, als auch der Exspectantien und vorgegangenen Begnadigungen halber Erkundigung einziehen, und Ihm umständlich in allen berichten.

Niemahls hätten der Chur-Prinz von Brandenburg als Administrator zu Havelberg und Bischof zu Lebus e) der Prinz August von Sachsen als Bischof zu Meissen f) der Prinz Johann Friedrich als Bischof zu Camin g) und andere h) unmündige oder minderjährige Bischöfe ihre Väter quoad beneficia zu Vormündern haben können, wenn die canonischen Rechte ihnen darin zuwider gewesen wären. Man kan dagegen nicht einwerfen, daß einige derselben, durch einen vorgängigen Vergleich mit den Dom-Capitteln, zu dieser vormundschaftlichen Regierung gelanget seyn.

Germania -- efformatur processus super vita -- In sequenti vero Consistorio idem Cardinalis proponit Papæ illam personam *electam tanquam idoneam* ut eam ecclesiæ viduatæ *præficiat*, atque nemine habente aliquid in contrarium, Papa desuper in ipso Consistorio interponit decretum ideoque *ex tunc*, provisus dicitur Episcopus atque obtinet ea quæ sunt jurisdictionis &c. CARDIN. DE LUCA in relatione curiæ Romanæ disc. V. p. 46. 47.

d) S. SCHOPPIUM in thes. feudali practico sect. V. c. 11. obs. p. 286.

e) S. die Widerlegung ꝛc. p. 32.

f) Ebend.

g) S. SCHWARZENS Versuch einer Pommerschen Lehns-Historie p. 777.

h) S. die Widerlegung am angeführten Orte.

Denn eben dieses beweiset, daß die canonischen Rechte den Vater nicht solchergestalt ausschliessen, daß er in keinem Falle seines Sohnes beneficium administriren könne. Ein Dom-Capittel wäre nicht befugt sich mit dem Vater seines Bischofs solchergestalt zu vergleichen, wenn es ein ausdrückliches Verbot gegen sich hätte. Es würde nicht nöhtig gehabt haben sich zu vergleichen, wenn seine Befugnisse ausser allem Streit gewesen wären. Es würde dem Vater nichts eingeräumet haben, wenn dieser nicht einen sehr gegründeten Anspruch gehabt hätte. Und wie manche Dinge werden in einer Stifts-Capitulation verglichen, die sich von selbst verstehen, um nur einen guten Eingang zu haben, und gewissen kleinen Neben-Bedingungen einen Schein zu geben? In Catholischen Stiftern aber kan niemahls ein solcher Vergleich weiter als im Vorschlag gelten; weil nicht das Dom-Capittel, sondern einzig und allein der Pabst, die Gerichtsbarkeit über den Bischof hat, und ihm Kraft derselben einen Vormund quoad beneficia in temporalibus & spiritualibus setzen kan. Was aber Catholischen Bischöfen der Pabst geben kan, das haben protestantische nach ihren Grundsätzen von selbst.

Uberhaupt aber ist gegen jenes c. 3. X. de judiciis bereits vorhin i) gezeiget worden; daß solches de causis beneficialibus, spiritualibus & ab iis dependentibus und zwar von letztern in sofern handele, als sie unter Catholischen, bey dem geistlichen Richter, zur Entscheidung kommen; keiner von diesen Fällen aber bey der hier vorhandenen, auf einen Evangelischen Bischof allein gerichteten Frage, seine Zueignung finde. Es ist weiter offenbar, daß jene Verordnung der canonischen Rechte, lediglich den Curatorem ad lites in judicio ecclesiastico betreffe; und den Vater im übrigen von der gesetzlichen Vermundschaft nicht ausschliesse. Gleichwie aber ein Evangelischer Bischof in keinem Falle zu Rom, oder vor einem andern geistlichen Gerichte; sondern einzig und allein vor den Reichs-Gerichten, wo kein Vater in den Angelegenheiten seines Sohnes noch jemahls abgewiesen ist, belanget werden kan; also ist offenbar, daß dieselbe auf den gegenwärtigen Fall gar nicht angewendet werden könne.

Uberdem hängt bey den Catholischen das beneficium ab officio ab. Bey dem Stift Osnabrück aber sind beyde getrennet, und fällt mithin die Verbindung zwischen dem geistlichen und weltlichen, worauf sich die Gerichtsbarkeit des Pabstes gründet, gantz und gar weg. Endlich aber zeigt die Natur der Sache, da ein Dom-Capittel in keinem Falle seinem Bischofe einen Curatorem ernennen kan, daß das cap. 3. X. de jud. in 6^to diesem niemals zu

statten

---

i) S. die Widerlegung S. 22.

statten kommen, sondern höchstens die Frage veranlassen könne: wer in Ermangelung des Pabstes einem Evangelischen Bischofe Vormünder setzen könne? Und darüber hat man sich mit dem Osnabrückischen Dom-Capittel gewiß nicht abzugeben.

Dagegen hindert nichts quod bona ecclesiastica alio jure regantur quam patrimonialia. Denn eben durch diese Rechts-Regel werden die geistlichen Güter, wie sie es auch in der That sind, mit den Lehnen verglichen. Bey diesen aber hatte ehedem so wenig die tutela legitima als testamentaria statt; sondern der Lehns-Herr den Vormund nach Gefallen zu setzen. Hierauf zielet die Regel. Sie will in beneficiis majoribus ecclesiæ ebenfalls keinen Vormund erkennen, als welchen der Pabst, wie Ober-Lehns-Herr, gesetzt; Wenn also das Osnabrückische Dom-Capittel hieraus etwas erzwingen will; so muß es sich zuforderst zum Ober-Lehnsherrn seiner Kirche erklären lassen.

Noch weniger aber mag der Umstand, daß in den canonischen Rechten keine besondere Rubrik de tutelis vel curatelis vorhanden ist, als ein erheblicher Grund dagegen angeführet werden. Die nächste Veranlassung zu jenem Mangel ist diese, daß gar keine Unmündige und Minderjährige zu geistlichen Aemtern kommen solten; und es würde unschicklich gewesen seyn, in einem Wercke de tutelis clericorum zu handeln, worin man die Regel für Mündige und Großjährige genommen hatte. Die weitere Ursache ist, daß ein Minderjähriger nicht ohne Dispensation des Pabstes zu einem beneficio majori gelangen kan, und bey der tutela dativa weiter nichts zu verordnen ist, so bald man weiß, welche Obrigkeiten die Befugnisse haben, dem unmündigen Geistlichen einen Curatorem quoad beneficia zu ernennen. Dies war durch das c. 3. X. de judiciis geschehen; Solches hätte gar füglich unter einen Titel de curatoribus & procuratoribus gebracht werden können. Man hätte unter eben demselben die materie de immunitate clericorum a tutelis, de clerico tutore, und andere Dinge, welche sich in den canonischen Rechten zerstreuet finden, sammeln, und folglich ohnehin einen Titel de tutoribus & curatoribus heraus bringen können, wenn man anders bey der Sammlung der Decretalen eine genaue und richtige Ordnung hätte beachten wollen. Ueberhaupt aber hat der Pabst durch die Regel: quod bona ecclesiastica alio jure regantur quam patrimonialia, alles erschöpft. Er weiset damit deutlich auf die Vorschrift der Lehnrechte; und da die Fürstenthümer, Marckgrafschaften, Grafschaften, Reichs-Voigteyen und andere Regalien, welche salvo nexu feudali an die Kirche gekommen, den grösten Theil des beneficii majoris ecclesiastici ausmachen; auch den ersten Anlaß dazu gegeben haben, daß die Kinder tapferer und um den Staat wohlverdienter Männer,

annoch in ihrer Minderjährigkeit, dazu befördert worden: so ist nichts begreiflicher, als daß er damit auf die Lehnrechte gezielet. Und in diesen, worin sich zu Bestärkung dieser Vergleichung, ebenfalls kein Titel de tutelis findet, war derozeit die tutela dativa allein bekannt. Ein anders würde seyn, wenn bey dem Titel de supplenda negligentia prælatorum, oder de ætate vel qualitate præficiendorum, so wie man es nach den gegentheiligen Grundsätzen erwarten könnte, de Capitulo curatore Episcopi minorennis legitimo wäre gehandelt worden.

§. 5.

Vierter Grund des Dom-Capittels aus der güldenen Bulle ist gantz unrecht angebracht.

Dem vermuthlichen Verfasser der Beleuchtung hat es gefallen, den vermeintlichen Rechten des Dom-Capittels annoch eine besondere Abhandlung a) zu widmen, und in derselben aus der güldenen Bulle zu zeigen, daß die tutela legitima agnatorum sich ad *laicos* defectum ætatis patientes einzig und allein erstrecke. Die aus der güldenen Bulle hieher gezogene Stelle b) heisset also:

> Si principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori & heredes masculos legitimos *laicos* defectum ætatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum & administrator existat.

und man darf solche nur obenhin betrachten, um sogleich zu sehen, daß solche gar nicht hieher gehören. Die güldene Bulle handelt von der weltlichen Chur, wozu der geistliche Sohn eines Churfürsten nicht gelangen kan. c) Sie will, damit die Minderjährigkeit eines Chur-Prinzen keine Hinderung bey der Kayser-Wahl erwecke, dessen Stimm-Vertreter ein vor allemahl benennen; und da der geistlich gewordene Chur-Prinz so wenig zur Chur als zur Stimme gelangen kan: so schliesset sie denselben aus. Sie verordnet wegen der Vormundschaften in andern Fürstlichen Häusern nichts, weil es der Ort nicht war davon zu handeln. Wie mag also der Inhalt der güldenen Bulle mit einigem Scheine auf gegenwärtigen Fall gezogen werden?

Gesetzt aber es wäre in derselben ein allgemeines Gesetze wegen der Fürstlichen Vormundschaften zu finden? Gesetzt es wäre die

---

a) Diss. de tutela Episcopi impuberis.
b) Tit. VII. §. 4.
c) wie solches weiter ausgeführt *Ludewig* ad A. B. T. I. p. 680. ff.

die gesetzmäßige Vormundschaft der Agnaten ad impuberes laicos beschränket worden, und der Kayser hätte sich nicht unterfangen die Vormundschaft unmündiger geistlichen Fürsten durch ein Reichs-Gesetz zu reguliren, würde daraus weiter etwas folgen, als daß er dem Pabste hierunter nicht vorgreifen wollen? d) Und ist es nicht eben dieses, was man diesseits behauptet?

§. 6.

Fünfter Grund des Dom-Capittels, welcher ab analogia sedis vacantis vel impeditæ genommen wird, schließt auf den Fall der Minderjährigkeit nicht.

Bis dahin haben die Gründe des Dom-Capittels nur dazu dienen sollen, vorerst die Vormundschaft des Vaters quoad beneficium filii impuberis, völlig auszuschliessen. Seine Meinung ist dahin gegangen, gegen den Vater ædes liberas zu erhalten, in der vielleicht nicht ungegründeten Hofnung, es würde der Pabst ihm hiernächst gerne erlauben, sich zum Besten der Religion im Stifte Osnabrück etwas anzumaßen, welches ihm sonst in keinem andern Falle gestattet werden würde. Der Plan ist in sofern nicht übel angelegt. Se. Königl. Majestät haben nach des Dom-Capittels Sätzen als Vater und natürlicher Vormund gar nichts zu sagen; der Pabst muß sich von selbst aus der Sache halten; und was ist leichter als Recht zu haben, wann alle diejenigen welche nach der Natur und den Gesetzen zu reden verbunden sind, gar nicht sprechen dürfen? Kan wohl einem andern als dem Dom-Capittel die Stifts-Administration in einem solchen Falle zukommen? Und würde es nicht der Pabst selbst gerne sehen, wenn das für ihn bey Evangelischen Bischöfen verlohrne Recht, dem unmündigen Bischofe von Amts-wegen einen Curatorem zu setzen, in so gute Hände geriethe?

Um diesen seinen Plan weiter auszuführen, braucht der Verfasser zwey Sätze. Der erste heisset: daß den Dom-Capitteln sede vacante und noch mehr sede impedita, die völlige Ausübung aller Bischöflichen Rechte, in so fern ihnen solche nicht genommen, der Regel nach, zustehe; und der andere ist: daß die Minderjährigkeit des Bischofs eine species sedis impeditæ sey.

Gegen den ersten, wenn er in seiner gehörigen Einschränkung genommen wird, ist es hier unnöthig, etwas zu erinnern.

d) Vorangezogener Canzler von Ludewig hat am angeführten Orte pag. 661. bereits die Frage aufgeworfen: warum der Kayser der geistlichen Churfürsten halber nicht auch das nöthige reguliret habe? sich aber auch schon die Antwort gegeben, daß er sich in solchen Stücken mit dem Pabst zu thun gemacht haben würde. Der Römische Stuhl hat die Großjährigkeit des Bischofes und der Kayser die Großjährigkeit des Reichs-Vasallen zu bestimmen.

Nur ist es nicht überflüßig, auf den Ursprung und wahren Grund desselben zu sehen. Die Kirche ist ihres Haupts sede vacante beraubt, und niemand vorhanden, welcher sie indessen schütze, und sowol in geist- als leiblichen für sie sorge. Der Pabst ist zu entfernt; die ehemalige Custodia ecclesiæ vacantis mit der Zeit erloschen; und die Nothwendigkeit fordert das Dom-Capittel auf, für seine und des Stifts Erhaltung zu wachen, daher ist ihm die Vollmacht dazu vom Pabste zum voraus verliehen worden.

Ein gleicher Grund tritt ein, wenn der erwählte Bischof verhindert wird, sein Amt anzutreten; die Nothwendigkeit erfordert hier wiederum von den Dom-Capitteln eine gleiche Vorsorge, und oft noch ein mehreres, weil verschiedene Sachen wohl auf die bestimmte Zeit der Sedisvacanz nicht aber auf die unbestimmte und länger daurende Verhinderung des erwählten Bischofes ausgestellet und verschoben werden mögen. Dies ist wenigstens die jetzige Praxis, ob es gleich in den vorigen Zeiten sich ganz anders verhalten.

Wenn man dieses dem Osnabrückischen Dom-Capittel, um mit demselben nicht über solche Dinge, welche dahier nicht zur Entscheidung stehen, unnöhtiger Weise zu streiten, unter den gehörigen Einschränkungen einräumt: so wird es hoffentlich zufrieden seyn können. Nur wird es dagegen auch zugeben, daß sich jene Befugniß allezeit in einem vorhergegangenen Auftrage gründe, und lediglich auf den Fall beziehe, ubi nemo est qui jus Episcopale tuetur. Von dem Auftrage will man hier nichts weiter erwehnen, weil es ausgemacht ist, daß sich solcher nirgends finde: sondern nur einzig und allein fragen:

> ob unter einem minderjährigen Bischofe niemand als das Dom-Capittel vorhanden sey, welcher das Bischöfliche Amt zu verrichten und zu verwalten habe?

die diesseitige Antwort darauf ist:

> daß bey Catholischen Stiftern der Pabst niemahls einen minderjährigen Bischof providire und bestättige, ohne wegen der Verwaltung seines geistlichen und weltlichen Amts das nöthige zu verordnen.

Gegen den andern Dom-Capitularischen Satz aber ist auch in thesi noch sehr vieles zu erinnern, und man kan darauf keine andere Antwort ertheilen, als:

> daß unter einem minderjährigen Bischofe, so bald die Päbstliche Provision und Verordnung gehörig bekant geworden, niemals in sensu juris canonici sedes impedita gewesen und gewesen seyn könne.

Man

Man hat diese Antworten nur sogleich der Deutlichkeit halber vorausſetzen wollen, damit das Publicum nicht glauben möge, als ſuche man ſeine Behauptung in einer weitläuftigen Ausführung zu verſtecken. Jetzt wird es alſo darauf ankommen, ob dieſelben gegründet ſeyn oder nicht? Erweiſet man, daß der Pabſt in dem Falle, da ihm ein minderjähriger Biſchof vorgeſchlagen wird, allezeit das nöhtige verordne, und verordnen müſſe, und daß nach dieſer Verordnung der Biſchöfliche Stuhl vertheidiget, deſſen Recht in ſicherer Hand, und der Mangel der Erwählten auf eine oder andere Art erſetzet ſeyn müße; ſo iſt offenbar, daß für das Dom-Capittel, auſſer einer gehorſamſten Befolgung jener Verordnung, nichts übrig ſeyn, und alles was einem Dom-Capittel ſonſt ſede vacante vel impedita zukommen kan oder mag, dahier nicht zur allermindeſten Anwendung kommen könne; und der fernere Schluß iſt, daß dasjenige was in Catholiſchen Stiftern der Pabſt für einen minderjährigen Biſchof thun, ordnen und ſetzen kan, in Evangeliſchen Stiftern, und für einen Evangeliſchen minderjährigen Biſchof durch denjenigen geordnet und geſetzet werden möge, welchen GOtt und die Natur, ja alle gemeine Rechte in chriſtlichen Staaten, dazu beruffen haben. Dies iſt der Vater. Und deſſen Rechte müſſen ein unſtreitiges Uebergewicht erhalten, wenn es ſich zugleich zeigt, daß der Pabſt in ſeinen Verfügungen ihn als den vorzüglichſten erkannt, niemahls aber in einem Catholiſchen Stifte das Dom-Capittel zum Biſchöflichen Amts-Verweſer angeordnet habe. Dies Uebergewicht muß den vollkommenſten Ausſchlag geben, wenn ſich eine Unfähigkeit, Unanſtändigkeit und Unſchicklichkeit auf Seiten der Dom-Capittel zeigt, um derentwillen ſie nicht zur Biſchöflichen Amts-Verweſung unter einem minderjährigen Biſchofe gelangen mögen.

Um alle Mißdeutung zu vermeiden, will man als bekannt nochmahls vorausſetzen, daß der Pabſt jeden Catholiſchen Biſchof, welcher durch eine canoniſche Wahl als tüchtig ausgeſprochen iſt, mit den Worten: Te in epiſcopum eccleſiæ N. præficimus, curam, regimen & adminiſtrationem dictæ eccleſiæ in temporalibus & ſpiritualibus plenarie committendo: zum Biſchofe würklich ernenne und beſtättige.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben dieſe Formel auf des Reichs-Hof-Raths ehedem abgeſtattetes Gutachten a) ſelbſt beſtätiget, mithin kan desfalls gar kein Zweifel übrig ſeyn.

a) S. des Reichs-Hof-Raths Gutachten in der Fuldiſchen Belehnungs-Sache beym BUDER in Symmictis obſervationum pag. 60. die Worte des Gutachtens lauten alſo: Ob auch ſchon gehorſamſter Reichs-Hof-Rath in verſchiedenen vorigen Gutachten, wegen der in den päbſtlichen Confirmationen beſtändig enthaltenen Clauſul. Te in abbatem monaſterio præficimus,

Wann ein Bischof in solcher Masse seine bullam confirmatoriam erhalten, übergiebt er solche dem Kayser, und erhält im Gefolge der päbstlichen Requisition die Reichs-Lehne. Eine gleiche Art des Verfahrens muß bey der Bestellung eines Bischöflichen Amts-Verwesers, wenn der Erwählte minderjährig ist, beachtet werden. Der Pabst, welcher curam, regimen & administrationem Episcopatus in temporalibus & spiritualibus plenarie vergiebt, bestellet den Amts-Verweser, und dieser muß seine Bestellung dem Kayser vorlegen, welcher ihm darauf, wenn er nicht zugleich der Vater des minderjährigen Bischofs ist, und folglich annoch einer weitern Bestätigung bedarf, weiter verleihet, was zu seinem Amte in Ansehung der Reichslehne erforderlich ist; und darauf ist derselbe mit aller Vollmacht des minderjährigen Bischofes versehen. Diese Vorerinnerung war um deswillen nöhtig, weil der Verfasser der Beleuchtung oft damit umgeht, um eine Collision zwischen Sr. Kayserl. Majestät und Sr. Königl. Majestät von Großbritannien zu veranlassen; oder auch die wahren Gränzen des päbstlichen Rechts bey Catholischen Stiftern in Dunkelheit zu setzen, um die Folge, welche daraus hervorgeht, und ihm zu wichtig scheinet, einigermassen zu hintertreiben. Es zeigt sich aber aus obigen zur Gnüge, wie Se. Königl. Majestät in dieser Sache nichts als längst bekannte und richtige Grundsätze führen. Jetzt will man zur weitern Ausführung obiger Antworten schreiten.

Und da ist es unnöhtig anzuführen, daß die Postulation der Capittel den Pabst nicht schlechterdings verbinde, den postulirten zu bestätigen. So viel aber ist gewiß, daß er sich ausdrücklich in concordatis Germaniæ b) vom Jahr 1448. vorbehalten habe,

---

curam, regimen & administrationem dicti monasterii in temporalibus & spiritualibus plenarie committendo angestanden ist: ob Ihre Heiligkeit sich damit nicht zu viel anmassen thäte, und deswegen Ew. Kaiserl. Majestät eingerathen hat, solches bey dem Nuntio oder Ihrer päbstl. Heiligkeit selbst ahnden zu lassen. Weilen aber Ew. Kayserl. Majestät dagegen allergnädigst erinnert, sich aus den ältern Belehnungen zu informiren: ob solche Clausul dem alten Styl conform sey, oder neuerlich aufgebracht werden wollte, und da sich befunden, daß selbige auch in allen vorigen Confirmationen mit eingeflossen, benebens ohne Präjudiz zu seyn, von gehorsamsten Reichs-Hofrath um deswillen dafür gehalten wird, weil solche Clausul noch auf die privat und œconomicam administrationem deren zur Ehre GOttes fundirten Domainen, weiters aber auf die Regalien, welche vom Reich dem Stifte zugeleget worden, nicht zu verstehen, von Ihrer Heiligkeit auch die Extension dahin nicht gemeinet seyn kan, da sie selbsten Ew. Kayserl. Majestät requiriren die Investitur über selbe dem Abten zu ertheilen: so stellet gehorsamster Reichs-Hof-Rath zu Eurer Kayserl. Majestät allergnädigsten Belieben den Tag zur Belehnung zu benennen ꝛc. Dieselben haben hierauf dieses Gutachten approbiret, und die Fuldische Investitur sofort ertheilet.

b) Si electiones canonicæ fuerint Papa eas confirmet, nisi ex causa rationabili & evidenti & de fratrum consilio de digniori & *utiliori* persona duxerit providendum, vid. CONCORDATA GERM. de anno 1448.

be, wenn der Erwählte einen Mangel haben sollte, die Kirche de digniori & utiliori zu providiren; und daß es ihm allein zustehe, wegen eines Mangels zu dispensiren. Dieses gehet so weit, daß ihm der Collator ordinarius keinen minderjährigen zur Bestätigung präsentiren, und bloß die Dispensation für denselben nachsuchen kan; sondern beydes sowohl die Provision als Dispensation zugleich nachsuchen, folglich sein ganzes Recht in des Pabstes Hände stellen muß. Beneficium enim conferri minorenni nequit ab ordinario & dispensatio peti ad partem a Papa, sed utrumque scilicet & provisio & dispensatio *unico* contextu, *unica* supplicatione & *unica* bulla petitur & conceditur a Papa. c) Und diese Praxis gründet sich auf der Regel, quod concessa potestate conferendi non sit concessa potestas dispensandi aut conferendi defectum ætatis patientibus. d) Wäre diese Einrichtung nicht: so würde in der That ein wählendes Dom-Capittel durch seine Wahl zugleich das Dispensationsrecht ausüben, und überhaupt alle brevia eligibilitatis überflüßig machen können. Wann nun aber solchergestalt der Pabst, so oft ihm ein minderjähriger präsentiret wird, eigentlich die Collation und Provision hat; kan man dann von dem höchsten Oberhaupte der Catholischen Kirche erwarten, daß er die verwaisete Kirche mit einem zum Bischöflichen Amte annoch unfähigen besetzen; oder dafern ihn wichtige Ursachen dazu vermögen, solche nicht auf andere Art versorgen werde? Ist er nicht selbst nach den canonischen Rechten verbunden, dem unmündigen Bischofe einen Curatorem quoad beneficium zu geben? und muß nicht jede Obrigkeit dieses von Amtswegen beachten?

Unter den Bullen, welche jeder erwählter und bestättigter Bischof erhält, sind die bullæ ad clerum, ad populum & ad vasallos. In diesen werden die Geistlichen, das Volck und die Vasallen zum schuldigen Gehorsam gegen den neuen Bischof angewiesen. Sollte aber der Pabst diese für einen unmündigen Bischof ausfertigen lassen, ohne dabeyzufügen, wem die Geistlichkeit, das Volck und die Lehnsleute, bis dahin der Bischof das gehörige Alter erreicht, zu gehorchen hätten? da der Pabst jeden erwählten großjährigen Bischoff selbst nicht anders als per modum commissionis spiritualium & temporalium in der bulla confirmationis anordnet; sollte er dann in der bulla ad capitulum, wenn er einen minderjährigen bestättiget, das commissorium administrationis vergessen? Und da endlich die geistliche Bischöfliche Gerichtsbarkeit, eben wie die weltliche von einem Oberhaupte zu Lehn gehet, und die Ausübung derselben sede vacante aus einem beständigen päbst-

c) CORRADUS in praxi dispens. L. IV. c. 2.
d) WAMESIUS cons. 32. n. 4.

lichen commissorio herfür gehet; kan man sich denn auch wohl den Fall gedencken, daß der Pabst einen minderjährigen bestätigen, ihm alle Bischöfliche Rechte mittheilen, und deren Ausübung keinem auftragen sollte? oder ist etwas zu erdenken, das dem Pabst, der in einem solchen Falle, den erwehlten verwerfen, oder aus freyer Macht beybehalten kan, die Hände binden sollte? Es ist und bleibt also ein unumstößlicher Satz, daß bey Catholischen Stiftern, so oft ein minderjähriger erwählt wird, ein Commissarius pontificis vorhanden sey, welcher die Bischöflichen Rechte übe, folglich der Fall bey demselben niemahls eintrete: quod nemo sid qui jus Episcopale tueatur.

Was die zweyte Antwort betrift: so ist schon aus obigen offenbar, daß so bald der Pabst eine oder andere Verfügung gemacht, und solche der Kirche zugekommen, gar kein sedes impedita mehr vorhanden sey. Kein einziger Canonist hat die Minderjährigkeit jemahls dahin gerechnet, weil er den Pabst keiner unvollkommenen Verfügung beschuldigen konnte, und wohl wuste, daß so oft der Pabst einen Minderjährigen zuläßet, zugleich alle impedimenta sedis & exercitii jurium episcopalium durch seine Anordnung gehoben sind. Der einzige mögliche Fall würde seyn, wenn demselben die Jahre des Erwählten wären verholen worden, und auch in diesem würde ein Dom-Capittel nur so lange die Administration fortführen können, bis vom Pabste das nöhtige verfüget worden; wie man sogleich zeigen will. Der Fall aber, welchen Böhmer mit den Worten:

> possit tamen huc trahi casus, si dispensante pontifice postularetur natu minor Episcopus & ad certum tempus Capitulo administratio *reservaretur*.

anführet, und worauf sich der Verfasser der Beleuchtung so sehr steifet, gehöret nicht hieher, weil darin ausdrücklich eine *reservatio papalis* vorausgesetzt, und weiter nichts behauptet wird, als daß einem Dom-Capittel unter einem minderjährigen Bischofe die Administration vom Pabste reserviret, oder welches einerley ist, aufgetragen werden könne.

§. 7.

Es ist nur ein Unterscheid inter sedem vacantem vere & interpretative talem zu machen.

Uberhaupt aber hat der gegenseitige Verfasser die den Canonisten eben nicht bekannte Distinction inter sedem vacantem & impeditam auf eine recht gewaltsame Art mißbraucht. Die Canonisten machen einen Unterscheid inter sedem vacantem *vere* & *interpreta-*

pretative talem, und beurtheilen nach demſelben die Dom-Capitulariſchen Rechte. Daher ſagt THOMASSINUS a) Nec ſuccedit Capitulum in jurisdictionem *criminoſi* vel *incapacis* & ideo excommunicati. Tunc devolutio fit ad Papam ſolum & immediate. Is eſt eccleſiæ uſus cui jura non adverſantur ideoque & juri cenſetur concinere. Non ita habet cum notorie hæreticus eſt Epiſcopus. Tunc enim *vere* & non *interpretative* tantum ut loquuntur Canoniſtæ, vacat Epiſcopatus. Ideoque ſuccedit Capitulum. Prüfet man nach dieſem Unterſcheide diejenigen Fälle, welche man ſpäter ad ſpecies ſedis impeditæ ſecundum quid gerechnet: ſo lauffen die Schlüſſe des Osnabrückiſchen Dom-Capittels, auf ein bloſſes Wortgepränge hinaus in caſu Epiſcopi à paganis capti, iſt eine vacantia vere talis vorhanden, weil der Biſchof maximam capitis diminutionem erlitten, und folglich als todt anzuſehen iſt. Die lange Abweſenheit eines Biſchofs wird gleichfalls mit dem Tode verglichen, und die Frau als Wittwe zur andern Ehe gelaſſen, wenn der Mann lange Abweſend und nirgend zu finden iſt; Und dieſe beyden Fälle ſind es, welche Böhmer ad ſedem impeditam ſecundum quid rechnet. Man kan ſolchen noch den dritten hinzuſetzen, wenn der Biſchof ein notoriſcher Ketzer iſt, und folglich ohne richterliche Unterſuchung ipſo jure ſeines Biſchofthums verluſtig wird: Geſetzt nun daß der Verfaſſer der Beleuchtung auf das deutlichſte zeigte, wie in allen dieſen Fällen den Dom-Capitteln eine beſtändige Vollmacht vom Pabſte übertragen ſey, die Biſchöflichen Rechte zu üben, würde er denn in der That etwas weiter thun, als von einer ſpecie ſedis vacantis auf die andere zu ſchlieſſen? Und iſt es mehr als ein bloſſes Blendwerck, wenn er jene Unterſcheidungsweiſe vorſetzlich verläſt, um mit dem Worte: impedimentum zu ſpielen, und die Minderjährigkeit mit der Abweſenheit oder Gefangenſchaft in einige Vergleichung bringen zu können?

Noch deutlicher aber zeigt ſich die hier gebrauchte falſche Wendung, wenn man ſedem vacantem interpretative talem noch etwas näher betrachtet. Zu dieſer Art rechnet vorangezogener Thomaßin b) und mit ihm alle Canoniſten erſtlich den Fall, ubi Epiſcopus vel incapax vel criminoſus ideoque excommunicatus eſt. Das letztere zeigt ſogleich den Grund, warum dem Pabſte hier einzig und allein die gantze Verordnung gebühre. Der Proceß über des Biſchofs Unfähigkeit muß vor dem Pabſte ein- und ausgeführet werden. Ihm und keinem andern gebühret daher ſowol die proviſionelle als entſcheidende Verordnung. Die Erledigung des Biſchofthums durch eine päbſtliche Erkenntniſſe oder Excommuni-

a) de vel eccl. diſſ. T. I. III. c. VII. n. 42.
b) loco cit.

nication ist überdem eine Erledigung in curia. Und so wie das Dom-Capittel keine Wahl hat, wenn der Bischof in curia zu sterben kömt; eben so hat es auch, ohne seine Erlaubniß, keine Wahl, wenn der Bischof vom Pabste seines Amtes entsetzet wird. Und noch weniger kan es pendente lite die Administration haben, weil kenntlich eine höhere Erkenntniß dazu erfordert wird, um den Bischof zu suspendiren, und solche nie erfolgen kan, ohne daß sie vom Pabste mit einem Auftrage begleitet werde. Man kan weiter ad species vacantiæ interpretative talis rechnen, so oft einem Clerico prohibito, ob generis originem aut hæresin aut a fide apostasiam beneficia conferiret und solche verworfen worden, weil der Pabst solches zu untersuchen, darüber zu erkennen, und das beneficium zu vergeben hat, c) wenn er den präsentirten untüchtig findet. Nun gehöret zwar die Minderjährigkeit eines Bischofs zu keiner von beyden Arten, ausser auf den Fall, wenn der Pabst den postulirten nicht bestätiget und einen andern an seine Stelle verordnet. Es läßt sich aber mit Grunde daraus schliessen, daß wenn ein Dom-Capittel nicht einmahl von einer Art der Erledigung auf die andere schliessen, und dasjenige Recht sede vacante interpretative tali behaupten kan, was ihm sede episcopali vere vacante nicht gestritten wird, solches gewiß nicht befugt seyn möge von dieser letzten Art der Erledigung, auf eine Bischöfliche Minderjährigkeit zu schliessen; sowohl weil beyde Fälle an sich sehr weit unterschieden sind; als auch ins besondere weil der Pabst hier eben wie sede interpretative vacante zu verfügen hat, und den Minderjährigen verwerfen, oder aber providiren und bestätigen kan. Man siehet dabey von selbst wohl ein, daß eigentlich ad sedis vacantiam interpretative talem ein factum post electionem & confirmationem emergens erfordert werde; indem jedes impedimentum anterius, wenn solches nicht verschwiegen worden, durch die päbstliche Dispensation gehoben seyn muß, und folglich der Mangel der Jahre, ausser dem Fall der Verschweigung niemahls dahin, oder ad species sedis secundum quid impeditæ, im wahren Verstande gerechnet werden kan.

§. 8.

Der Pabst selbst mag dem Dom-Capittel die Curatel eines minderjährigen Bischofs nicht auftragen.

Nachdem nun solchergestalt auf das vollkommenste gezeiget ist, daß bey Catholischen Stiftern, wenn ein minderjähriger Bischof erwählet wird, allezeit jemand vom Pabste ernennet werde, welcher die

c) Ex constit. Greg. XIII. vid. AZOR in moral. pag. 11. L. 6. c. 36. quæst. 11. 12.

die Bischöflichen Rechte übe; hiernächst der Schluß a sede vacante & impedita ad sedem impeditam secundum quid nichts bedeute; auch gar nichts zur Sache thue, weil unter einem minderjährigen Bischofe ob provisionem Pontificis niemahls sedes impedita im wahren Verstande vorhanden seyn kan: so will man noch zum Ueberfluß, und um dem Osnabrückischen Dom-Capittel so viel als möglich nachzugeben, die Frage aufwerfen:

> ob der Pabst auch wohl geneigt seyn würde, in Catholischen Stiftern die Curatel minderjähriger Bischöfe den Dom-Capitteln zu übertragen?

Es ist dieses der Fall, welchen sich Böhmer vorgestellet hat, und dessen Möglichkeit man zwar nicht schlechterdings verabreden will, ob man gleich nicht zugeben kan, daß er sich jemahls zugetragen habe.

Der Regel nach, tritt ein Dom-Capittel niemahls an die Stelle seines Bischofs, als wenn dieser würklich abgegangen, und der Stuhl erlediget ist; es sey nun daß dieser Abgang durch dessen leiblichen oder bürgerlichen Tod, durch Gefangenschaft, lange Abwesenheit, oder auf eine andere Art erfolge. Wird der Bischof blos schwächlich, oder unvermögend, sein Amt zu verrichten: so hat er selbst die Macht, sich mit Einstimmung seines Capittels einen Coadjutor zu wählen, und die ihm anvertraute Gerichtsbarkeit durch einen Gehülfen ausüben zu lassen. Nirgend findet sich, daß er, in einem solchen Falle, sein Amt dem Dom-Capittel überlassen möge. Verlieret er endlich gar den Verstand, so daß er selbst nicht im Stande bleibt sich einen Coadjutor zu ernennen: so muß sein Dom-Capittel zwar zutreten, und ihm einen Coadjutor erwählen. a) Allein es darf sich nicht selbst der Administration unterziehen; so billig es auch scheinen mögte, indem hier gewiß der Fall vorhanden: quod nemo sit qui jus episcopale tueatur. Diese grosse Strenge der canonischen Rechte gegen die Dom-Capittel, hat wahrscheinlicher Weise ihren guten Grund, theils darinn, daß dieselben sede plena unfähig sind, die Bischöflichen Rechte ohne Mittel zu üben, theils auch in einer offenbaren Unanständigkeit. Daher sagte der Cardinal und Osnabrückische Bischof Franz Wilhelm, bey einer andern Gelegenheit, wo das Osnabrückische Dom-Capittel nur verlangte, während der Evangelischen Regierung ohne Mittel unter dem Pabste zu stehen: quod influxus & dependentia ab ecclesia catholica hoc modo plane tollere-

a) c. un. de clerico ægrot. in 6to ubi: si vero episcopus demens fuerit, & quid velit aut nolit exprimere nesciat vel non possit, tunc ejus capitulum, vel duæ ipsius partis eadem authoritate (sc. commissione hac generali pontificis) unum aut duos Coadjutores assumant idoneos, qui ejus officium exequantur.

tur cum ea immediate non influat in capitulum; quod hæresin saperet, & contraveniretur observantiæ omnium episcopatuum totius mundi nec non observantiæ aliquot sæculorum in ipsa diœcesi Osnabrugensi. b) Und wenn man die geistliche Gerichtsbarkeit mit der Lehnsherrlichen vergleicht: so zeigt sich offenbar, daß wenn gleich beym Abgang des Lehnrichters ipsa curia vasallorum sich schützen, und in Nothfällen einen Lehnsrichterlichen Amts-Verweser unter sich ausmachen möge, dennoch der oberste Lehnsherr, so bald er davon benachrichtiget worden, oder das Unvermögen desselben vernimmt, allezeit eher einem andern, als der ganzen curiæ vasallorum, seine Gerichtsbarkeit vertrauen werde. Curia Episcopalis & feudalis, sind aber in diesem Stücke nicht sehr unterschieden. Die Dom-Capittel müssen sich allezeit erinnern, daß sie zu denjenigen gehören, welche unter der Bischöflichen Gerichtsbarkeit stehen, und gehörchen, nicht aber selbst regieren und befehlen sollen; gleichwie sie denn auch um deswillen sede vacante nicht in corpore regieren, sondern binnen zehen Tagen einen Lehnträger unter sich ausmachen müssen, welcher das Bischöfliche Amt, in Kraft eines allgemeinen päbstlichen Indults, so lange verwaltet. Unanständig aber würde es gewiß seyn, wenn ein Dom-Capittel seines Bischofs unabhängiger Curator seyn, und neben ihm auf dem Bischöflichen Stuhl sitzen wolte. Man gibt dem unvermögenden Bischofe wohl einen Amts-Gehülfen, oder unterstützet ihn in seiner Schwachheit mit tüchtigen und sichern Ministern; Allein diese bleiben allezeit untergeordnete Personen, und verwandeln sich nicht in regierende Herren, so lange der Bischof noch ein Haupt hat, worauf die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit ruhet; so machte es das Dom-Capittel zu Münster, wie es im Jahre 1574. den Zwölfjährigen Herzog Johann Wilhelm von Cleve postulirte. Sein noch lebender Vater behielt die Vormundschaft, und quoad beneficium wurden ihm der Dohm-Scholaster von Westerholt, c) nebst einigen andern aus dem Dom-Capittel und der Ritterschaft untergeordnet, welche in seinem Nahmen die Regierung führten; und eben diese Regierungs-Art, würde

---

b) in relat. ad pontif. beym Kreß vom Archid-Wesen in app. pag. 110.

c) Defuncto Johanne Episcopo Monasterienſi, eccleſia facile recipit conſtitutum antea Coadjutorem ejus Johannem Wilhelmum Cliviæ & Montium Ducem, Wilhelmi Ducis adhuc viventis filium. Sed quia hic admodum juvenis & nondum duedenario major erat, eidem *adjunctus eſt* Conradus de Weſterholt majoris eccleſiæ Scholaſticus & quidem alii non ſolum e Capitulo ſed etiam ex equeſtri nobilitate præluſtres viri qui monaſterienſem diœceſin per octo annos *nomine ipſius* regerent. Eadem gubernandi methodus etiam inducenda fuiſſet in diœceſin Osnabrugenſem ſi & ibi Cathedralis eccleſiæ Canonici, quemadmodum rogati erant in prædictum Johannem Wilhelmum ſua vota contuliſſent. STRUNCK in contin. ann. Sehatenii pag. 428.

de auch damahls, nach dem Urtheil des P. STRUNCK S. I. im Stifte Osnabrück eingeführet worden seyn, wenn dasselbe damahls, wie einige Hofnung war, eben diesen minderjährigen Herrn zum Bischof erhalten hätte. Niemahls hätte das Dom-Capittel zu Osnabrück eine bessere Gelegenheit gehabt, sein vermeintliches jus proprium geltend zu machen, als damahls, wie dem Evangelischen Bischofe die Catholische geistliche Gerichtsbarkeit durch den Friedensschluß und die immerwährende Capitulation auf ewig entzogen wurde. Damahls wäre es Zeit gewesen auszurufen: quod ea ecclesia etiam viduata sit, quæ licet episcopum habeat, tamen inutilem perhibitus habere. Allein die Grund-Verfassung der Catholischen Religion war einer solchen, nach obangezogenem Berichte des Cardinals Franz Wilhelm, ungewöhnlichen, unerhörten und ketzerischen Anmassung entgegen. Man träumte noch von keinem jure proprio succedendi in jus episcopale; und dem Dom-Capittel wurde nicht einmahl erlaubt den geistlichen Vicar zu ernennen, welcher allenfalls die Stelle des Metropolitans, unter einer päbstlichen Bewilligung vertreten können.

Es ist also wohl gewiß, daß der Pabst nicht leicht ein Dom-Capittel selbst seinem minderjährigen Catholischen Bischofe zum Vormund quoad beneficium bestellen; und wenn man ihn fragen könnte, ob nicht im Stifte Osnabrück dermahlen Se. Königl. Majestät als Vater die Vormundschaft gebühre, darauf antworten würde, quod nemo patri amore & solertia præferri possit. Besonders nachdem daselbst für das Bischöfliche Amt, tam in spiritualibus quam pontificalibus hinlänglich gesorget, und blos die weltliche Landes-Hoheit übrig ist, zu deren Ausübung sede vacante die Capittel erst spät zugelassen, und sede plena unfähig sind. Wenigstens findet sich unter allen päbstlichen Bullen, welche dem neu-erwählten Bischofe ad Capitulum, ad clerum, ad populum & ad vasallos ertheilet werden, keine einzige worin einem Dom-Capittel die Administration unter einem minderjährigen oder unvermögenden Bischofe übertragen, und die Lehnleute der Kirche darauf verwiesen sind, welches sich doch nothwendig finden müste, wenn jemahls der Pabst ein Capittel soweit erhoben hätte. Dagegen aber zeigen sich mehrere Exempel, worin entweder der Pabst den Vater zum Vormunde angeordnet, oder die Capittel selbst denselben angenommen haben, welches letztere auch nicht einmahl Vergleichsweise geschehen können, wenn der Vater durch die canonischen Rechte völlig ausgeschlossen wäre. Und der Kayser Ferdinand der andere, hatte für seinen minderjährigen Prinz, als Bischof zu Halberstadt, seinen Administratorem im Capittel und ließ Sich von allem berichten. d) Kann nun aber der Va-

d) S. oben §. 3.

ter vom Pabste angeordnet werden; würde dieser das Capittel nicht leicht dazu lassen; hat er den Vater selbst als den besten dazu empfohlen; haben die deutschen Kayser in solchen Fällen ihre väterlichen Rechte geübet: warum sollte denn Se. Königl. Majestät die Unmöglichkeit ihre natürliche Vollmacht vom Pabste erkennen und bestätigen zu lassen, allein entgegen stehen? Und was kan man vor einen Titel angeben, wenn die immerwährende Stifts-Capitulation bey Seite gesetzt wird, worunter sich das Osnabrückische Dom-Capittel befugt halten könnte, ein dem Hause Braunschweig-Lüneburg alternative zugelegtes beneficium verwalten zu mögen? ob officium? Dies hat der Metropolitan.

§. 9.

Sechster Grund des Dom-Capittels, welcher von der Reichs-Praxi genommen wird, bestehet in sich selbst nicht.

Der Verfasser der Beleuchtung gehet von den canonischen Rechten zur Reichs-Praxis über, und sucht endlich was jenem fehlt, aus dieser zu ersetzen. Seine Behauptung ist, daß:

> so oft bey einem Erz- oder Hochstift sich ein casus sedis secundum quid impeditæ ereignet, von Kayserl. Majestät die den Dom-Capitteln hierunter zukommende Befugniß nicht mißkennet, sondern denselben in solchen Fällen, entweder mittelst öffentlicher Erklärung überlassen, oder aber ipso facto, mittelst derenselben Berufung zu Reichsständischen Pflichten, die sonst einem regierenden Bischofe zustehen, anerkannt worden sey.

Der Verfasser gedenket hier abermahls des Pabstes nicht, gleich als ob das Bischöfliche Amt von demselben im geringsten nicht abhienge. Man muß also diesseits seinen Satz wohl ordentlich bestimmen, und als richtig voraus setzen, daß so oft sich eine species sedis impeditæ secundum quid ereignet, des Dom-Capittels Schuldigkeit sey, sowohl bey Sr. Kayserl. Majestät als dem Pabste davon eine allerunterthänigste Anzeige zu thun, und beyden Orts um die gehörige Verfügung zu bitten. Dies ist die Schuldigkeit seiner Seits. Ob hiernächst der Kayser die Weltlichkeit des Stifts einem besondern Administratori übertrage; oder ob Allerhöchstderselbe die päbstliche Verfügung wegen des geistlichen Amts erwarte, und mithin eben demjenigen, welchen der Pabst ernennet, damit begünstige; oder ob endlich der Pabst schuldig sey, dem vom Kayser verordneten die geistliche Gerichtsbarkeit zu vertrauen; solches will man hier nicht untersuchen. Das wahrscheinlichste ist, daß auf die vom Capittel geschehene Anzeige, der Kayser die Verfügung des Pabsts eben so freywillig abwarten werde, als er sonst, wenn ein neuer Bischof erwählt und bestäti-

get

get wird, keinem andern als dem erwählten und bestätigten die Weltlichkeit zu verleihen pfleget. Nach dieser kurzen Voraussetzung will man die vom Gegentheil zur Erläuterung einer vermeintlichen Reichs-Praxis angeführte Exempel prüfen.

Wie das Dom-Capittel zu Augspurg beym Kayser vorstellete, daß der Bischof Alexander Sigismund, in einen solchen Gemüths-Zustand gerathen wäre, daß er seiner Kirche nicht länger vorstehen könnte, und daher sich erbot die Administration bis zu dessen erfolgender Besserung zu übernehmen, geruheten Ihro Kayserl. Majestät demselben zu erklären, daß es, weilen noch nicht alle Hofnung verlohren, daß der Herr Bischof nicht solte restituiret werden, zu dergleichen Administration ohne Noth nicht füreilen, sondern damit noch zur Zeit an sich halten und abwarten möge, was Gott mit des Herrn Bischofs Genesung zu disponiren gefällig seyn möge. Hieraus ziehet der Verfasser den Schluß, daß der Kayser die Administration des Dom-Capittels hac sede impedita secundum quid nicht mißbilliget, sondern nur vorerst noch ausgesetzet habe. Ohnfehlbar aber war beym Pabst nach dürrer Vorschrift des obangezogenen c. un. de clerico ægrot. eine gleiche Anzeige, mit dem Erbieten dem Bischofe unum aut duos coadjutores idoneos, qui ejus officium exequantur zu geben, geschehen, und darüber die päbstliche Bewilligung nachgesucht. Denn da man von den Protestanten fordert, daß sie sich nach den canonischen Rechten richten lassen sollen: so darf man wenigstens von einem Catholischen Stifte vermuhten, daß solches sein Betragen darnach eingerichtet habe, wenn gleich die Vorstellung und die darauf erfolgte päbstliche Erklärung keinem deutschen Publicisten, um selbige dem Drucke zu übergeben, mitgetheilet worden. Es hatte folglich das Augspurgische Dom-Capittel, seiner Schuldigkeit gemäß, den Vorfall angezeigt, und beyder Orts um die allerhöchste Verfügung nachgesucht. Und wenn dieses ist: so ist der Schluß kein ander, als daß das Augspurgische Dom-Capittel sich keinesweges befugt erachtete, jure proprio das Bischöfliche Amt an sich zu nehmen, sondern desfalls selbst einen Auftrag nachgesucht habe; und dieser ist der Regel gemäß welche man diesseits behauptet; daß nemlich alles auf dem Auftrage beruhe, die Protestanten aber dergleichen nicht vom Pabste, und ein Vater nicht vom Kayser nehme. Ob übrigens das Augspurgische Dom-Capittel uneingedenck der canonischen Rechte, sich selbst zur Administration in Vorschlag gebracht, und eine zierliche abschlägige Antwort erhalten habe, darauf kömt es dermahlen nicht an.

Die Regierung des Stifts Augspurg blieb damahls in den Händen der Bischöflichen Bedienten, bis der Pabst dem Capit-

tel erlaubte einen Coadjutor zu wählen. a) Und man hat die Möglichkeit dieses Falles, daß nemlich einem Dom-Capittel die Administration übertragen werden könne, nicht in Abrede gestellet, sondern nur behauptet, daß es dazu eines Auftrages bedürfe, und solchen sede impedita secundum quid niemahls erhalten habe.

Das zweyte Exempel ist von der Achts-Erklärung weyland des Churfürsten zu Cölln Joseph Clements genommen, als bey welcher Gelegenheit Ihro Kayserl. Majestät die Stände und Bediente des Ertz-Stifts von ihren Verbindungen loszähleten, und selbige anwiesen, daß sie fürohin dem Dom-Capittel daselbst nicht anders, als wenn sedes vacans wäre, die gebührende Folge zu leisten hätten. Daraus soll sich offenbar zeigen, daß der sedes impedita secundum quid die Natur eines sedis vacantis habe; und es im einen wie im andern gehalten werde. Wie mag aber der Verfasser der Beleuchtung dahier sedem impeditam secundum quid finden? Ein geächteter Bischof ist seiner Kirche abgestorben; und das Erzstifts Cöllnische Dom-Capittel mogte damahls nach allen Rechten die Administration des erledigten Ertzstifts übernehmen. Allein es war sedes vacans interpretative talis; und so wie der Pabst, wenn er einen Episcopum criminosum & incapacem in den Bann thut, selbst die verweisete Kirche providiret, wie oben erwiesen ist; eben so hatten auch Ihro Kayserl. Majestät, in dem Cöllnischen Fall der Reichslehne halber, dieselbe Befugnisse. Allerhöchst-Dieselbe erklärten den Churfürsten, mit Einstimmung der Reichsstände in die Acht; und dieses konnten sie nicht thun, ohne zugleich der Administration halber das nöthige zu verordnen. Sie trugen solche also dem Dom-Capittel auf, weil sedes vacans war. Niemahls aber würden Allerhöchstdieselbe solches sede tantummodo secundum quid impedita vel sub minorenni Episcopo gethan haben. Es ist eine gantz andere Sache mit der Dom-Capitularischen Administration, wenn gar kein Bischof vorhanden, als wenn solches seinem würcklichen obgleich unvermögenden Bischof vorgesetzet werden soll.

Das dritte Beyspiel ist aus der Osnabrückischen Geschichte selbst genommen, und um solches zu verstehen, muß man sich erst erinnern, daß vor dem Westphälischen Frieden die Evangelischen Bischöfe so wenig vom Kayser als vom Pabste ihre Bestätigung und Belehnung erhalten konnten. Sie wurden deshalb auch nicht zur Reichs-Versammlung verschrieben, und die Evangelischen Reichs-Stände führten die bittersten Klagen darüber, daß sie solchergestalt der Religion halber, bereits seit mehr als vier-

zig

a) S. Mosers teutsches Staats-Recht. XI. S. 555.

zig Jahren zurückgesetzt wären. b) In dieser Crisi ward Philipp Sigismund Herzog zu Braunschweig und Lüneburg gegen ein ausdrückliches Kayserliches Verbot, c) zum Osnabrückischen Bischofe postuliret. Er muste sich verbinden sein Amt sofort wieder niederzulegen, falls er die Confirmation vom Pabste und die Belehnung vom Kayser nicht erhalten würde; und wie ihm solche nicht zu theil wurde: so ward er auch zu keinem Reichs-Tage verschrieben, sondern der Kayser sahe die Bischöfliche Kirche als erlediget an, und verschrieb an statt seiner das Dom-Capittel zu der Reichs-Versammlung. Aus diesem Vorgange will der Verfasser der Beleuchtung schliessen, daß es sede impedita allezeit eben so, wie sede vacante gehalten worden. Nun will man nicht anführen, daß dasjenige, was vor dem Westphälischen Friedensschluß aus einer blossen Anmassung geschehen, und zu der feyerlichen Verordnung: ut electi aut postulati A. C. addicti postquam intra annum Electionis aut postulationis suæ fidem fecerint --- *absque ulla exceptione* investiantur: d) Gelegenheit gegeben, gantz unfüglich als ein Rechtsgrund angegeben werde. Soviel aber muß einem jeden in die Augen leuchten, daß der Kayser Rudolph der andere, er mogte nun in der Hauptsache Recht haben oder nicht, so wenig als der Pabst vorerwehnten Herzog Philipp Sigismund als Osnabrückischen Bischof erkannten, und folglich die Sache auf den Fuß nahmen, als wenn das Osnabrückische Dom-Capittel, welches damahls bey Gelegenheit der Niederländischen Händel e) der Reichshülfe entbehren muste, gar nicht canonisch gewählet hätte. Und in diesen Umständen war es gantz begreiflich, daß hac sede impedita, non vero impedita secundum quid, das Dom-Capittel zur Reichs-Versammlung eingeladen wurde. Der Bischof Philip Sigismund hat auch nie die Kayserliche und Päbstliche Confirmation und Belehnung erhalten; der später erfolgte Friedensschluß schützte ihn damahls noch nicht; und man kan die gantze Zeit seiner Regierung als eine beständige Vacanz betrachten, oder auch nach den canonischen Rechten annehmen, daß weil gedachter Bischof binnen Jahres-Frist die Confirmation vom

 Pabste

---

b) S. TRACTAT. PRAGENSEM de anno 1634. §. Anlangend die Sessiones und Vota &c. Gravam. Protest. beym BURGOLD ad Inst. P. p. 11. disc. 12. §. 1.

c) STRUNCK in cont. ann. Schat. p. 554.

d) Inst. P. art. VI. §. 21.

e) Subinde quatuor canonici ecclesiæ inhærebant firmiter præcepto Cæsaris. Alii vero -- se facti illius innocentiam Papæ & Cæsari probaturos ex hujusmodi causis putabant, nimirum quod afflictis hisce temporibus contra Batavos & Hispanos, per Westphaliam grassari solitos indigerent potenti principe qui Osnabrugensem ecclesiam a prædonum istorum incursibus tueri posset. STRUNCK l. c.

tel erlaubte einen Coadjutor zu wählen. a) Und man hat die Möglichkeit dieses Falles, daß nemlich einem Dom-Capittel die Administration übertragen werden könne, nicht in Abrede gestellet, sondern nur behauptet, daß es dazu eines Auftrages bedürfe, und solchen sede impedita secundum quid niemahls erhalten habe.

Das zweyte Exempel ist von der Achts-Erklärung weyland des Churfürsten zu Cölln Joseph Clements genommen, als bey welcher Gelegenheit Ihro Kayserl. Majestät die Stände und Bediente des Ertz-Stifts von ihren Verbindungen loszähleten, und selbige anwiesen, daß sie fürohin dem Dom-Capittel daselbst nicht anders, als wenn sedes vacans wäre, die gebührende Folge zu leisten hätten. Daraus soll sich offenbar zeigen, daß der sedes impedita secundum quid die Natur eines sedis vacantis habe; und es im einen wie im andern gehalten werde. Wie mag aber der Verfasser der Beleuchtung dahier sedem impeditam secundum quid finden? Ein geächteter Bischof ist seiner Kirche abgestorben; und das Erzstifts Göllnische Dom-Capittel mogte damahls nach allen Rechten die Administration des erledigten Ertzstifts übernehmen. Allein es war sedes vacans interpretative talis; und so wie der Pabst, wenn er einen Episcopum criminosum & incapacem in den Bann thut, selbst die verweisete Kirche providiret, wie oben erwiesen ist; eben so hatten auch Ihro Kayserl. Majestät, in dem Göllnischen Fall der Reichslehne halber, dieselbe Befugnisse. Allerhöchst-Dieselbe erklärten den Churfürsten, mit Einstimmung der Reichsstände in die Acht; und dieses konnten sie nicht thun, ohne zugleich der Administration halber das nöthige zu verordnen. Sie trugen solche also dem Dom-Capittel auf, weil sedes vacans war. Niemahls aber würden Allerhöchstdieselbe solches sede tantummodo secundum quid impedita vel sub minorenni Episcopo gethan haben. Es ist eine gantz andere Sache mit der Dom-Capitularischen Administration, wenn gar kein Bischof vorhanden, als wenn solches seinem würcklichen obgleich unvermögenden Bischof vorgesetzet werden soll.

Das dritte Beyspiel ist aus der Osnabrückischen Geschichte selbst genommen, und um solches zu verstehen, muß man sich erst erinnern, daß vor dem Westphälischen Frieden die Evangelischen Bischöfe so wenig vom Kayser als vom Pabste ihre Bestätigung und Belehnung erhalten konnten. Sie wurden deshalb auch nicht zur Reichs-Versammlung verschrieben, und die Evangelischen Reichs-Stände führten die bittersten Klagen darüber, daß sie solchergestalt der Religion halber, bereits seit mehr als vierzig

a) S. Mosers teutsches Staats-Recht. XI. S. 555.

zig Jahren zurückgesetzt wären. b) In dieser Crisi ward Philipp Sigismund Herzog zu Braunschweig und Lüneburg gegen ein ausdrückliches Kayserliches Verbot, c) zum Osnabrückischen Bischofe postuliret. Er muste sich verbinden sein Amt sofort wieder niederzulegen, falls er die Confirmation vom Pabste und die Belehnung vom Kayser nicht erhalten würde; und wie ihm solche nicht zu theil wurde: so ward er auch zu keinem Reichs-Tage verschrieben, sondern der Kayser sahe die Bischöfliche Kirche als erlediget an, und verschrieb an statt seiner das Dom-Capittel zu der Reichs-Versammlung. Aus diesem Vorgange will der Verfasser der Beleuchtung schliessen, daß es sede impedita allezeit eben so, wie sede vacante gehalten worden. Nun will man nicht anführen, daß dasjenige, was vor dem Westphalischen Friedensschluß aus einer blossen Anmassung geschehen, und zu der feyerlichen Verordnung: ut electi aut postulati A. C. addicti postquam intra annum Electionis aut postulationis suæ fidem fecerint --- *absque ulla exceptione* investiantur: d) Gelegenheit gegeben, gantz unfüglich als ein Rechtsgrund angegeben werde. Soviel aber muß einem jeden in die Augen leuchten, daß der Kayser Rudolph der andere, er mogte nun in der Hauptsache Recht haben oder nicht, so wenig als der Pabst vorerwehnten Herzog Philipp Sigismund als Osnabrückischen Bischof erkannten, und folglich die Sache auf den Fuß nahmen, als wenn das Osnabrückische Dom-Capittel, welches damahls bey Gelegenheit der Niederländischen Händel e) der Reichshülfe entbehren muste, gar nicht canonisch gewählet hätte. Und in diesen Umständen war es gantz begreiflich, daß hac sede impedita, non vero impedita secundum quid, das Dom-Capittel zur Reichs-Versammlung eingeladen wurde. Der Bischof Philip Sigismund hat auch nie die Kayserliche und Päbstliche Confirmation und Belehnung erhalten; der später erfolgte Friedensschluß schützte ihn damahls noch nicht; und man kan die gantze Zeit seiner Regierung als eine beständige Vacanz betrachten, oder auch nach den canonischen Rechten annehmen, daß weil gedachter Bischof binnen Jahres-Frist die Confirmation vom

b) S. TRACTAT. PRAGENSEM de anno 1634. §. Anlangend die Sessiones und Vota &c. Gravam. Protest. beym BURGOLD ad Inst. P. p. 11. disc. 12. §. 1.

c) STRUNCK in cont. ann. Schat. p. 554.

d) Inst. P. art. VI. §. 21.

e) Subinde quatuor canonici ecclesiæ inhærebant firmiter præcepto Cæsaris. Alii vero -- se facti illius innocentiam Papæ & Cæsari probaturos ex hujusmodi causis putabant, nimirum quod afflictis hisce temporibus contra Batavos & Hispanos, per Westphaliam grassari solitos indigerent potenti principe qui Osnabrugensem ecclesiam a prædonum istorum incursibus tueri posset. STRUNCK l. c.

Pabste nicht erhalten, und der Pabst zu einer andern Provision in den damahligen Umständen nicht schreiten können, die Osnabrückische Kirche jure & facto erlediget geblieben, ohnerachtet das Dom-Capittel cum solenni tamen protestatione, f) se per hujusmodi facinus potestati cæsaris ac pontificis nihil penitus derogatum velle, den Bischof für seinen rechtmäßigen Herrn erkennen müssen. Dies Exempel beweiset also gar nichts, und der Verfasser der Beleuchtung hat sich auch selbst nicht einmahl getrauet, solches ad species sedis impeditæ secundum quid zu rechnen.

Auf dasjenige was derselbe hiernächst zu weiterer Bestärkung der vermeintlichen Reichs-Praxis anführet, ist bereits vorhin in der diesseitigen kurzen Anzeige der Gründe g) und der Widerlegung h) auf eine solche Art geantwortet worden, daß der gegenseitige Verfasser sich nicht getrauet, darauf anders als mit einer blossen Wiederholung dessen, was er in der Prüfung bereits vorgetragen, heraus zu gehen. Die diesseitige Antwort ging dahin, daß wenn jemahls ein Dom-Capittel sich die Administration unter einem minderjährigen Bischofe bedungen hätte, solches kenntlich aus der Ursache geschehen sey, weil es solche nicht von eigenen Rechtswegen hätte: und daß es sich solche niemahls von einem Vater des minderjährigen Bischofs bedingen dürfen, wenn diesem nicht die Regel zur Seite stehe. So lange dieser Grund stillschweigend eingeräumet bleibet, thut es nichts zur Sache, daß die Dom-Capittel bey ihren Wahlen bisweilen Gelegenheit gefunden, sich dieses und jenes als eine Belohnung für ihre Stimmen zu bedingen. Die Frage ist hier noch zur Zeit nur von der Regel bey Catholischen Stiftern. Diese ist für den Pabst, und bis dahin kein Exempel vorgebracht, daß derselbe eine solche bedungene Administration genehmiget, oder einem Dom-Capittel die Curatel seines minderjährigen oder auch unvermögenden Bischofs aufgetragen habe. Jene Bedingungen sind ohngefehr nach der Reformation eingeschlichen, und zum besten der Catholischen Religion wohl geduldet, aber nicht zur Regel gemacht worden. Vielmehr vernichtigte der Pabst die Würtzburgische Capitulation, i) als sich das Dom-Capittel darin die Administration vorbehalten hatte, falls der Bischof die Kirchengüter verschwenden würde.

Das

---

f) v. 22. Aug. 1591. S. STRUNCK l. c.
g) S. 28.
h) S. 31.
i) Der Bischof zu Würtzburg sagt in seiner Vorstellung: adversatur sedi apostolicæ -- quin etiam adversatur S. Cæs. Maj. ad quam eo eventu dijudicatio spectare dignoscitur. S. MOSERS teutsch. Staats-Recht XI. S. 555. und 557.

Das Reichsherkommen in dergleichen Fällen ist vielmehr dieses, daß, so oft eine sedis vacantia interpretative talis vorhanden, als welche allezeit sententiam vacantiæ declaratoriam voraus setzt, bey Catholischen Stiftern, sowohl der Papst als der Kayser in ihrer Maaße die nothwendigen Verfügungen zu machen haben: so oft sich hingegen eine vacantia vera ereignet, das Dom-Capittel die Regierung führen möge. Dieser Unterscheid zeigt sich in den ältesten Zeiten, und selbst in der päbstlichen Urthel, worin die Maynzischen Bürger angewiesen wurden, dem dortigen Dom-Capittel nomine sedis Archiepiscopalis durante vacatione, nomine detenti Archiepiscopi durante detentione, nomine Archiepiscopi ex cessione & alienatione durante dissensione sedis zu huldigen, indem hier alles auf drey species sedis vacantis vere talis eingeschränkt wird. Nach demselben ist allezeit, so oft ein Erz-Bischof in die Reichsacht oder den Kirchen-Bann erkläret, oder auch sonst auf irgend eine Art der Bischöfliche Stuhl per sententiam declaratoriam erlediget worden, vom Pabst und Kayser in vorerwehnter Maasse die Verfügung geschehen, und niemahls ein jus proprium Capituli zur Frage gekommen: Ohne ist es zwar nicht, daß die Capittel unterweilen in der äussersten Noth selbst zugegriffen, und den Bischof aus der Administration gesetzt haben l). Ihre erste Bemühung ist aber auch allezeit gewesen, dazu die päbstliche Einwilligung und Commißion nachzusuchen m). Wenn man also dergleichen casus sedis vacantis interpretative talis, ad species sedis impeditæ secundum quid rechnen, und darab auf den gegenwärtigen Fall schließen wolte: so würde wiederum nichts weiter herauskommen, als daß der Pabst und der Kayser, dem Reichs-Herkommen nach, das nöhtige zu verfügen hätten.

Die Minderjährigkeit eines Bischofs ist aber, wie vorhin bereits erwiesen, der päbstlichen Obsorge noch näher empfohlen, als ein Dom-Capittel welches per sententiam pontificis seines Haupts beraubet worden. Und es hat dieser Wahrheit zuwider kein Reichs-Herkommen entstehen können. Denn nach demselben sind

erstlich die Jahre der Bischöflichen Mündigkeit nicht bestimmet, zum offenbaren Beweise, daß ihre Dauer auf Vergleich und Willkühr beruhe, und niemand vorhanden sey, welcher eine gemessene

k) S. GUDEN. in Cod. dipl. T. IV. p. 437.

l) Dies geschahe bey der vorerwehnten Achtserklärung des Churfürsten von Cölln. So ward auch 1308. der Erz-Bischof Balduin vom Pabste zum Administrator zu Würzburg ernannt. S. SCHANNAT. hist. episc. Worm. p. 390.

m) De HONTHEIM hist. dipl. Trev. T. III. p. 361.

und gesetzmäßige Forderung auf eine bestimmte Regierungs-Zeit habe. Denn sind

zweytens die hierüber bisweilen errichtete Vergleiche in Ansehung der Jahre nicht einstimmig, auch allezeit unkräftig gewesen, weil der Pabst sich dadurch in seinem Dispensations-Rechte nicht vorgreifen lassen wollen. Zu Halberstadt trat der Bischof Heinrich Julius die Regierung im 16ten Jahre an n). Dem minderjährigen Churfürsten zu Cölln, Joseph Clemens, gab der Pabst im 18ten Jahre administrationem temporalium o). Der Bischof Christian zu Halbetstadt, trat die Stifts-Regierung im 19ten p); und der Bischof zu Lübeck, Christian August q), die seinige im 20sten an, und dem Erzstift Magdeburg, wolte der Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, 21. Jahr die Administration lassen r), wenn es seinen minderjährigen Prinz postuliren würde.

Hiernächst und

drittens hat sich der Pabst durch dergleichen oft eine offenbare Simonie mit sich führende Bedingungen die Hände nicht binden lassen, sondern entweder dem Minderjährigen veniam ætatis nach Gefallen ertheilet, oder aber das nöhtige bis zu dessen Großjährigkeit verordnet. Wie solches aus demjenigen, was bisher angeführet ist, und einer Menge anderer Beyspiele s) erhellet, auch aus der Natur und dem Wesen der Postulation herfür geht, als welche kenntlich und so lange ein Dom-Capittel nicht auch das jus dispensandi hat, dem Pabste die völlige Freyheit lässet, die Kirche de utiliori zu providiren. Wenigstens muste

viertens ein Dom-Capittel das Recht zwischen der Zeit der Wahl und der päbstlichen Confirmation die Regierung fortführen zu dürfen, per modum juris non decrescendi, den Reichs-Herkommen nach, besitzen, wenn es solche, nach der päbstlichen Con-

---

n) RETHMEYERS Braunschw. Chronick p. 1087.
o) LUNIG in spic. eccl. cont. T. I. p. 910.
p) Ebend. p. 314.
q) Ebend. T. II. p. 471.
r) Ebend. T. I. im Anhang zu den Erzstiftern p. 53.
s) So ertheilte er dem Bayerschen Prinz Ernst Philip, postulirten Bischofe zu Passau veniam ætatis, damit er die Stifts-Regierung antreten konte. HUND metrop. T. I. p. 217. Ein gleiches erhielt der nach Verden postulirte sechzehenjährige Herzog, Christoph von Braunschweig-Lüneburg. SPANGENBERGS Chron. des Stifts Verden S. 155. Herzog Friederich von Schleswig Holstein, muste sogar für seinen zu Lübeck erwählten Bruder Johann Adolph versprechen, daß er die päbstliche Dispensation super ætate suchen wolte. S. die Beyträge zur Erläuterung der Civil- und Kirchen-Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1. Band, 4. St. p. 389.

Confirmation und Dispensation, ohne Auftrag weiter behaupten wollte. Das Gegentheil aber liegt einem jeden vor Augen, indem nach der Wahl die Administration, welche ein Capittel bis dahin gehabt, an den Erwählten übergeht, t) und wo das Gegentheil geschicht, solches ausdrücklich bedungen worden. u) Wie denn auch die Osnabrückische immerwährende Capitulation w) dieserhalb die Dom-Capitularische Administration um drey Monat verlängert hat; so oft ein Evangelischer Bischof erwählet wird, welches ganz unnöhtig gewesen wäre, wenn ein Dom-Capittel seine Regierung nach vollzogener Wahl oder Postulation von eigenem Rechtswegen fortzusetzen aus irgend einem Grunde berechtiget wäre. Es würde endlich

fünftens ein ganz besonderes Reichs-Herkommen seyn, welches durch einige Fälle, worin der minderjährige Bischof sich verbinden müssen

> die Einführung zu Stifts-Intraden ꝛc. vor einer gewissen Zeit nicht zu suchen x)

begründet werden solte. Indem sich eben hieraus klärlich zeigt, daß er nach der Wahl und nach gesonnenen Regalien, zu dem ganzen Bischöflichen Amte, in vollkommenster Maße berechtiget, dazu durch die canonischen Rechte und ein ungezweifeltes Reichs-Herkommen berufen, und endlich durch einen Vergleich davon abgegangen sey. Man kan also auch mit dem Beyfall aller Rechte behaupten, daß wenn ein solcher Vergleich nicht eingegangen, oder um von dem Osnabrückischen Falle zu reden, die immerwährende Capitulation nicht geschlossen worden, ein minderjähriger Bischof unter der natürlichen Vormundschaft seines Vaters, dasjenige zu thun berechtiget sey, was ein großjähriger Evangelischer Bischof von Rechtswegen besitzt, und ein Prinz aus dem

t) S. die Vorstellung des Erzstift Cöllnischen Dom-Capittels für den Cardinal von Fürstenberg. PFEFFINGER ad vitr. L. 1. tit. 14. pag. 1061.

u) Der Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück versprach dem Dom-Capittel die Regierung so lange zu lassen, bis er Confirmationem und Regalia erhalten. S. dessen Capitulation Art. 2. beym Kress. vom Archiv-Wesen im Anhang. S. 43. Ein gleiches hatte vor ihm der Bischof Philipp Sigismund thun müssen. Ebend. S. 29.

w) §. 23.

x) Der Kayser Ferdinand der andere erklärte sich folgendermassen:

> haben Wir allergnädigst concedirt, daß weder Wir noch Unsers Sohns Liebden, eine Introduction und Einführung zu Stifts-Intraden begehren wollen, bis daß Se. Liebden das 21ste Jahr völlig complirt ꝛc.

S. SCHOPP. in thes. feud. pract. Sect. V. c. 2. obs. 1. p. 286. Der Bischof Christian zu Halberstadt versprach die Introduction und Einführung vor dem 19ten Jahr nicht zu suchen. LUNIG. in spic. eccl. cont. 1. pag. 814.

Hause Braunschweig Lüneburg durch den Westphälischen Friedensschluß im Stifte Osnabrück besitzen mag.

Alle Publicisten, worauf sich der Verfasser beziehet, sagen weiter nichts, als daß bey der Wahl minderjähriger Evangelischer Bischöfe insgemein ein Vergleich zwischen dem Dom-Capittel und dem postulirten die Stelle der päbstlichen Verfügung vertreten habe, dieses nimmt man auch diesseits an, und wenn das Reichs-Herkommen hierauf eingeschränket wird; so kan man es gelten lassen. Die Frage ist bis dahin blos gewesen: wer in Ermangelung eines Vergleichs die Regel für sich habe? Die Antwort hierauf ist: daß bey Catholischen Stiftern alles vom Pabste abhange, bey Evangelischen aber der Vater, zur Vertretung seines Sohns durch die Stimme der Natur gerufen werde. Räumt das Dom-Capittel dieses ein, wie es solches der Warheit zu Steuer thun muß: so kan man endlich gelassen untersuchen, in wie fern durch die immerwährende Capitulation von dieser Regel eine Ausnahme gemachet worden. Und dieses ist es, was nunmehro die Haupt-Frage ausmacht.

§. 10.

Siebenter Grund des Dom-Capittels aus der immerwährenden Osnabrückischen Stifts-Capitulation, schliesset auf eine abhängige Regierung.

Ehe man die Worte der immerwährenden Capitulation selbst prüfet, wird es nöhtig seyn zu bemerken:

1) Daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg die alternativa Successio in das Hochstift Osnabrück durch den Westphälischen Frieden erworben, und in demselben zwischen einem minderjährigen und großjährigen Bischofe kein Unterscheid gemachet worden. So oft ein Catholischer Bischof daselbst abgehet, folget demselben einer aus den jüngern Prinzen Höchstgedachten Hauses, welchen das Dom-Capittel zu benennen hat, und in deren Ermangelung der regierende Herr selbst.

2) Daß die immerwährende Capitulation dieses Succeßions-Recht nicht aufheben können, sondern nur die Art und Weise der Regierung festsetzen wollen.

3) Daß dieselbe so wenig eines Vaters als Vormundes gedenke, sondern die Rechte derselben in aller Maße bestehen lasse, wie sie den gemeinen Rechten nach bestehen können. Sie hatte auch mit Einrichtung der Vormundschaften in dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause nichts zu thun.

4) Daß dieselbe auch die Rechte des Vaters und Vormundes quoad beneficium minorennis per pacem Westphalicam ipsi quæsitum, nament-

namentlich nicht einschränckte. Jetzt will man zu den Worten der Capitulation selbst schreiten. Sie lauten also:

> Wann und so oft aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter 20. Jahren seines Alters zum Bischof eligirt oder postulirt wird; so mag zwar bis zu Erlangung des zwanzigsten Jahrs das Dom-Capittel die Regierung führen und kein ander Stadthalter oder Administrator, weder von Fürsten, Herren, Grafen oder durch dero Herren Anverwandte, noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden, dem postulato minorenni aber soll frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich ein oder zwo Personen als Räthe beyzuordnen.

Nach der Behauptung Sr. Königl. Majestät stehet hier der minderjährige Bischof nebst seinem Vater oder Vormunde auf der einen Seite, und diejenige welche zur Regierungsführung verordnet werden mögen oder nicht, auf der andern. Sie glauben wenigstens, daß nach der gesunden Vernunft und nach allen Rechten die Stellung nicht anders genommen werden möge, wofern man nicht die ungereimte Folge zugeben wolle, daß der unmündige Bischof, ohne Beystand seines Vaters und Vormundes, Stadthalter und Räthe bestellen, oder in solcher Maße seinen eigenen Vater anordnen können. Ein Gedancke der den Capitulations-Verfassern schwerlich beyfallen mögen. Eben diesen Stand nahm der Kayser Ferdinand der andere, als sein minderjähriger Sohn der Ertz-Herzog Leopold Wilhelm, im Jahr 1628. zum Bischof von Halberstadt postuliret wurde. a) Er stand nebst seinem Sohne auf der einen, und diejenigen, welche in seinem Namen die Administration führen solten, auf der andern Seite. Er suchte die päbstliche Confirmation, b) versicherte dem Dom-Capittel seine Privilegien, unterschrieb nebst seinem Prinz die Capitulation, entsagte der Einführung zu den Stfits-Intraden für sich und seinen Sohn, nahm ex gremio Capituli seinen Administratorem, und ließ sich die Rechnung vorlegen. Und wenn man die Worte der immerwährenden Capitulation nach solchem Stande betrachtet: so ist es eine unmöglich zu leugnende Warheit, daß Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien des minderjährigen Bischofs Königl. Hoheit in vollkommener Maße vertreten, und bloß dahin eingeschränckt sind, keinen Stadthalter von Dero Anverwandten oder andern Ausländischen nach Osnabrück zu setzen, sondern dem Dom-Capittel die Regierung führen lassen zu mögen. Es trift mithin alles dasjenige, was aus den canonischen

a) S. oben im dritten Abschnitte.

b) S. Lunig. in spic. eccles. cont. T. II. p. 74. im Anhang.

schen Rechten, und sonst gegen den Vater angeführet werden wollen, an sich aber völlig ungegründet ist, dahier gar nicht zum Ziel. Den Capitulations-Verfassern ist es nicht beygefallen, den minderjährigen Bischof seines natürlichen Beystandes zu berauben. Sie haben vielmehr, eben wie in jetzt-angezogener Halberstädtischen Capitulation geschehen, die Befugniß des Vaters als natürlichen Vormundes vorausgesetzt, und die Folge davon quoad beneficium anerkannt; mithin ist die einzige Frage diese:

> Ob die Regierung, welche das Dom-Capittel währender Minderjährigkeit führen mag, von dem Bischofe und dessen Herrn Vater, als natürlichen Vormunde, abhängig seyn solle oder nicht?

diesseits hat man solche bejahet, und die Gründe dafür sind folgende:

Erstlich giebt die Wahl, und bey den Evangelischen auch die Postulation dem Erwählten oder Postulirten ein vollkommenes Recht zu dem Stifte; und wenn er die Regalien gesucht, mag ihm und demjenigen, der ihn zu vertreten hat, die Landes-Hoheit, und was solcher anhängig, nicht gestritten werden. Es kan mithin der Regel nach, keine andere Regierung als eine solche im Lande seyn, die von ihm als ihrem rechtmäßigen Oberhaupte abhängig ist.

Zweytens ist dem Hause Braunschweig-Lüneburg die alternativa successio in das Stift Osnabrück durch den Westphälischen Friedensschluß erworben, und die Folge davon ist, daß dem daraus erwählten Printz die dazu gehörige Weltlichkeit und Landes-Hoheit nicht vorenthalten werden können. Er ist also derjenige, auf dessen Haupte und Person nach geschehener Lehns-Muhtung alles dasjenige ruhet, was ein zeitiger Bischof zu Lehn trägt, und als Reichs-Fürst erhält. Diese Grundsätze sind unwidersprechlich, und mit demselben kan eine unabhängige Regierung des Dom-Capittels nicht bestehen.

Drittens muste der Kayser Ferdinand der andere sich verbinden, daß er vor sich und seinen Prinz die Einführung zu den Halberstädtischen Stifts-Intraden vor der Zeit nicht suchen wolte. Gleichwohl ward einer ex gremio Capituli sein Administrator, und Ihm muste Rechnung abgelegt werden. Durch die immerwährende Osnabrückische Capitulation aber ist dem minderjährigen Bischofe die Einführung nicht verwehrt. Er muß vielmehr Kraft des Westphälischen Friedens nothwendig, und ohne den geringsten Vorbehalt, zum Stifte gelangen; mithin ist das Dom-Capittel daselbst auch um so mehr sein Administrator, und muß von demjenigen

jenigen abhangen, der seine natürliche und gesetzmäßige Vollmacht hat.

Viertens ist dem Dom-Capittel in der Osnabrückischen Capitulation von allen Regalien und der gantzen Landes-Hoheit, welche Kraft des Westphälischen Friedens dem Hause Braunschweig-Lüneburg alternative bedungen ist, nicht das mindeste vorbehalten. Es stehet darin nicht, daß das Dom-Capittel die Huldigung einnehmen, die Reichslehne empfangen, den Reichs-Tag in eigenem Namen beschicken, und sonst einigen Antheil an der Landes-Hoheit haben solle. Diese Hoheits-Rechte bleiben also demjenigen, welchem sie als Bischof und Landes-Herrn gebühren. Des Herrn Bischofs Königl. Hoheit sind kein Pensionair des Osnabrückischen Dom-Capittels; sondern Landes-Herr, und zwar in Kraft eines feyerlich- geschlossenen Friedens. Als Landes-Herr aber können sie keine andere Regierung als eine abhängige erkennen.

Fünftens ist das Dom-Capittel unfähig sede plena sein Haupt ohne Mittel unter dem Pabst und Kayser zu haben. Von dem erstern sagt der Osnabrückische Bischof und Cardinal Franz Wilhelm: hæresin sapit, c) und von letztern werden alle deutsche Publicisten ein gleiches behaupten, daher stehet das Dom-Capittel in spiritualibus & pontificalibus unter dem Metropolitan; und in andern unter seinem rechtmäßig- erwählten Landes-Herrn.

Sechstens soll das Stift Osnabrück in Kraft des Westphälischen Friedens allezeit zwischen einem Catholischen und Evangelischen Bischofe aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg abwechseln. Letztern wird daher sein Succeßions-Recht sofort eröfnet, als der catholische Bischof stirbt. Dieses aber würde ganz umgekehret werden, wenn das Dom-Capittel unter einem minderjährigen Herrn den Bischof gleichsam selbst vorstellen, und, wo nicht dem Namen nach, doch wenigstens in der That die gantze Landes-Hoheit behaupten wollte.

Ist aber solchergestalt der Bischof würcklicher Landes-Herr, und haftet auf seiner Person der Inbegriff aller Regalien: so hängt das Dom-Capittel unstreitig von ihm als seinem Haupte, und da Ihro Königl. Majestät solches währender Minderjährigkeit zu vertheidigen haben, nach einer nothwendigen Folge von Allerhöchstdenselben ab.

c) S. hieroben im 5ten Absch. S. 8.

§. 11.

Gründe des Dom-Capittels für eine unabhängige Regierung, mit ihrer Beantwortung.

Das Dom-Capittel behauptet hingegen: a) die immerwährende Capitulation sey in Gemäßheit der canonischen Rechte abgefasset. Dieses aber fällt nach demjenigen, was oben ausgeführet ist, von selbst weg. Das c. 3. X. de jud. in 6to worauf es sich beziehet, erlaubt dem Geistlichen, wenn er über 14. Jahr ist, selbst zu wählen; und weiset ihn an, einen dergleichen von seinem Bischofe zu suchen, wann er darunter ist, damit aber hat die Osnabrückische Capitulation nichts gemein.

b) *Sedis vacans & impedita* würden gleich gehalten; und da in jener Capitulation *Art.* 23. und 33. dem Dom-Capittel in einem Falle wie im andern die Regierung zugelegt, so hätte es in beyden gleiche Rechte. Auch dieses ist oben schon völlig widerleget worden. Von einem sede impedita ist die Rede nicht; und a sede impedita läßt sich ad sedem impeditam secundum quid nicht schliessen. In diesem ist ein Bischof vorhanden, in jenem nicht. In jenem hat das Dom-Capittel commissionem expressam & perpetuam vom Pabste, in diesem nicht. Die Fälle welche irrig ad sedem impeditam gerechnet werden wollen, sind species sedis vacantis vere talis. Von diesen gilt kein Schluß ad sedem vacantem interpretative talem. In letztern tritt die Verfügung des Pabstes ein, und dies ist auch von der Minderjährigkeit erwiesen.

c) Der Vater sey, unter dem Namen eines Anverwandten, durch die immerwährende Capitulation eben so, wie durch das *c. 3. X. de jud. in 6to* ausgeschlossen. Beydes ist falsch. In letzterm ist der Vater allenfalls in sofern ausgeschlossen, daß er sich nicht von eigenen Rechtswegen einmischen soll; weil derozeit in beneficiis ecclesiasticis & politicis bloß die tutela dativa statt gehabt. Der Vater kan aber vom Pabste angeordnet werden, und ist wircklich als der vorzüglichste unter allen angeordnet worden. Was der Pabst aber dem Vater eines Catholischen Bischofs geben kan, hat derselbe bey den Protestanten von Gott, der Natur, und den gemeinen Rechten. In letzterm stehet vom Vater und Vormunde nichts. Er kan unter den Anverwandten auch nicht verstanden seyn, weil in derselben die Rede von solchen Anverwandten ist, die von dem minderjährigen Bischofe zu Stadthaltern nicht angeordnet werden sollen. Ein Unmündiger kan ohne seinen Vater und Vormund nichts verordnen. Folglich stehet der Vater erwiesener maßen auf der Seite der Anordnenden, und nicht auf der Seite der zu verordnenden, oder auszuschließenden.

d) Müssen

d) Müssen die erwählten und postulirten Bischöfe versprechen, nichts vornehmen zu wollen, was zu einem Erbrecht am Stifte, oder zu Schmälerung der Dom-Capitularischen Gerechtsame Anlaß geben könne. Jenes wird von Sr. Königl. Majestät nicht gesucht, und bey diesen kömt es nur auf die Frage an: worin solche bestehen? Dem Dom-Capittel wird eine Capitulations-mäßige Regierung nicht gestritten; und ob solche abhängig sey oder nicht? ist eben die Frage worüber man streitet.

e) Von Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg selbst sey bey der Capitulation verlanget worden, daß die der Regierung beyzuordnende Räthe *æqualis potestatis cum capitulo* seyn solten. Dieses sey aber nicht bewilliget, folglich dem Dom-Capittel die höhere Gewalt und wahre Regierungs-Macht beybehalten. Allein eben diese Forderung zeigt, daß man sich bey der Capitulation einen sehr mäßigen Begrif von der Dom-Capitularischen Regierung gemacht, und solche als abhängig vorausgesetzt habe; weil man schwerlich Braunschweig-Lüneburgischer Seits damit umgegangen seyn kan, den Bischöflichen Räthen eine souveraine Gewalt zu vertrauen. Die Gleichgültigkeit, womit diese Forderung nachgegeben worden, zeigt weiter, daß der Unterschied, ob die Räthe æqualem potestatem cum Capitulo hätten, oder nicht, so sonderlich groß nicht gewesen. Wenn die Regierung abhängig war: so kam es so sehr viel nicht darauf an, ob dem Dom-Capittel als einem geistlichen, Landständischen und durch ein Reichs-Gesetz zur Regierung angepriesenem Collegio major potestas eingeräumet würde. War sie aber unabhängig; und wurde sie als eine solche, Braunschweig-Lüneburgischer Seits, vorausgesetzt: so würde es ungereimt gewesen seyn zu verlangen, daß zwey Räthe æqualem cum Capitulo potestatem haben sollten. Ueberhaupt aber thut es endlich nichts zur Sache, ob die beyden Räthe æqualem potestatem cum Capitulo haben oder nicht. Man behauptet dermahlen, daß das gesammte Regierungs-Collegium gegen seinen rechtmäßig und nothwendig erwählten Bischof, mithin gegen Se. Königl. Majestät als Vater und natürlichen Vormunde zur Verantwortung, und Höchstderoselben Befehle anzunehmen verpflichtet sey; zur Entscheidung dieses Puncts trägt die Gewalt der Räthe nichts bey. Man hätte in der Capitulation setzen können, daß gar keine Räthe der Dom-Capitularischen Regierung beygesetzt werden sollten. Würde aber um deswillen das Dom-Capittel mehr oder weniger abhängig gewesen seyn? Würde nicht in einem solchen Falle die Beobachtung des Bischöflichen und Landesherrlichen Interesse dem Dom-Capittel ganz überlassen, und dieses eben dadurch noch stärker verpflichtet gewesen seyn, desfalls Sr. Königl. Majestät Rede und Antwort zu geben? Der Vernunft und allen Rechten nach, ist derjenige,

welcher sich einer Verwaltung unterzieht, er thue solches ex mandato legis vel hominis, zur Rechenschaft verpflichtet. Und das Dom-Capittel ist davon durch die Capitulation keinesweges befreyet.

f) Allenfalls rede das Stillschweigen der immerwährenden Capitulation gegen denjenigen, dem die Regel entgegen stehe. Dies sey der Vater, dem *intuitu beneficii* seines Sohns, worunter das Stift Osnabrück unstreitig begriffen, das canonische Recht, das Reichsherkommen, die Beschaffenheit geistlicher Güter, und alle vorhin angeführte Gründe entgegen stünden. Man hätte weiter gewust, daß die Einmischung des Pabstes keine statt hätte, und der Cardinal Franz Wilhelm ein schlauer Kopf wäre, der in keinem Stücke etwas nachgeben würde, wenn es nicht ausdrücklich bedungen wäre. Und da man dennoch weder des Vaters noch des Vormundes erwehnet: so sey dieses Stillschweigen das gültigste Zeugniß, gegen alles was man dermahlen verlange. Wie bald verliert aber dieses Stillschweigen seinen Schein, wenn man voraus setzt, es sey zur Zeit des Osnabrückischen Bischofes Philip Sigismund die Epoche gewesen, worin die deutschen Fürsten mehrentheils angefangen hätten besondere Regierungs-Collegia an ihren Höfen zu halten, wozu sie nach ihrem Gefallen Fremde und Gelehrte genommen, die Stifter und Stände wären daher besorget worden, allmählig ihre Landes-Unmittelbarkeit zu verlieren, und anstatt unter ihren Landesherrn zu stehen, unter eine nachgesetzte Regierungs-Canzley zu gerathen; und diese Furcht habe das Dom-Capittel bewogen, sowohl in der Capitulation des Bischofs Philip Sigismund, als in der immerwährenden, sich auf den Fall, da der Bischof abwesend oder minderjährig seyn würde, zu bedingen, daß es alsdenn selbst die Regierung führen, und unter kein anders dem Bischofe nachgesetztes Stadthalterisches Collegium stehen wollte; wenn man dieses in einem Augenblick nur voraus setzt: Konte sodenn in der immerwährenden Capitulation auch wohl nur einmahl die Frage von der Vormundschaft des minderjährigen Bischofes seyn? war nicht alles gesagt, wenn man den minderjährigen Bischof dahin einschränkte kein Stadthalterisches Regiment zu setzen? Waren Vater und Vormund, welche ihre Befugniß nach den Rechten ihres Pupillen abmessen müssen, nicht eben dadurch verbunden sich in gleichen Schranken zu halten? Konte es den Verfassern der Capitulation einfallen, die Vormundschaften in dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu ordnen? oder einem minderjährigen Bischofe dasjenige beneficium wieder zu nehmen, was ihm durch den Westphälischen Frieden auf die feyerlichste Art, und ohne Rücksicht auf seine Jahre, erworben war? Was hindert aber diese Voraussetzung? Ist sie nicht

nicht in der Geschichte gegründet, und mit der Capitulation einstimmig? Man setze gleichwol nur einmahl das Gegentheil, und lasse es seyn, daß der Bischof und Cardinal Franz Wilhelm, das Dom-Capittel und die übrigen Verfasser der Capitulation an eine unabhängige Regierung gedacht hätten. Muste ihnen sodann nicht beyfallen, daß Reichs- und Creis-Oblagen zu bestreiten, Landtage und Steuren auszuschreiben, Bediente zu setzen, Beneficia zu vergeben, Reichslehne zu empfangen, Vasallen wieder zu belehnen, und auszuführen, Huldigungen einzunehmen, Todes-Urtheile zu bestätigen, Landes-Ordnungen zu machen, Münzen zu schlagen, und andere Rechte der Landes-Hoheit auszuüben waren; und daß es dieserhalb Streit setzen würde, falls man solche Rechte dem Landes-Herrn auf viele Jahre entziehen, und gleichwol wegen deren Ausübung nicht etwas gewisses festsetzen würde? Das Dom-Capittel wuste, und der Cardinal wuste es gewiß, daß einem Dom-Capittel diese Ausübung unter einem minderjährigen Bischofe durch die canonischen Rechte nicht zugelegt war? Es wuste daß der Pabst solcherhalb in Catholischen Stiftern die Verordnung zu machen hätte, im Stifte Osnabrück aber nicht dazu kommen würde; Es wuste also, daß auf den Fall, da dem minderjährigen Bischofe, oder seinem Herrn Vater und Vormunde, diese Rechte entzogen werden solten, solche einem andern aufgetragen werden müsten. Es konnte sich endlich leicht vorstellen, daß die ihm nachgelassene Regierungsführung, unter einem abwesenden und minderjährigen Bischofe, kein Uebertrag einer vollkommenen Landes-Hoheit sey; wie mogten also die Verfasser der Capitulation, wenn sie ihre Gedanken auf eine unabhängige Landes-Regierung geheftet hatten und solche dem Dom-Capittel bedingen wolten, so unvorsichtig, so nachläßig, oder so einfältig seyn, um von allen diesen nichts zu erwehnen, und so wichtige Rechte auf einen unzulänglichen Ausdruck ankommen zu lassen? Konnte es ihnen unbekannt seyn, daß derjenige, welcher in fremdem Namen etwas administriret, zur Rechenschaft verbunden sey, wenn er nicht ausdrücklich davon befreyet wird? Konnte es ihrer Einsicht entgehen, daß im Fall ihre Administration währender Minderjährigkeit mit derjenigen, welche ihnen sede vacante zugestanden ist, einige Aehnlichkeit haben sollte die Genehmigung des großjährigen Bischofes bedungen werden muste? warum ist in der immerwährenden Capitulation ausdrücklich gesetzt, daß der erwählte Bischof dasjenige genehm halten solte, was das Dom-Capittel sede vacante rechtlich verfüget habe? d) Unstreitig aus der Ursache, weil sede vacante niemand vorhanden ist, der ihren Handlungen das Siegel der Hoheit aufdrückt. Warum ist hingegen der großjährige Bischof nicht verbunden worden, dasjenige

 genehm

d) Es ist solches so gar zweymahl Art. 23. und §. 52. bedungen.

genehm zu halten, was das Dom-Capittel währender Minderjährigkeit verfüget? Unstreitig aus der Ursache, weil alles was geschehen, von dem Vater und Vormunde bereits genehmiget worden. Wusten sie nicht, daß binnen einer gesetzten Zeit die Regalien von Sr. Kayserl. Majestät gesuchet werden musten? daß solche nach der Wahl keinem als dem Bischofe ertheilet werden konten? und daß niemand als der Vormund des minderjährigen solche suchen und erhalten könnte? Warum bedungen sie sich denn aber nicht, daß die Reichs-Belehnung währender Minderjährigkeit anstehen, und dem Stifte daraus kein Schade zuwachsen sollte? Warum setzen sie in der Capitulation, daß des Stifts Lehn-Leute schuldig seyn solten, ihre Lehne von dem zeitigen Bischofe zu empfangen, so bald derselbe selbst die Reichs-Lehne gesucht haben würde? Forderte es nicht die offenbarste Nothwendigkeit hiebey zu bedingen, daß die Stifts-Lehnleute währender Minderjährigkeit die Lehne von dem Dom-Capittel nehmen, oder doch wenigstens mit Muth- und Wartscheinen von ihm versorget werden solten? Alles dieses aber konnte mit Stillschweigen übergangen werden, so bald eine gewöhnliche, canonische, Recht und Friedensschluß-mäßige Ordnung beybehalten, der erwählte Bischof, unter Beystande seines Vormundes, Landesherr, und die Regierung seine Regierung bleiben sollte. Weit gefehlet also, daß das Stillschweigen der Capitulation, in Sachen, welche sich von selbst verstehen und nothwendig sind, Sr. Königl. Majestät etwas entziehen sollte: so redet solches vielmehr offenbar gegen das Dom-Capittel, und man müste den Verfassern der Capitulation wenig Einsicht zutrauen, wenn sie dem Dom-Capittel eine unabhängige Regierung zueignen; und zugleich dem minderjährigen Bischofe die Anordnung eines Stadthalters von andern und ausländischen Personen verbieten wollen. Es verstand sich wohl von selbst, daß letzterer gar keine Anordnung hatte, wenn erstern die ganze Landes-Hoheit zu Theil werden sollte. Dem Dom-Capittel, nicht aber dem Bischofe, hätte die Anordnung fremder Stadthalter untersaget werden müssen. Dieses ist aber nicht geschehen, und die Regeln, wodurch das Dom-Capittel Sr. Königl. Majestät den Beweis der Ausnahme zuwälzen, in dessen Ermangelung aber sich von eigenem Rechts wegen, eine unabhängige Regierung zuschreiben will, so beschaffen, daß dabey allezeit dasjenige vorausgesetzt wird, worüber man mit ihm noch streitet.

g) Sr. Königl. Majestät gründeten Sich lediglich in der General-Clausul:

daß alles was sonst in der Capitulation nicht enthalten, und absonderlich disponiret, zuforderst nach dem Friedensschluß de 1648. sodenn den allgemeinen beschriebenen Rechten, Her-

Herkommen und Gewohnheiten, reguliret, decidiret und gehalten werden solle:

und gedächten daher dasjenige, was von der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt in den weltlichen Rechten versehen, auf die, ihrer Natur und Bestimmung nach, ganz unterschiedene geistliche Güter anzuwenden.

Wie weit dieser Einwurf gegründet sey, werden alle diejenigen beurtheilen können, welche die Namens Sr. Königl. Majest. dem Publico vorgelegte Ausführungen nur obenhin gelesen haben. Höchstdieselbe fordern das Ihrem Hause durch den Westphälischen Frieden zugelegte, und dermahlen Ihres Prinzen Königl. Hoheit durch eine ordentliche Wahl zustehende Bischofthum Osnabrück, und behaupten, daß die Verfasser der Capitulation so wenig die Macht als den Willen gehabt, die einmahl ohneingeschränkt festgesetzte Alternativ-Succeßion aufzuheben. Sie behaupten, daß diese Succeßion dem erwählten Bischofe ohne weitern Abzug, als demjenigen welcher dem Dom-Capittel davon ausdrücklich zugestanden worden sechs Monat nach dem jedesmaligen Ableben eines Catholischen Bischofes, unweigerlich eingeräumet werden solle. In sofern gründen sie sich in dem Westphälischen Frieden. Das Dom-Capittel hingegen fordert die Oberherrschaft in einem, durch diesen Frieden und die in dessen Gefolge vorgenommene Wahl, seinem rechtmäßigen Bischofe zustehenden Lande; und suchet solche aus der immerwährenden Capitulation zu behaupten.

Hierüber entstehet der gegenwärtige Streit: Beyde Theile setzen endlich den möglichen Fall, daß die Capitulation diese Oberherrschaft nicht deutlich genug bestimme, und Se. Königl. Majest. schliessen endlich, daß in diesem Falle zuforderst auf den Westphälischen Frieden und hiernächst auf die allgemeine beschriebene Rechte zurückgesehen werden müsse. Verdienet dieses Verfahren nun wohl den Vorwurf, daß man seine Zuflucht zu einer general Clausel nehme, und sich aus derselben alles zueignen wolle, was einem ausdrücklich oder doch stillschweigend versaget worden? Der Westphälische Friede soll in Fällen, wovon in der Capitulation keine Ausnahme gemacht, befolget werden; und dieser setzt die Alternativ-Succeßion eines Prinzen aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, ohne Unterscheid seiner Jahre, fest. Er verordnet, das Stift soll nach Abgang eines Catholischen Bischofes in Evangelische und nicht in Dom-Capittularische Hände kommen. Dieses solte die Capitulation nicht ändern, sondern nur die innere Verfassung und das Religionswesen im Stifte auf einen sichern und beständigen Fuß setzen. Was ist also natürlicher

als sich an die, durch den Friedensschluß vorgeschriebene Regel zu halten? Was unter allgemeinen beschriebenen Rechten verstanden sey, wird wohl niemand genau und mit Nutzen, im gegenwärtigen Falle bestimmen. Sind darunter sowohl canonische als andere Rechte e) verstanden; wo will man die Grenzen ihrer Anwendung setzen? Sind in geistlichen und Kirchen-Sachen die canonischen Rechte darunter allein gemeinet; wer mag denn die Schranken angeben, wo sich die Catholischen und Evangelischen scheiden? Wer mag einem zeitlichen Evangelischen Bischofe, der das Amt in spiritualibus & pontificalibus gegen seine Catholische Unterthanen dem Metropolitan überlassen hat, und so wenig auf der geistlichen als weltlichen, sondern auf einer Querbank, sitzt, als einen bloß geistlichen beneficiatum betrachten? und wer kan endlich die deutschen geistlichen Fürstenthümer, welche mehrentheils aus Reichs-Lehnen bestehen, nach der Schnur canonischer Rechte beurtheilen? Der gesunden Vernunft nach, solte man einen Bischof, der von dem Pabste nichts zu Lehn erhält, und der das Stift Osnabrück als ein Reichs-Lehn und weltliches Fürstenthum besitzt, bloß nach den gemeinen beschriebenen Reichs-Gesetzen richten. Daß man sich mit dem Osnabrückischen Dom-Capittel auf die canonischen Rechte gern einlässet, geschiehet bloß um ihm seinen Unfug so viel deutlicher zu zeigen. Nach denselben hat bloß der Pabst für einen minderjährigen Bischof die nöhtigen Verfügungen zu machen. Dieser setzt und empfielt den Vater selbst als den besten Vormund, ob er gleich nicht will, daß er sich aus eigener Gewalt dazu eindringen solle. Dem Capittel erlaubt er hingegen nicht, sich ausser dem Fall einer wahren Erledigung, der Vertheidigung des Bischöflichen Stuhls anzunehmen. Was kan also das Dom-Capittel, welches so gar sede vacante nichts mehr hat als ihm verliehen ist, zu seinem Vortheil aus den canonischen Rechten anführen? Und warum solten nicht, in Ermangelung einer päbstlichen Verordnung, und da in den canonischen Rechten von Vormundschaften kein Titel zu finden ist, diejenigen Rechte und Gesetze eintreten, nach welchen die Vormundschaften in Fürstlichen Häusern beurtheilet werden? Seitdem die Kirche sich mit den Gütern des Staats bereichert hat, und daher auch unmündige Bischöfe zulassen müssen, hat die Sache eine ganz andere Gestalt gewonnen; und da man im Stifte Osnabrück das geistliche Bischöfliche Amt von dem weltlichen Fürstenthum getrennet: so solte, nach einer nothwendigen Folge,

der

---

e) CULPIS in dis. Ep. §. 74. verstehet darunter das jus germanicum WESTPHAL de juris R. invole XI. §. 15. auch das jus romanum und THOMASS. in cautel. circa præcognita jurispr. eccl. C. XXII. §. 4. zugleich das jus canonicum.

der Zusammenfluß des canonischen und longobardischen Rechts billig von selbst aufhören; und weltliches Reichsgut nach weltlichen Gesetzen behandelt werden. Neue Vorfälle, worunter die Trennung des doppelten Bischöflichen Amts gewiß gehöret, erfordern neue Rechte.

g) Es sey auch selbst in protestantischen Stiftern kein Exempel vorhanden, daß ein Vater sich einer Befugniß oder Obermacht, die Regierung anzuordnen, angemasset habe, nachdem die Regierungsführung und Stifts-Administration dem Dom-Capittel durch eine Capitulation überlassen worden. Ein seltsamer Schluß. Was einer nachgegeben, dessen kan er sich nicht wohl anmassen. Die Frage ist hier aber, was denn nachgegeben sey? Der Kaiser Ferdinand II. hatte dem Dom-Capittel zu Halberstadt nachgegeben, daß er so wenig für sich als seinen Sohn die Einführung zu Stifts-Intraden verlangen wolte; gleichwohl nennet er die Administration des Stifs seine Administration, und befiehlt Ihm Rechenschaft abzulegen. Er hatte also ein Recht für sich; Er entsagte aller Einmischung und sogar der Einführung, und dennoch ließ er sich die Befugniß nicht nehmen, welche ihm als Vater nothwendig zustehen muste, weil das Dom-Capittel sich mit ihm darüber zu setzen dienlich erachtete.

h) Sey dem Bischofe nichts weiter übrig gelassen als zwey Räthe für sich der Regierung beyzuordnen. Gesetzt aber, daß der Kayser Ferdinand, wie derselbe dem Dom-Capittel zu Halberstadt die Administration überließ, sich bedungen hätte, solcher Administration für sich annoch zwey Räthe beyordnen zu mögen? Gesetzt er hätte für diese Räthe æqualem cum capitulo potestatem verlangt; gesetzt endlich es wäre dieses nicht bewilliget, und ausdrücklich bedungen worden, daß kein anderer Statthalter und Administrator auser dem Dom-Capittel seyn solte, würde die Administration des Dom-Capittels damit unabhängig geworden, und minder als vorhin die seinige geblieben seyn? Würde das Halberstädtische Dom-Capittel damit von aller Verantwortung losgezählet seyn? Fast solte man aus den Gründen, welche das Osnabrückische Dom-Capittel unterweilen führet, glauben, es begreiffe gar die Streitfrage nicht. Se. Königl. Majest. haben Sich nie gewegert dem Dom-Capittel die Regierung führen zu lassen. Höchstdieselbe verlangen nur, daß es Ihnen seines Thuns und Lassens halber Rede und Antwort geben solle; so lange es ein Land regieret, welches nicht ihm, sondern des Bischofs Königl. Hoheit, durch den Westphälischen Frieden und eine ordentliche Wahl dermahlen gehöret.

§. 12.

Recapitulation sämtlicher Dom-Capitularischen Gründe.

So sind die Gründe beschaffen, worauf das Dom-Capittel die Unabhängigkeit der ihm nachgelassenen Regierungsführung in einem fremden Lande gründet. Die erste Anlage dazu, von dem Ansehen der canonischen Rechte unter den Protestanten, und deren üblicher Verbindlichkeit, in Ansehung der deutschen geistlichen Fürstenthümer, war sehr weit aufgeholet, und an sich überaus schwankend. Das c. 3. X. de jud. in 6to, welchem zu Gefallen diese Anlage gemacht wurde, hat solches nicht verdienet; da es in seiner grössesten Ausdehnung weiter nichts enthält, als daß in beneficiis ecclesiasticis kein anderer als ein tutor vel curator datus den Minderjährigen vertreten solle, und man dieffeits gern damit einstimmig ist, daß Se. Königl. Majest. Sich von dem Pabste bestätigen lassen müsten, wenn der Unterschied der Religion nicht im Wege stünde. Das Reichs-Herkommen zeigte weiter nichts, als daß einige Väter die Regierung für ihre Bischoflichen Söhne selbst geführet; andere solche unter ihrer Aufsicht durch das Dom-Capittel führen lassen, noch andere aber ganz davon abgestanden wären, überall jedoch ein Vergleich zum Grunde gelegen habe, worinn die natürliche Befugniß des Vaters anerkannt, und bald auf diese bald auf jene Art modificiret worden. Der Westphälische Friedensschluß räumte dem Hause Braunschweig-Lüneburg alles ein, und behielt dem Dom-Capittel, auf den Fall der Minderjährigkeit seines Bischofs nichts bevor. Die immerwährende Stifts-Capitulation hob den Friedensschluß nicht auf, und modificirte die Ausübung der Bischöflichen Rechte solchergestalt, daß das Dom-Capittel die Regierung führen, und kein anderer Statthalter angeordnet werden mögte. Jeder unpartheyischer Leser wird dabey empfinden, daß mit dem allen die Behauptung des Dom-Capittels, in so fern selbige auf eine unabhängige Regierungsführung gerichtet wird, in keinem Stücke gerechtfertiget werde. So lange die Kirchen-Güter nicht erblich sind, sondern bloß zu treuer Hand gehalten werden, ist dem Dom-Capittel zwar allerdings daran gelegen, unter einem minderjährigen Bischofe deren Verwaltung zu haben, und die Regierung zu führen. Es ist ein überaus wichtiger Punkt, daß ihm keine Statthalter vorgezogen und vorgesetzet werden mögen. Allein daß es um deswillen, weil ihm dieses eingeräumet worden, seinen erwählten Bischof verläugnen; sich selbst ohne Beruf und Vollmacht auf dessen Stuhl setzen; damit die dem Hause Braunschweig-Lüneburg durch den Frieden erworbene Alternativ-Succeßion in eine weitaussehende Exspectanz verwandele; die weltliche oberste Gerichtsbarkeit wovon es doch eben wie von der geistlichen heißt:

quod

quod immediate non influat in capitulum: ohne Mittel ausüben; und Se. Königl. Majest. als Vater und natürlichen Vormund ganz vorbey gehen wolle; solches muß ihm gewiß um so viel mehr verdacht werden, je offenbarer es ist, daß das Wort regieren: nach der Regel: quod prædicatum tale sit quale permittitur esse a suo subjecto ihm dergleichen hohe und fremde Befugnisse keinesweges beylegen kan; und je deutlicher in der Capitulation selbst die Regierungsführung unter einem lange abwesenden Bischof als eine abhängige verstanden ist.

Vierter Abschnitt.

Behauptung des diesseitigen ersten Grundes, daß den Dom-Capitteln nicht zukomme, unter minderjährigen Catholischen Bischofen deren Rechte zu üben, sondern von dem Pabste desfalls Vorsehung geschehe.

§. 1.

Dieser Satz ist in dem ganzen Zusammenhange der Catholischen Hierarchie gegründet.

Der Verfasser der Beleuchtung gehet jetzt zur Widerlegung der diesseitigen Gründe über. Der erste ward darin gesetzt, daß wenn Catholische minderjährige Bischöfe erwählet würden, denen Capitteln überall die Befugniß nicht zustünde, deren Rechte zu üben, oder die Administration des Landes zu führen; sondern der Stuhl zu Rom, welcher über den Mangel der canonischen Jahre zu dispensiren hätte, einen *Administratorem tam in spiritualibus quam temporalibus* ernennete. Man glaubte nicht, daß ein so offenbarer Satz eines weitläuftigen Erweises bedürfte, und bezog sich daher nur auf den allgemeinen Hauptgrund: per sedem apostolicam provideri ecclesiarum necessitatibus, ohne zu erwehnen, daß die Bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit eben wie die weltliche von einem Haupte ausgehe, folglich allezeit einen vorhergegangenen Auftrag zum Grunde habe; daß dem Capittel als Bischöflichen Untergebenen, und solchen welche unter seiner Gerichtsbarkeit stehen solten, daran keine grössere Befugniß zustehen könne, als ihm erweislich verliehen worden; daß der Pabst dem Dom-Capittel dasjenige, was es sede vacante zur nothwendigen Vertheidigung des Bischöflichen Stuhls gebraucht, in eingeschränckter Maße verliehen, mithin dasjenige, was er nicht vergeben, für sich behalten habe, daß ihm dahero alle Canonisten in casu sedis vacantis interpretative talis die vollkommene Provision beylegten, und so oft der Stuhl mit einem Minderjährigen besetzet

tzet wird, um so vielmehr beylegen müsten, je offenbarer es sey, daß jeder postulatus sein Recht erst ex confirmatione corroborativa pontificis erhalte, und keinem Dom-Capittel jemahls die Curatel seines minderjährigen Bischofs aufgetragen worden. Man erachtete es unnöthig diese und sehr viele andere bey allen Canonisten vorkommende, in dem Wesen der Catholischen Hierarchie gegründete und bekannte Warheiten anzuführen, weil in dem Hauptsatze: per sedem apostolicam provideri ecclesiarum necessitatibus, alles verfasset, und der Minderjährigkeit halber keine Ausnahme zum Vortheil des Capittels aufzufinden war.

Der gegenseitige Verfasser wundert sich dagegen, daß man aus diesem allgemeinen Satze so vieles folgern wolle; zeigt wie sede vacante nicht dem Pabste sondern dem Dom-Capittel die höchste Vorsorge für die verweisete Kirche zustehe; glaubt daß, wenn ein minderjähriger Bischof postuliret worden, der päbstliche Hof circa administrationem in spiritualibus bey sich ergebenden besondern Umständen nicht gäntzlich ausgeschlossen sey, und beschließt, daß wohl ein römischer Curialist, aber gewiß kein teutscher und die teutsche Kirchen-Verfassung recht kennender Rechtsgelehrter, dem römischen Hof das Recht zuschreiben werde, einen Administratorem in temporalibus bey teutschen Hochstiftern im vorbemerckten Falle anzusetzen.

Man übergehet dasjenige, was keiner weitern Antwort mehr bedarf. Allein daß der römische Hof von der Anordnung circa administrationem in spiritualibus unter einem minderjährigen Bischofe nur nicht gäntzlich ausgeschlossen sey, daß er bey sich ergebenden besondern Umständen noch etwas dazu sagen dürfe; und daß niemand als ein römischer Curialist dem Pabste bey teutschen Stiftern die Anordnung einer Administration in temporalibus zuschreibe; dieses sind solche paradoxe Sätze, a) welche man einem Einsichtsvollen Publico nicht ohne Ahndung vorlegen darf. Auf das jus canonicum, b) worinn es litterlich heisset: quod solius pontificis sit concedere procurationem seu administrationem cathedralis ecclesiæ tam in spiritualibus quam in temporalibus, darf man den Verfasser nicht verweisen. Denn dieses verbindet nur die Protestanten, und wenn es dem Verfasser gefällt: so sind die deutschen Stifter demselben nicht unterworfen. Auf die Bullen aller Catholischen deutschen Bischöfe, worin ihnen der Pabst plenariam administrationem in temporalibus & spiritualibus übergibt, soll es nicht ankommen. Es mögte dieses der Styl der Curialisten

---

a) Der Herr Verfasser hat auch in diss. de tutela Episcopi impuberis nichts davon erwehnet.

b) C. 42. X. de elect. & elect. pot. in 6to.

sten genennet werden. Allein auf die vorhin angezogene cum plenaria causæ cognitione erfolgte Allerhöchste Kayserliche Entscheidung in der Fuldischen Sache wird man sich doch endlich beziehen dürfen. Hierin wird im Angesicht des gantzen Reichs von dem höchsten Reichs-Oberrichter selbst festgesetzt, daß der Pabst administrationem ecclesiæ cathedralis tam in spiritualibus quam temporalibus einem deutschen Bischofe mit Recht übergebe, und genug thue, wenn er Se. Kayserl. Majestät nur dabey ersuche, ihm die Reichslehne dabey zu verleihen. Und solchergestalt ist die Regel, daß nemlich die administratio in temporalibus & spiritualibus bey deutschen Stiftern vom römischen Stuhl ausgehe, ausser allen Streit.

Es könte zwar der Verfasser sagen, es hätte solchergestalt mit den Reichslehnen eine andere Bewandniß, und diese wären nicht unter dem temporali begriffen, welches der Pabst dem Bischoffe verliehe. Allein man ist hier vollkommen gegen ihn sicher, indem er einmahl die geistliche Natur des Bischofthums Osnabrück selbst voraus setzt, hiernächst aber bey seiner Erklärung des c. 3. de jud. in 6to deutlich behauptet, daß die canonischen Rechte, wenn sie von beneficial- oder geistlichen Sachen und was dem anhängig, reden, darunter alle Stiftsgüter, mithin auch die gantze Weltlichkeit verstehen. c) Und die Warheit ist, daß der Pabst unter dem temporali alles begreift, was auf irgend eine Art zu dem beneficio gehöret, der Kayser aber solches so auslegt, wie es sich am besten mit der Reichs-Verfassung vereinigen läßt, ohne darüber eine förmliche Erklärung von dem römischen Hofe zu verlangen: daher es denn wohl die Sache eines Privati nicht ist, die Grenzen zwischen beyden anzuweisen.

Wenn nun solchergestalt das geistliche und weltliche Amt des Bischofs vom römischen Stuhle ausgehet und verliehen wird, was kan man denn für einen Grund angeben, warum er in dem Falle, da ihm ein minderjähriger Bischof zur Provision und Confirmation präsentiret wird, seine Befugniß minder ausüben solle? Erhält dieser etwa die bullam confirmationis nicht? oder bleibt die geistliche Gerichtsbarkeit beym Päbstlichen Stuhl so lange beruhen? keines von beyden. Ueberträgt er solche dem Capittel? davon sagen die canonischen Rechte nichts. Was ist also anders übrig, als daß er sowol das eine als das andere so lange einem andern auftrage: Und da das Capittel nicht erweisen kan, daß der Pabst verbunden sey, ihm diesen Auftrag zu thun, darunter nach seiner eigenen freyen Wahl und Einsicht verfahre?

c) S. die Beleuchtung S. 33.

Heißt dieses aber, daß er von der Anordnung der Administration in spiritualibus nur nicht gantz ausgeschlossen sey, und mit der Administration in temporalibus nichts zu thun habe? Das Recht des Capittels endiget sich mit der Wahl oder Postulation. Was es hiernächst, bis zur Einlangung einer päbstlichen Bulle oder eines Indults, auszuüben hat, gründet sich auf besondere Verträge. So bald aber jene einlangt, bleibt ihm nichts als die Ehre zu gehorchen übrig. Und in Gefolge dieser Grundsätze erkannte das Cardinals-Collegium, daß dem minderjährigen Churfürsten von Cölln Joseph Clemens die Administration nicht in spiritualibus, wie man gegenseits behauptet, sondern namentlich in temporalibus gelassen werden sollte. d) In Gefolge dieser Grundsätze ertheilte der Pabst dem minderjährigen Bayerschen Prinz Ernst Albert, postulirten Bischofe zu Passau veniam ætatis, damit er die Stifts-Regierung antreten könnte. e). Und in eben derselben Gefolge verbot er dem erwählten Coadjutor Albert Sigismund zu Freysingen sich vor dem 25sten Jahre der Administration in temporalibus zu unterziehen. f)

§. 2.

Vom Kayser und Reiche mehrmahlen anerkannt.

Man hat nicht vernommen, daß sich der Kayser und das Reich gegen diese offenkündige Verfügungen des römischen Stuhls gesetzet habe. Sie sind auch allerdings den Rechten gemäß; ob es sich gleich von selbst verstehet, daß der minderjährige Bischof, wenn er noch die Jahre welche nach teutschen Lehn-Rechten erfordert werden, nicht besitzt, auch veniam ætatis, nebst der Erlaubniß die zur Kirche gehörige Reichs-Lehn-Güter administriren zu mögen, vom Kayser suchen müsse; imgleichen daß der vom Pabste angeordnete Administrator seine Bestätigung vom Kayser zu suchen habe. Denn dieser Umstand verändert die Hauptsache nicht. Sonst müste der Bischof, welcher ebenfalls seine Provision und Confirmation vom römischen Stuhl hat, gleichwohl aber auch die Reichs-Belehnung von Sr. Kayserl. Majestät sucht, in der That zu Rom nichts erhalten.

Wenn der Verfasser daher behauptet, daß der römische Hof in solchen Fällen mehr facto als jure verfahren sey; und daß einzel-

---

d) S. LUNIG in cont. sp. eccl. T. I. S. 910. der Pabst bestätigte diese Erkenntniß und gab ihm die Administration usque dum ad legitimum ætatem perveniret. PFEFFING. ad Vid. illust. L. I. tit. 14. p. 1061.

e) HUND. Metr. T. I. p. 217.

f) S. MOSERS teutsches Staatsrecht im XI. Th. S. 98.

einzelne Fälle noch kein Reichs-Herkommen ausmachen, so lange nicht erwiesen werde, daß sie vom Kayser und Reiche als befugt anerkannt worden; eine Behauptung woran er doch vorhin, als er aus einigen Verträgen, welche ein und ander Dom-Capittel mit minderjährigen Bischöfen und deren Vätern vor der Wahl zu machen Gelegenheit gehabt, ein Reichs-Herkommen erzwingen wollen, nicht gedacht; so wird es ihm obliegen zu zeigen, daß der römische Stuhl sich hierin etwas unbefugtes angemasset habe. Die Gedanken eines Publicisten, g) welche er anstatt eines Beweises anführet, sind dazu nicht hinlänglich. Der römische Stuhl hat einzig und allein den minderjährigen Bischof wegen seiner Jahre zu dispensiren: und der Kayser den Reichs-Vasallen. Die letztere Dispensation wird eine Folge der erstern; so wie die Reichs-Belehnung eine Folge der päbstlichen Confirmation. Ob hiedurch den Kayserl. Rechten zu nahe geschehen, wie Moser zu klagen scheinet, h) ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Es geschiehet, und zwar ohne Widerspruch schon so lange, daß ein deutscher Patriot wohl darüber klagen, ein Richter aber nicht anders sprechen kan. Das breve administrationis bonorum mensæ episcopalis, welches Herzog Wilhelm V. in Bayern für seinen minderjährigen Sohn als Bischof zu Regenspurg von dem Pabste Sixtus V. erhielt, ist aus dem Grunde, daß dem Pabste die Verfügung nicht zustehe, keinesweges angefochten worden. Lange vorher, 1579. hatte der Pabst Gregorius XIII. Fœlicianum Episcopum Scalensem, nuntium, adjuncto illi *per Wilhelmum patrem* postulati, Wilhelmo Schluderer, *in sæcularibus negotiis* & consiliis locum tenente, zum Stifts-Verweser nach Regenspurg verordnet. i) Erst 1585. ließ sich der Vater das breve administrationis geben, und solches wurde durch den Vergleich von 1587. aus der Ursache bestätiget, quod nemo fide, solertia & amore in pertinentibus ad filium patri præferri possit. Der Gegenstand des Vergleichs mit dem Capittel, war eben wie in der Osnabrückischen Capitulation, die Einrichtung der einheimischen Landes-Regierung und die Führung des Bischöflichen Amts; Alles ließ der Vater durch seine eigene Bediente verwalten. Darüber war er mit dem Dom-Capittel zerfallen. Und nun ward die Sache also abgemacht: Breve administrationis non discutiatur & in robore suo maneat, verum cum serenissimus Dux *per se ipsum* administratorem agere nequeat, *substituat sibi* beneviſum & capitulo, jure non inviſum Canonicum - - - ſummus pontifex à ſereniſſimo Duce *rogabitur* ut in jurisdictionibus eccleſiaſticis - - - *ordinaria & apoſtolica authoritate* dignetur *ad libitum* decernere Vicarium generalem germanum virum doctum & ad nutum amo-

g) Ebend. T. XI. S. 551.
h) Ebend. XI. 3. 43. §. 9. S. 551.
i) HUND. in metrop. pag. 149. edit. Gewoldi.

amovibilem - - -|ac ſi hic aliquo modo deficere contigerit, & *eccleſia hujusmodi ſuperioritate eccleſiaſtica reperte nudaretur* donec ab ipſo pontifice proſpiciatur, is gerat qui pro tempore fuerit Decanus - - - vel Suffraganeus. k) Die Grundſätze, welche in dieſem von dem Dom-Capittel zu Regenſpurg angenommenen, und durch Vermittelung des am Kaiſerl. Hofe reſidirenden päbſtlichen Nuntius, zu Stande gekommenen Vergleiche, befolget worden, ſind unſtreitig dieſelben, welche Se. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien in gegenwärtiger Sache führen. Der Römiſche Stuhl erkannte den Vater des Biſchofs pro adminiſtratore, ernannte ad rogationem ſereniſſimi Ducis & ad libitum einen General-Vicar in ſpiritualibus; und mit Zuziehung des Dom-Capittels ward eine einheimiſche abhängige Regierung verordnet. l) Eben dieſes iſt in der immerwährenden Capitulation geſchehen; und alles was der Verfaſſer von einer weyl. dem Churfürſten Carl, als Osnabrückiſchen Biſchofe von Sr. Kaiſerl. Majeſtät ſtillſchweigend ertheilten venia ætatis; von deſſen zugeordneten Stadthalter und endlich von der Minderjährigkeit weyl. des Churfürſten Clement Auguſt zu Cölln anführet, unrichtige Vorſtellungen, und ungegründete Vermuthungen.

§. 3.

Es iſt in den älteſten Zeiten eben ſo gehalten worden.

Es iſt auch ſofern daß der Pabſt ſich hierin etwas neues angemaſſet haben ſollte, daß man vielmehr aus den älteſten Zeiten eben dieſe Macht des römiſchen Hofes erweiſen kan. Der Pabſt Pius V. erbot ſich die Adminiſtration der Kirche einem Burgmann zu übergeben, m) wozu der König den minderjährigen Grafen

---

k) LUNIG in ſpic. eccl. T. II. contin. p. 832. ff. GEWOLD. in addit. ad Hundii metrop. pag. 185.

l) Der Herr Geheimte Rath Sundermahler iſt in mehrangezogener Diſſertation der Meinung: das Regenſpurgiſche Dom-Capittel ſey dazu gezwungen worden, weil es zu Ende des Vergleichs heißt: arreſta capitularibus ob reſiſtentiam capituli à ſereniſſimo Duce facta, *poſtquam hæc concordata ab eisdem acceptata & comprobata fuerint*, gratioſe remittantur; Allein der Grund der väterlichen Regierung war durch die bullam Gregorii XIII. und das Breve von 1585. lange gelegt; und der Arreſt vermuthlich wegen der unmittelbar vorhergehenden Clauſul: ſereniſſimus Dux revocet exactionem quantitates huc usque decurſæ trium millium florenorum annuorum, angelegt worden. Wenigſtens rühmt GEWOLDUS in not. ad Hundii metrop. p. 185. von dem Herzog Wilhelm, quod impenſo labore, ſtudio & induſtria ſategerit, ut epiſcopatus res, donec filius adoleſceret optime gererentur: und führet jene Concordata von 1587. als ein Exempel davon an.

m) Pius V. ante id Carolo VII. Galliæ Regi gratificari voluerat, ut adminiſtrationem *Caſtrenſi* delegaret, donec adoleſceret Comes Marchiæ minus Gravate id ferendum fuiſſet. THOMASSIN. de vet. eccl. diſc. 1. 2. c. 20. §. 3.

sen de la Marche ernannt hatte. Der Pabst Sixtus IV. überließ einem Kinde von vier Jahren und folglich seinem Vater oder Vormunde, perpetuam Archiepiscopatus Cæsar- augustani administrationem. n) Als der fünfjährige Graf Hugo zum Erzbischofe von Rheims ernannt wurde, setzte ihm der Pabst den Bischof von Aix zum Amts-Verweser, o) und zu der Zeit wie fast keine andere als die Kinder p) vornehmer und verdienter Leute zu Bischöfen erwählet wurden, muste nichts gewöhnlicher als eine solche Verfügung seyn, indem die Reichs-Verfassung durchaus einen wesentlichen Kirchen-Pfleger und Vertheidiger erforderte, und die canonischen Rechte gegen nichts mehr eiferten, als daß die Layen sich ohne Auftrag der Administration in solchen Fällen aumasseten, und sich nicht von dem Pabste bestellen liessen. Zwar setzten sich auch viele Geistliche dagegen, weil ihnen solchergestalt die Hofnung benommen wurde, selbst auf den Bischöflichen Stuhl zu gelangen. Man findet aber unter ihren vielen Klagen keine einzige, worin sie sich auf ein eigen Recht beziehen. Ihre Klagen gehen gegen den Pabst; und dieser konnte dem Uebel nicht steuren, da er den Kirchen vergeblich geboten hatte, sich aller Herzogthümer, Grafschaften und Regalien abzuthun, und der Folge weichen muste, welche daher wieder dieselbe mit Macht hervorging. Er untersagte den Layen die Administration; und die Kirche besaß Reichs-Lehne, welche nicht anders als durch Layen vermannet und verdienet werden konnten. Das temporale & ecclesiasticum bey den Kirchen vermischte sich wider seinen Willen auf eine solche Art, daß es nicht mehr unterschieden und getrennet werden konnte. Eines folgte dem andern; Er durfte, ohne den Stiftern zu schaden; die Natur des bey denselben vorhandenen temporalis nicht mehr untersuchen, und in dieser Crisi muste er eins mit dem andern verleihen; und die Administration unter minderjährigen Bischöfen in gleicher Maße verordnen.

§. 4.

Der Verfasser der Beleuchtung räumt solches selbst ein.

n) SPONDAN ad ann. 1473.

o) FLODOARD. Chron. IV. 22.

p) Nachdem fast alle Reichslehne von der Kirche verschlungen waren: so sahe man die Bischofthümer nicht anders als Versorgungen und Belohnungen grosser Familien an; daher es zum Sprichworte wurde:

Eligimus puerum puerorum festa colentes
Non nostrum morem sed regis jussa sequentes.

IVO CARNAT. ep. 67. und der H. Bernard im Eifer schrieb: Scholares pueri & impuberes adolescentuli ob sanguinis dignitatem promoventur ad ecclesiasticas dignitates & de sub ferula transferuntur ad principandum presbyteris. in Ep. 42. In der Orientalischen Kirche ernannte der Kayser seinen minderjährigen Sohn zum Patriarchen, und den Mönch Tryphon zu dessen Amts-Verweser. S. SPONDAN in epit. ad ann. 933.

Man würde dem Verfasser der Beleuchtung unrecht thun, wenn man glaubte daß er die Stärke dieser Gründe nicht eingesehen, und die Worte in der Prüfung: Gleichwie sonst der Pabst, wenn er mit einem *Minorennen* dispensiret, die desfalls nothwendige Verfügung und Verordnung macht ꝛc. anders als aus innerer Ueberzeugung geschrieben, und damit bloß, wie er dermalen behauptet q) auf dasjenige gezielet hätte, was der römische Hof bisweilen facto non vero jure zu verfügen pflegt. Wenn er aber jetzt mit einer Wendung dem Publico glauben machen will, daß allenfalls dadurch dem Dom-Capittel im gegenwärtigen Falle nichts abgehe, indem dasselbe dem Vater allezeit entgegen setzen könnte: quoad te ædes meas liberas habeo: und wenn der Pabst die Verfügung zu machen habe, dieser ihm dasjenige, was ihm per Capitulationem ausdrücklich zugestanden, gern gönnen und gestatten werde: so wird er es auch dem Publico nicht verdenken, wenn dasselbe ihn hier einer gedoppelten petitionis principii beschuldiget; und das Corpus Evangelicorum die Sache Sr. Königl. Majestät nicht von der Gunst des römischen Hofes, welche dem Osnabrückischen Dom-Capittel gegen seinen Evangelischen Bischof wohl nicht entstehen dürfte, sondern von den Gründen abhangen laßt, so bisher mit dessen vollkommensten Beyfall behauptet worden. Eine petitio principii ist es aber gewiß, daß der Vater eines minderjährigen Bischofs schlechterdings von der Vormundschaft seines Sohnes quoad beneficium ausgeschlossen und dieses durch die immerwährende Capitulation bestätiget sey.

§. 5.

Das Dom-Capittel kan also nicht sagen, daß es die Regel für sich habe.

Wenn also solchergestalt der erste Grund, daß nemlich bey Catholischen Stiftern den Capitteln nicht gestattet werde, die Rechte ihrer minderjährigen Bischöfe zu üben, ausser allem vernünftigen Zweifel, und auf des gegenseitigen Verfassers eigenem Geständniß beruhet: so schliesset derselbe mit Unrecht dahin, daß das Osnabrückische Dom-Capittel mit Recht bey der Capitulation eine unabhängige Regierung gefordert, und mittelst Bedingung derselben, ein mehreres nicht erhalten habe, als was ihm in casu sedis per minorennitatem Episcopi Catholici impeditæ ohnehin in regula gebühret hätte. Denn es ist so wenig wahr, daß es dergleichen verlanget und erhalten; als es wahr ist, daß die Minderjährigkeit eines Catholischen Bischofes jemahls von einem Catholischen Canonisten ad species sedis impeditæ gerechnet worden, oder gerechnet werden können. Er begehet also dreyerley Irthümer in

q) S. die Beleuchtung S. 58.

in einem Schluß, und glaubt demnoch, daß es dem Hause Braunschweig-Lüneburg im Traume nicht beyfallen können, bey den Capitulations-Tractaten eine so exorbitante Zumuthung, als die von Sr. Königl. Majestät dermahlen behauptete Abhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierungsführung seyn soll, zu wagen.

§. 6.

Die Capitulations-Verfasser haben nicht einmahl daran gedacht, eine Aenderung darin zum Vortheil des Dom-Capittels zu machen, und demselben jura pontificis zu geben.

Durch solche ungemessene Ausdrücke berechtiget, würde man dem Verfasser leicht zeigen können, daß vielmehr das Gegentheil keinem vernünftigen Menschen im Traume beyfallen können. Man will aber die Warheit ohne Beleidigung vortragen, und die Heftigkeit des Ausdrucks als eine nöthige Aufstützung schwacher Gründe demjenigen gern verzeihen, der sich derselben aus Noth bedienen muß. Dem Hause Braunschweig-Lüneburg war das Stift Osnabrück als ein Aequivalent für seine ansehnliche Aufopferungen durch den Westphälischen Frieden zugelegt, und dabey versprochen, daß so oft ein Catholischer Bischof abgehen würde, einer seiner jüngern Prinzen, welchen das Dom-Capittel, wenn mehrere vorhanden, benennet, succediren sollte. Diese Alternative war festgesetzet, ohne einen Unterscheid zwischen Minderjährigen und Großjährigen zu machen; ohnerachtet die Rede von jüngern Prinzen, und der erste, welcher zugleich zum Bischofe designiret wurde, würcklich minderjährig war. Durch die immerwährende Capitulation ward hierauf dem Evangelischen Bischofe die gantze catholische geistliche Gerichtsbarkeit in spiritualibus & pontificalibus entzogen, und ihm bloß dasjenige gelassen, was jeder Catholischer und Evangelischer Fürst Kraft der Landes-Hoheit hergebracht hat, und mit Recht übet. Es ward wegen der weltlichen Regierung bedungen, daß kein *electus* oder *postulatus* aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg weder für sich selbst, noch durch seine Herren Anverwandte und Freunde, sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauf sechs Monaten *a die mortis episcopi proxime defuncti* anzurechnen, *regulariter* unterfangen und gebrauchen solle, es wäre denn, daß bey Kayserl. Majestät derselbe innerhalb sechs Monaten die *regalia* erhalten hätte, welchenfalls die Administration des Capittels alsbald ceßiren, und dem Herrn *Postulato vel electo* der sechs Monate unerwartet die Regierung unwegerlich

abgetreten werden solle. r) Es ward weiter der Electus verpflichtet, s) im Fall, ehe und bevor er die Regalien suchen könnte, einige Spön oder Mißverstand, oder Stifts-Beschwerung, in oder ausserhalb des Stifts vorfallen würde, der Bischof das Stift vor alle Beschwerlichkeit vertheidigen, und vor männiglichen verbitten sollte. Wegen Führung dieser Regierung während der Minderjährigkeit, ward beliebet, daß das Dom-Capittel solche haben, und kein ander Stadthalter oder ander Administrator von Fürsten, Herren, Grafen oder andern ausländischen, durch die Verwandte des Bischofs angeordnet werden mögte. t) Es ward ferner verglichen, daß der Bischof dieser seiner Administration eine oder zwo Personen als Räthe beyfügen sollte. Es ward endlich festgesetzt, daß, wenn ein Bischof wissentlich ein ganzes Jahr oder länger abwesend seyn würde, und also in obgedachter oder längerer Zeit dem Stifte in Person nicht vorstehen könnte, zween aus dem Dom-Capittel nebst Cantzler und Räthen *interimistice* die Regierung führen mögten. u) Wenn man nun diese Puncte zusammen mit Gelassenheit überdencket, kann man sich denn wohl vorstellen, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg sich einen Zweifel über die Abhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierung gemacht haben werde? Es wuste das Stift gebührte ihm alternative als ein gerechtes Aequivalent; Es wuste dieses konnte durch die immerwährende Capitulation nicht geschmälert werden; Die Tage der Sedisvacantz wurden dem Dom-Capittel zugezählet; Es wuste also die Stunde wann aufs längste dessen Regierung aufhören müste. Es sahe daß dem Dom-Capittel nicht einmahl in der kurzen Zeit von der Wahl bis zur Bescheinigung der gesuchten Regalien, wenn einige Proceße oder Streitigkeiten entstehen würden, w) die fernere Regierung, so wie es solche sede vacante gehabt, zugemuhtet wurde. Dem Bischofe und seinen Anverwandten wurden zum weitesten Ziele die Zeit von sechs Monaten gesetzt, vor deren Ablauf sie sich keiner Regierung des Stifts anmassen sollten; diese sahen, daß die Regierungsführung des Dom-Capittels unter einem minderjährigen und abwesenden Bischofe, bis auf die Räthe, in einerley Worten bestimmet wurde. Sie wusten welche Rechte ihnen als Vätern oder Agnaten, Gott und

---

r) S. die immerwährende Capit. §. 23.
s) Ebend. §. 24.
t) Ebend. §. 33.
u) S. die immerwährende Capit. §. 34.
w) vermuthlich geschahe dieses ob c. f. x. ne sede vacante &c. worin es heißt, quod sententia contra Capitulum tanquam *pupillum indefensum* lata non teneret. Wenn die Kirche eine gantze Minderjährigkeit hindurch pupillus indefensus seyn sollte: so mögte es übel damit aussehen.

und die Natur über einen minderjährigen Sohn oder Vetter verliehen; Sie wusten daß ihnen solche der Pabst nicht nehmen konnte, und daß die Capitulations-Verfasser nicht befugt waren, Ihnen oder Ihrem Hause zum Nachtheil darunter gegen den Friedensschluß etwas zu verordnen; Sie konnten nicht gedencken, nachdem das geistliche Bischöfliche Amt dem Metropolitan zugelegt war, daß die weltliche Landes-Hoheit anders als nach weltlichen Gesetzen betrachtet werden würde; Sie ließen es als etwas ganz gleichgültiges fallen, ob sie der Dom-Capitularischen Regierung eine oder zwo Personen, cum hac vel illa potestate beysetzen möchten; Es lag in der Sache selbst, daß sie Nahmens eines unmündigen Sohnes oder Vetters die Wahl annehmen, für ihn einstehen; in seinem Nahmen die Regalien suchen, dem Dom-Capittel und Ständen ihre Privilegien versichern, diese nach Ablauf von sechs Monaten vertheidigen und vor männiglichen verbitten; und nur keine Stadthalter von Fürsten, Grafen und Herrn oder andern Ausländischen verordnen sollten; In der ganzen Capitulation ward sonst nirgend ein Unterschied zwischen einem minderjährigen und großjährigen Bischofe gemacht; Ueberall wurden demselben einerley Befugnisse zugeschrieben; Es ward nicht einmahl gesetzt: daß der minderjährige Bischof sich vor der Großjährigkeit nicht einführen, nicht huldigen, und nicht für einen vollkommenen, Kraft des Friedensschlusses succedirenden Bischof erkennen lassen sollte; Nicht einmahl gesetzt: daß ihm die Regierung bey seiner Großjährigkeit abgetreten werden sollte, ohnerachtet vorhin, um einiger weniger Tage willen, auf das genaueste bemerket war, wie das Dom-Capittel ihm, wenn er vor Ablauf der sechs Monate die Regalien gesucht haben würde, die Regierung abtreten sollte, nicht einmahl angeführet, daß er dasjenige, was das Dom-Capittel während der Minderjährigkeit rechtlich verordnet, genehm halten solte, da er doch zu zweyenmahlen versprechen muste, dasjenige was solchergestalt Sede vacante geschehen, ohne Ursache nicht abzuändern. Und dieses höchste Haus, diese hohen Verwandte des Bischofes, diese von Gott und allen Rechten zur Curatel eines minderjährigen Bischofes gerufene Väter und Vormünder, welche keinen befugten Gegner vor sich sahen, der ihnen auch nur möglicher Weise die gesetzmäßige Vormundschaft streitig machen konnte, sollten sich vorgestellet haben, daß ihnen ihre Friedensschlußmäßige Alternative am Stifte Osnabrück durch zweydeutige Ausdrücke entzogen, dem Dom-Capittel dagegen eine Landesherrliche Regierung zugelegt und dermahleinst die Frage aufgeworfen werden würde: warum sie sich ein Recht nicht bedungen hätten, was ihnen nicht zweifelhaft gemacht wurde, und auch nicht zweifelhaft gemacht werden konnte? Diesen sollte es im Traume nicht beygefallen

abgeordnet werden solle. c) Es ward weiter der Electus verpflichtet, d) im Fall, ehe und bevor er die Regalien suchen könnte, einige Spein oder Mißverstand, oder Stifts-Beschwerung in oder ausserhalb des Stifts verfallen würde, der Bischof das Stift vor alle Beschwerlichkeit vertheidigen, und vor männiglichen verbitten sollte. Wegen Führung dieser Regierung während der Minderjährigkeit, ward beliebet, daß das Dom-Capitel solche haben, und kein ander Stadthalter oder ander Administrator von Fürsten, Herren, Grafen oder andern ausländischen, durch die Verwandte des Bischofs angeordnet werden mögte. e) Es ward ferner verglichen, daß der Bischof dieser seiner Administration eine oder zwo Personen als Räthe beyfügen sollte. Es ward endlich festgesetzt, daß, wenn ein Bischof wissentlich ein ganzes Jahr oder länger abwesend seyn würde, und also in obgedachter oder längerer Zeit dem Stifte in Person nicht vorstehen könnte, zween aus dem Dom-Capittel nebst Canzler und Räthen interimistice die Regierung führen mögten. f) Wenn man nun diese Puncte zusammen mit Gelassenheit überdenket, kann man sich denn wohl vorstellen, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg sich einen Zweifel über die Absolutheit der Dom-Capitularischen Regierung gemacht haben würde? Es wurde das Stift gebührte ihm alternative als ein gewisses Aequivalent; Es wurde dieses kounte durch die immerwährende Capitulation nicht geschmälert werden; Die Tage der Sedisvacanz wurden dem Dom-Capittel zugezählet; Es wuste also die Stunde wann aufs längste dessen Regierung aufhören müste. Es sahe daß dem Dom-Capittel nicht einmahl in der kurzen Zeit von der Wahl bis zur Bescheinigung der gesuchten Regalien, wenn einige Processe oder Streitigkeiten entstehen würden, g) die seinere Regierung, so wie es solche sede vacante gehabt, zugestanden wurde. Dem Bischofe und seinen Anverwandten wurden zum wenigsten Theile die Zeit von sechs Monaten gelassen, vor deren Ablauf sie sich keiner Regierung des Stifts anmassen sollten; diese sahen, daß die Regierungsführung des Dom-Capitels unter einem minderjährigen und abwesenden Bischofe, bis auf die Nähe, in einerley Worten bestimmet wurde. Sie wusten welche Nache ihnen als Vätern oder Agnaten, Gott und

---

f) S. die vorhergehende Carte §. 23.

g) Carte §. 24.

h) Carte §. 33.

i) S. die vorhergehende Carte §. 34.

k) nemmlich gedachte Acta ad c. 5. x. de sede vacante &c. worin es heißt, quod sententia contra Canonicum tanquam pupillum indefensum posset, quod sententia contra Canonicum tanquam pupillum indefensum nec nulla tenerit. Wenn die Kirche eine ganze Minderjährigkeit hindurch pupillus indefensus seyn sollte: so möchte es übel damit aussehen.

und die Natur über einen minderjährigen Sohn oder Vetter verliehen; Sie wusten daß ihnen solche der Pabst nicht nehmen konnte, und daß die Capitulations-Verfasser nicht befugt waren, Ihnen oder Ihrem Hause zum Nachtheil darunter gegen den Friedensschluß etwas zu verordnen; Sie konnten nicht gedencken, nachdem das geistliche Bischöfliche Amt dem Metropolitan zugelegt war, daß die weltliche Landes-Hoheit anders als nach weltlichen Gesetzen betrachtet werden würde; Sie ließen es als etwas ganz gleichgültiges fallen, ob sie der Dom-Capitularischen Regierung eine oder zwo Personen, cum hac vel illa potestate beysetzen möchten; Es lag in der Sache selbst, daß sie Nahmens eines unmündigen Sohnes oder Vetters die Wahl annehmen, für ihn einstehen; in seinem Nahmen die Regalien suchen, dem Dom-Capittel und Ständen ihre Privilegien versichern, diese nach Ablauf von sechs Monaten vertheidigen und vor männiglichen verbitten; und nur keine Stadthalter von Fürsten, Grafen und Herrn oder andern Ausländischen verordnen sollten; In der ganzen Capitulation ward sonst nirgend ein Unterschied zwischen einem minderjährigen und großjährigen Bischofe gemacht; Ueberall wurden demselben einerley Befugnisse zugeschrieben; Es ward nicht einmahl gesetzt: daß der minderjährige Bischof sich vor der Großjährigkeit nicht einführen, nicht huldigen, und nicht für einen vollkommenen, Kraft des Friedensschlusses succedirenden Bischof erkennen lassen sollte; Nicht einmahl gesetzt: daß ihm die Regierung bey seiner Großjährigkeit abgetreten werden sollte, ohnerachtet vorhin, um einiger weniger Tage willen, auf das genaueste bemerket war, wie das Dom-Capittel ihm, wenn er vor Ablauf der sechs Monate die Regalien gesucht haben würde, die Regierung abtreten sollte, nicht einmahl angeführet, daß er dasjenige, was das Dom-Capittel während der Minderjährigkeit rechtlich verordnet, genehm halten solte, da er doch zu zweyenmahlen versprechen muste, dasjenige was solchergestalt Sede vacante geschehen, ohne Ursache nicht abzuändern. Und dieses höchste Haus, diese hohen Verwandte des Bischofes, diese von Gott und allen Rechten zur Curatel eines minderjährigen Bischofes gerufene Väter und Vormünder, welche keinen befugten Gegner vor sich sahen, der ihnen auch nur möglicher Weise die gesetzmäßige Vormundschaft streitig machen konnte, sollten sich vorgestellet haben, daß ihnen ihre Friedensschlußmäßige Alternative am Stifte Osnabrück durch zweydeutige Ausdrücke entzogen, dem Dom-Capittel dagegen eine Landesherrliche Regierung zugelegt und dermahleinst die Frage aufgeworfen werden würde: warum sie sich ein Recht nicht bedungen hätten, was ihnen nicht zweifelhaft gemacht wurde, und auch nicht zweifelhaft gemacht werden konnte? Diesen sollte es im Traume nicht beygefallen

seyn, daß das Dom-Capittel keine andere Regierung als eine unabhängige habe? diese solten es als etwas exorbitantes angesehen haben, daß ein Dom-Capittel seinem Bischofe unterworfen, und zur Rede und Antwort gegen denjenigen verbunden sey, welcher ihn überall zu vertreten hat?

§. 8.

Einwürfe des Dom-Capittels dagegen werden beantworter.

Wie weit verfehlt dagegen der Verfasser seines Ziels, wenn er von den Evangelischen fordert, daß sie aus einem Reichsgesetze zeigen sollen, wie ihnen die päbstliche Gewalt in Kirchen-Sachen übertragen sey: Der gegenwärtige Streit würde sehr weit ausgedehnet werden, wenn man sich bis zu Religions-Streitigkeiten einlassen wollte. Wie sehr schwanckt derselbe in seinen eigenen Grundsätzen, wenn er das Stift Osnabrück nun zu einem vollkommenen geistlichen Fürstenthum erkläret, um die Rechte, welche seiner Meinung nach, allein auf patrimonial-Güter einschlagen, davon gäntzlich zu entfernen? Erst steifte er sich auf die Eigenschaft eines Reichs-Lehens und deutschen Fürstenthumes, um den päbstlichen Verfügungen Einhalt zu thun; Jetzt macht er alles zu geistlichen Gütern, damit er den Vater auf die Seite bringe. Und bald wird das Stift weder eines noch anderes, sondern ein Domcapitularisches Erbgrundstück seyn, um sowohl dem Pabste als dem Kayser sagen zu können, quoad te ædes meas liberas habeo. Was vor ein sonderbarer Schluß ist es: bona ecclesiastica alio jure reguntur quam patrimonialia, also kan der Vater eines minderjährigen Bischofes aus einem bey patrimonial-Gütern und Gerechtsamen statt habenden Vormundschafts-Rechte diejenige Administration nicht zur Rechenschaft fordern, welche seines Sohnes geistliche oder weltliche Lehngüter unterhaben und verwalten wollen? Fordern Se. Königl. Majestät etwas aus einem bey patrimonial-Gütern allein statt habenden Rechte? Wenn die geistlichen Güter den patrimonialibus entgegen gesetzet werden, sind es denn nicht verliehene Güter? Und wann es verliehene sind, hat denn nicht in regula der Lehnsherr den Vormund zu setzen? Wer aber ist der Lehnsherr des Stifts Osnabrück? der Pabst oder der Kayser, oder beyde. In allen dreyen Fällen hat man mit dem Dom-Capittel nicht zu zancken; und Se. Königl. Majestät behaupten: Sie seyn als ein der Evangelischen Religion zugethaner Fürst nicht schuldig, ihre Vollmacht vom Pabste, und als Vater nicht verpflichtet, dermahlen Ihren Auftrag von Sr. Kaiserl. Majestät zu nehmen. Wer soll nun immittelst den Bischof und sein Reichs-Lehn vertheidigen? derjenige welcher

vim ac poteſtatem in capite libero Epiſcopi hat, oder diejenigen, welche als Glieder des Körpers beſtellet ſind, ſich von einem vernünftigen Haupte regieren zu laſſen? Was thut es zur Sache, daß der größte Theil der Osnabrückiſchen Dom-Capitularen der Catholiſchen Religion zugethan ſeyn? Wenn der Verfaſſer daraus folgern wollen, daß gar kein Evangeliſcher Biſchof und noch weniger der regierende Herr aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, wie es doch im Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich geſetzt iſt, jemahls zum Beſitz des Biſchofthums Osnabrück gelangen ſolte; ſo hätte er ſeine Gründe vor jenem Friedensſchluſſe vorbringen müſſen. Und wenn er das nicht beweiſen wollen; wozu denn alle dieſe Einmiſchung von der Natur geiſtlicher Güter, und der Unmöglichkeit, daß ſolche von Weltlichen regieret werden können? wer ſiehet nicht ein, daß Se. Königl. Majeſtät dasjenige, was Sie nach dem Friedensſchluß als Biſchof ſelbſt beſitzen können, auch als natürlicher Vormund Dero Herrn Sohns, ohne Unterſcheid ob es geiſtliche oder weltliche Lehne ſind, verwalten mögen? Wenn die Regel quod bona eccleſiaſtica alio jure regantur quam patrimonialia in aller Maße wahr, und bey den deutſchen Erz- und Hochſtiftern præter decimas & oblationes fidelium nichts vorhanden wäre: ſo würden Se. Königl. Majeſtät das Stift Osnabrück nie ſelbſt beſitzen können, oder doch wenigſtens ſich verbinden müſſen, binnen Jahres-Friſt gewöhnliche ordines zu nehmen. So viel und doch ſo wenig beweiſet der Verfaſſer mit jener Regel.

Man hatte dieſſeits weiter angeführet, daß wenn die Regierungsführung des Dom-Capittels mit derjenigen, welche ihm ſede vacante aufgetragen iſt, einerley Höhe und Umfang haben ſollen, die geiſtliche Gerichtsbarkeit demſelben, als einem geiſtlichen Cörper, am erſten gelaſſen, und nicht dem Herrn Metropolitan aufgetragen werden müſſen. Man hatte weiter geſchloſſen, daß weil dermahlen der Churfürſt von Cölln das geiſtliche Biſchöfliche Amt, und die damit verknüpfte Ober-Aufſicht, würcklich übernommen, nothwendig ein regierender Evangeliſcher Biſchof vorhanden ſeyn müſte, indem beſage der Capitulation (§. 4.) dieſe Befugniß des Metropolitans nicht in caſu ſedis vacantis vel impeditæ, ſondern während der Evangeliſchen Regierung ihre Ausübung haben ſollte. Man hatte endlich aus den vielen Bemühungen, welche das Dom-Capittel angewandt, um den Herrn Metropolitan auf einen andern Entſchluß zu bringen, gefolgert, daß das Dom-Capittel ſelbſt wohl vorher geſehen, wie man ihm mit Grunde vorhalten könnte, daß dasjenige was es jure proprio zu haben behauptete, und nicht einmahl in ſpiritualibus erhalten mögen, ihm in temporalibus um ſo viel weniger zugeſtanden ſeyn könnte, je offenbarer es wäre, daß es ſeiner Eigen-

schaft nach, eher zu geistlichen als zu weltlichen Sachen berufen worden. Der Verfasser versetzt hierauf, daß der Regel nach diese Befugnisse dem Metropolitan nicht gebühre, sondern ihm im Hochstift Osnabrück als etwas besonders zugelegt sey; daher man nicht schliessen könne, was dem Dom-Capittel in einem Stücke gegen die Regel genommen, sey ihm auch in andern entzogen. Nun will man nicht untersuchen; ob dem Metropolitan der Regel nach, unter einem minderjährigen Bischofe, die Ausübung des geistlichen Amts gebühre? der Pabst hat sich hierüber deutlich genug erkläret, und einmahl vor alle geäussert, daß der Metropolitan da nicht von selbst eintrete, wo der Pabst unmittelbar zu verordnen habe. x) Und damit ist man diesseits einstimmig. Sonst aber, und wenn die Minderjährigkeit ein Fall wäre, worin der römische Stuhl nichts zu verfügen hätte, würde man dem Dom-Capittel die Frage seines ehemahligen Bischofs des Cardinals Franz Wilhelm vorlegen: Quis in eos & circa ea jurisdictionem exercebit? Episcopus non est; Metropolitanus *ut male supponitur* per suos non potest. Successori hæretico non competit Capitulum etiam sibi assumere non potest. Quis igitur in eos & circa ea juridictionem exercebit? y) Der Metropolitan tritt sede vacante als ordinarius ein, wenn das Dom-Capittel binnen zehen Tagen keinen Vicarium ernennet, welchem der Pabst zum voraus die Ausübung des geistlichen Bischöflichen Amts durch eine besondere Constitution übertragen hat. Nichts war leichter, als dem Dom-Capittel währender Minderjährigkeit hanc potestatem nominandi vicarium zu lassen, wenn letztere mit dem Falle der Erledigung in eine Gleichheit gesetzet werden mögte. Die Capitulations-Verfasser thaten es aber nicht, und das Osnabrückische Dom-Capittel hatte nichts dagegen. Sie setzten folglich voraus, daß zwischen der Sedisvacantz und einer Minderjährigkeit ein mächtiger Unterschied wäre; Sie erkannten nothwendig, daß die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche dem zu ernennenden Vicar auf die kurze Zeit der Sedisvacantz anvertrauet war, der Regel nach, über diese Zeit nicht ausgedehnet werden könnte. Und wenn dieses ist: wenn die Regel gegen das Dom-Capittel war, wie mag der Verfasser denn sagen, daß man von dem besondern auf das allgemeine schliesse? Man hat die gantze Verfügung, wodurch der Metropolitan im Westphälischen Frieden und der Osnabrückischen Capitulation, zu Führung des geistlichen Amts im Stifte Osnabrück berufen worden, nur bloß als einen Grund angeführet, daß ein Dom-Capittel allemahl das letzte in der Ordnung sey, welchem die Ausübung des Bischöfli-

---

x) C. 2. x. de translat. Episc.
y) Beym Kreff. vom Archid-Wesen im Anhange. S. 111.

schöflichen Amts vertrauet würde. Und dies glaubt man mit Recht aus obigen gefolgert zu haben.

Zu Bestärkung eben dieses Satzes hatte man in der Widerlegung gezeiget, z) daß dem Dom-Capittel zu Osnabrück nicht einst die Uebung und Vertheidigung der Rechte seines minderjährigen Bischofs aufgetragen werden könnte, und sich zu solchem Ende sowol auf allgemeine als besondere Gründe berufen. Erstere waren aus der Einschränkung, womit dem Dom-Capittel die Ausübung der Bischöflichen Befugnisse in den Canonischen Rechten überlassen ist, und deren Ursachen: letztere aber aus den Anmassungen, womit das Osnabrückische Dom-Capittel gegen seine Bischöfe, besonders aber gegen die Evangelische eine geraume Zeit her sich aufgelehnet, genommen. Beyde aber thun dem Verfasser keine Gnüge. aa) Erstere glaubt er bewiesen zu viel, weil man aus eben diesen Gründen auch dem Dom-Capittel seine Regierung sede vacante streitig machen könnte; und letztere führen ihn zu dem unüberlegten Einwurf: daß das Dom-Capittel eben die Ursachen habe, ein Mißtrauen in Se. Königl. Majestät zu setzen, wodurch Sich Allerhöchstdieselben berechtiget hielten dem Dom-Capittel eine unabhängige Uebung der Bischöflichen Rechte zu versagen. Wer siehet aber nicht ein, daß wenn dem Dom-Capittel bloß aus der Ursache: quod sede vacante nemo sit qui jus episcopale tueatur, die nothwendige Vertheidigung seiner selbst, und der Kirche überlassen worden, solches an und für sich als unfähig angesehen sey, den Bischöflichen Stuhl zu vertheidigen? Wer siehet nicht ein, wenn die Kirche sede vacante einem pupillo indefenso und einer Wittwe verglichen wird, daß das Dom-Capittel so wenig der eigentlich berufene Vormund als Ehevoigt sey? Und wer mag nicht daher schliessen, daß die ihm in sehr eingeschränckter Maße sede vacante aufgetragene Uebung der Bischöflichen Rechte, ein ziemliches Zeugniß seiner inneren Unfähigkeit, und unter einem minderjährigen durch seinen Herrn Vater und Vormund vertheidigten Bischof keine gleiche Ursache vorhanden sey, um ihm die Vertheidigung des Bischöflichen Stuhls zu übertragen? Es ist ein ganz ander Fall, da wo keine Obrigkeit vorhanden ist, das Richter-Amt zu führen, als sich über seine rechtmäßige Obrigkeit hinweg zu setzen. Dort können Unterthanen sich selbst so lange die Noth währet einen Richter wählen; und man kan dieses zulassen, weil kein anderer vorhanden ist. Allein eben diese Ursache wird allezeit beweisen, daß er ausser diesem Falle unfähig sey, das Amt zu führen. So lange die canoni-

 schen

---

z) S. 15.
aa) S. die Beleuchtung. S. 65.

schen Rechte, nach welchen dem minderjährigen Bischofe ein Curator von seinen Obern bestellet werden muß, gelten: und die Capittel dazu gesetzt sind, ihrem Bischofe zu gehorchen, nicht aber über denselben zu gebieten, wird diese Wahrheit bleiben, und die Verfasser der Capitulation haben gewiß darauf gebauet, da sie den erwählten Evangelischen Bischof verpflichtet haben, gleich nach der Wahl, wenn auch die Regalien noch nicht gesucht wären, das Dom-Capittel zu vertheidigen, und zu vertretten; eine Verpflichtung welche gantz unrichtig gewesen wäre, wenn das Dom-Capittel die eigene Fähigkeit dazu besessen hätte. Was aber den andern unüberlegten Einwurf anlanget: so muß der Verfasser wissen, daß das Stift Osnabrück durch den Westphälischen Friedensschluß einem Printz, und bey dessen Ermangelung einem regierenden Herrn aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg übergeben, und nach der Wahl und gesuchten Regalien unwegerlich einzuräumen sey. Von solcher Zeit an wird das Stift seines Bischofes Eigenthum; und die Dom-Capitularische Regierungsführung verwandelt sich in eine unleugbare Administration. Dieser Grundsatz ist unbestritten. Der Streit ist nur darüber, ob die Administration abhängig sey oder nicht? Und da hat ein Herr sicher die Befugniß sich um sein Gut zu bekümmern, und Sorge dafür zu tragen, daß seine Rechte und sein Bischöflicher Stuhl, solchen Personen nicht anvertrauet werde, die ihm einen wichtigen Theil davon streitig machen, und solche unabhängig verwalten wollen. Dies bringen die gemeinen Rechte mit sich. Keinesweges aber ist eine Administration berechtiget, in ihren eigenen Landes-Herrn und dessen Vater und Vormund ein Mißtrauen zu setzen, mithin demselben unter solchem Vorwande, seine Befugnisse zu entziehen. Wäre der gegenwärtige Streit darüber, ob der erwählte minderjährige Bischof ein Eigenthum am Stifte habe oder nicht? so mögte das Dom-Capittel mit einigem Scheine sagen, das Stift sey in seinen Händen so wohl verwahrt als in andern. Allein da bloß die Verwaltung und nicht das Eigenthum streitig ist, geziemet es sich nicht, daß Unterthanen ihrem Landes-Herrn dergleichen Vorwürfe machen.

Fünfter Abschnitt.

Behauptung des zweyten Grundes, daß bey Evangelischen Stiftern der Vater und Vormund die Rechte minderjähriger Bischöfe üben.

§. 1.

Gegen den ersten Einwurf, daß der Vater von der Verwaltung der geistlichen Güter durch die canonischen Rechte ausgeschlossen sey.

Wenn nun solchergestalt bey Catholischen Stiftern den Dom-Capitteln die Befugniß nicht zustehet, die Rechte ihrer minderjährigen Bischöfe zu üben; und beym Stifte Osnabrück noch besondere Ursachen hinzutreten, warum auch selbst auf den Fall, da der Pabst die sonst gewöhnliche Verfügung zu machen hätte, demselben diese Ausübung in der Maße, als es solche verlangt, nicht aufgetragen werden könnte: so war man von selbst auf die Frage gerathen, wer denn gegenwärtig des minderjährigen Bischofs Königl. Hoheit in seinen Stifts-Angelegenheiten zu vertreten und zu vertheidigen habe? Die Antwort hierauf war, daß solches der Regel nach, bey den Evangelischen der Vater und natürliche Vormund des Bischofs seyn müsse. Denn da die päbstlichen Verfügungen hier von selbst wegfallen, und das Dom-Capittel sich ein mehreres nicht anmassen kan, als ihm bey Catholischen Stiftern der Regel nach, zustehet: so bleibt niemand als der Vater und Vormund übrig, welcher, in so fern er nicht durch besondere Gesetze und Verträge ausgeschlossen ist, die Reichslehne zu empfangen, und in Kraft derselben die Vermuthung vor sich hat, daß er auch dasjenige, womit er beliehen wird, zu üben habe. Diese Antwort will der Verfasser der Beleuchtung nicht gelten lassen; und suchet daher alles was er nur aufbringen kan, zusammen, um den Eindruck zu schwächen, welchen sie als eine mächtige Warheit bey allen unpartheyischen Lesern gemacht hat.

Nichts schien gleichwohl weniger einen Widerspruch zu verdienen, als diese einleuchtende Behauptung. Alle göttliche und weltliche Rechte kommen ihr zu statten. Die geistlichen und weltlichen Lehnsgesetze hatten bloß eine Ausnahme davon gemacht, weil sie in beneficiis sæcularibus & ecclesiasticis tutelam solummodo dativam statt finden lassen wolten. Sie verlangten, daß sowohl die natürlichen als testamentarischen Vormundschaften der Lehnsherrlichen weichen sollten. Aber nie verordneten sie, daß der Vater a tutela dativa ausgeschlossen seyn solte. Nie konnten sie verordnen, daß da, wo der Herr Lehnsherr verhindert, oder wohl

gar der ganze nexus feudalis aufgehoben wäre, der Minderjährige von seinem Vater oder natürlichen Vormunde verlassen, und seiner curiæ valvasinorum untergeben werden solte. Offenbar aber ist die Lehns-Verbindlichkeit zwischen dem römischen Stuhle und einem Evangelischen Bischofe aufgehoben, a) Ihro Kayserl. Majestät sind bey Evangelischen Stiftern nicht an die Stelle des Pabstes getreten; b) und was ist folglich richtiger als die Behauptung der vorhin angeführten Rechtsgelehrten c) daß bey denselben die tutela legitima & testamentaria defectum alicujus Superioris tutorum dantis ersetze? Die Ordnung der Rechte fordert dieses mit einer solchen Macht, daß es schwer hält, den Gegensatz, welcher aus diesem seltsamen Schlusse bestehet:

> der Vater und natürliche Vormund muß bey geistlichen Lehnen dem obrigkeitlich-bestelleten Vormunde weichen: also muß er auch, wo die Obrigkeit nicht zu verordnen hat, allen denjenigen, die sich zu Vormündern aufwerfen wollen, nachstehen.

nicht völlig unerträglich zu finden. Gleichwohl sagt der Verfasser der Beleuchtung d) es mag nun aber die Stelle einer minderjährigen geistlichen Person zu vertreten haben, wer da will: so setze doch das *c. 3. X. de jud. in 6to* ein vor allemahl fest, daß es derselben Vater nicht sey. Wenn nun aber der Bischof, der Pabst, und alle diejenigen, welche einem Catholischen minderjährigen Bischofe einen Vormund zu setzen haben, wegfallen; tritt sodenn nicht der Vater, welcher durch jene Verfügung zurückgesetzt worden, von selbst wieder ein? Und ist es möglich zu gedenken; und kan man es Evangelischer Seits jemahls zugeben, daß die Capittel sich über ihre Evangelischen Bischöfe eines Rechts anmassen, welches ihnen der Regel nach, niemahls zustehen kan?

Vergeblich nimmt der Verfasser dagegen wieder seine Zuflucht zu der einem Vater widerstrebenden Eigenschaft geistlicher Güter. Der Pabst hat ja selbst in dem oftangeführten Regenspurgischen Fall einen Vater zum Administrator verordnet, und die

---

a) Inst. P. Art. V. §. 21.

b) S. die kurze Anzeige der Gründe. S. 25. worin dieses, und besonders auch die Ursachen, warum das Corpus Evangelicorum diesen Grundsatz nie fahren lassen könne, mit mehrern ausgeführt zu lesen.

c) S. den eben daselbst angeführten PUHEL, THULEMAR, STRYCK, LUDEWIG, STRAUCHIUM und andere; auch unter den neuesten G. L. BOEHMER in princip. J. Feud. L. 11. Sect. 11. c. 3. §. 489. wo es heisset: Inter Protestantes administratio feudi ecclesiastici æstimanda est ex analogia administrationis feudi sæcularis, ideoque ei debetur cui vasallus minor vel jure patriæ potestatis vel jure tutelæ subest.

d) S. 68.

die bey den Stiftern befindliche Reichslehne erfordern eigentlich, wenn man auf den Grund sehen will, weltliche Vertheidiger; wie kann man denn so unbillig seyn, und bey dem Stifte Osnabrück, dessen Bischof ein weltlicher regierender und verheyratheter Reichs-Fürst seyn kan; und der alles dasjenige was den Catholischen Glauben, die Weihungen, Geistlichkeit und Kirchen-Jurisdiction betrift, den Metropolitan überlassen müssen, die widerstrebende geistliche Natur so außerordentlich starck finden?

§. 2.

Gegen den zweyten Einwurf, daß die vormundschaftlichen Rechte des Vaters nur da Platz halten, wo einem Prinz Länder jure sanguinis zufielen.

Vergeblich wirft derselbe zweytens dagegen ein: daß die vormundschaftlichen Rechte eines Vaters nur da Platz hätten, wo einem Prinz Länder *jure sanguinis* nicht aber *jure electionis* anfielen. In der Natur eines Wahlreichs, welche demselben zum Erweise dienen soll, liegt weiter nichts, als daß diejenige Nation, welche einen König zu wählen hat, mit demselben vor der Wahl einen Vergleich eingehen könne. Eben so liegt in der Natur des geistlichen und weltlichen beneficii, daß derjenige, der solches frey und nach eigenem Gefallen zu vergeben hat, auch sichere Bedingungen vorschreiben könne. Wenn aber die Nation sich nicht vergleicht, und der Lehnsherr, welcher ein beneficium in solcher Maße zu vergeben hat, sich nichts bedingt: so wird alles in seiner gewöhnlichen und natürlichen Ordnung, und derjenige Vormund des minderjährigen Königs und Bischofs bleiben, welcher es dieser Ordnung zufolge seyn muß. Dies bleibt die Regel und jenes die Ausnahme. Der Verfasser mag sich hinwenden wo er will; Alle Stifter welche mit den Vätern ihrer minderjährigen Bischöfe sich in einen Vergleich eingelassen, bestätigen diese Wahrheit; Und ist es bloß eine zufällige Aehnlichkeit zweyer Umstände, welche den Verfasser verführet zu schliessen, daß wie des Heil. Röm. Reichs Churfürsten bey der Josephinischen Capitulation den Fall der Minderjährigkeit nach dem Exempel des Interregni eingerichtet hätten, also auch die gegenwärtige Minderjährigkeit nach der Zeit der Sedisvacanz beurtheilet werden müste. Denn so ist überhaubt noch ein mächtiger Unterschied zwischen dem römischen Reiche und einer Stifts-Kirche. Ersteres fällt nach dem Abgange seines Allerhöchsten Oberhaupts in keine höhere menschliche Gewalt zurück; anstatt daß für eine verweisete Stifts-Kirche noch zwey Stuffen übrig sind, worunter dieselbe Schutz finden kan; Hiernächst und wenn man den in des Verfassers Satze liegenden Grund recht betrachtet; so ist es wie-

derum der von vernünftigen Catholischen Publiciſten längſt inter ſuavia ſomnia gerechnete Einfall, daß mit dem Tode des Biſchofs alle deſſen Rechte dem Capittel eröfnet werden. Dergleichen kan man bey einem Falle, worin die oberſte Lehnsherrliche und Reichsrichterliche Gewalt den Reichs-Vicarien zuwächſet, wohl annehmen; aber nicht, ſo oft ein geiſtliches Reichs-Lehn ſeinem Obern eröfnet wird.

Von einem ganz andern Gewichte iſt die Vergleichung, welche man zwiſchen der ehemahligen Vormundſchaft minderjähriger Kayſer, und der gegenwärtigen angeſtellet hatte: Kayſer Otto der andere regierte unter dem Beyſtand ſeiner Mutter der Kayſerin Adelheid. e) Herzog Heinrich behauptete lange die Vormundſchaft über Otto den dritten, wie der Verfaſſer ſelbſt bemerket, und nannte ſich patronum imperatoris legalem, f) bis endlich die Reichs-Stände, in beſtändiger Befolgung der gemeinen vormundſchaftlichen Rechte, in Herzog Heinrich ein wohlverdientes Mistrauen ſetzten, und die Kayſerin Theophaniam, ſo verhaßt ſie auch ſonſt war, zur Uebernehmung der Vormundſchaft aus Italien riefen. Während der Minderjährigkeit Kayſer Henrich des IV. regierte wiederum deſſen Mutter die Kayſerin Agnes lange Zeit mit allgemeinem Beyfall, bis einige Verſchworene ſich dagegen empöreten, g) und den jungen Kayſer ihr mit Gewalt aus den Händen riſſen. Wann nun dieſe Art der Vormundſchaft ſelbſt in Teutſchland als einem ehemaligen vermiſchten Erb- und Wahlreiche üblich geweſen; und das Stift Osnabrück mit dem gröſten Fug ein Erb- und Wahlſtift genannt werden kan, da dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg daran vera perpetua & irrevocabilis Succeſſio Kraft des Weſtphäliſchen Friedens zuſtehet: ſo iſt wenigſtens allemahl dieſe Vergleichung überaus wohl gewählet; und ſie muß dem Verfaſſer ungemein wichtig geſchienen haben, da er darüber in einen ſolchen Eifer geräth, daß er diejenigen einer höchſt-verpöneten Durchlöcherung des Weſtphäliſchen Friedens beſchuldiget, die dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg ein Erbrecht an dem Stifte Osnabrück zulegen, gerade als ob die in dem Friedensſchluß bedungene perpetua ſucceſſio dem Sinn und den Worten nach, anders als durch ein erbliches

---

e) Ditmar. III. ann. p. 341.

f) Ebend. IV. p. 348.

g) Der Verfaſſer will eine Parallele zwiſchen dem Röm. Reiche und der Osnabrückiſchen Kirche machen, indem er aus dem auctore vitæ Henrici anführet, daß derozeit einige Reichs-Fürſten geſagt hätten: non decere regnum adminiſtrari a fœmina zum Unglück für die Vergleichung aber werden dieſe Worte einigen Empörern und Verſchwornen in den Mund gelegt.

ches Recht übersetzet werden könnte. Den Wünschen des Dom-Capittels mag dieses entgegen seyn, aber gewiß dem Friedensschluß nicht, und wenn in diesem auch einer solchen Successionis perpetuæ so gewiß gar nicht erwehnet wäre, als sie zu dreyenmahlen darinn genannt ist: so würde solches die diesseitige Behauptung in keinem Stücke ändern können. Es ist also überhaupt unnöthig, und das Dom-Capittel derjenige Theil nicht, mit welchem man dieserhalb sich in einen Schriftwechsel einzulassen gedencket. In diesseitiger Widerlegung ist alles gesagt, was hierüber zu sagen ist; das Wort Successio kan zwar jede Folge bedeuten; darauf kömt es nicht an. Allein eine Successio aus einem in infinitum zum Bischofthum Osnabrück gerufenen Hause, muß diesem Hause ein Erbrecht gewähren, oder es ist dergleichen gar nicht in der Welt.

Dem Verfasser beliebt es, hierin einen Zweifel zu äussern, ob man vielleicht von dem Exempel der Mutter, welche während der Minderjährigkeit vorerwehnter Kayser, das ganze Reich regieret haben, dermahleinst auf den unverhofften Fall, da Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien dieses zeitliche segnen sollten, eine gleiche Absicht hege; und bemerckt im voraus, wie das Dom-Capittel sich in diesem Falle gewiß mit dem Motto der Verschworenen: Non decere Episcopatum administrari a fœmina schützen würde. Man hegt aber zu der göttlichen Güte das feste Vertrauen, daß selbige Se. Königl. Majestät bis auf die spätesten Zeiten, zum Glück und zur Freude, nicht nur Dero Königl. und Churfürstl. Lande, sondern auch des Hochstifts Osnabrück erhalten, und Höchstdieselben auch nach erreichter Großjährigkeit des Herrn Bischofs Königl. Hoheit noch viele lange Jahre der Schutz des Bischofthums seyn werden. Überhaupt aber zeuget es nicht von der besten Gesinnung auf diesen Fall so frühzeitig zu gedencken.

§. 3.

Gegen den dritten, daß dem Hause Braunschweig-Lüneburg nur ein jus eligendi aut postulandi passivum am Stifte Osnabrück zustehe.

Vergeblich sucht der Verfasser

drittens seine Behauptung, daß dem hohen Hause Braunschweig-Lüneburg nur ein *jus eligendi aut postulandi passivum* zukomme; und dem Stifte Osnabrück dadurch an seiner geistlichen Eigenschaft nichts benommen sey.

dagegen von neuen aufzuschmücken. Dem Chur-Hause Sachsen

stehet

stehet an den Stiftern, Merseburg und Naumburg, da solche in dem Westphälischen Frieden nicht sæcularisiret sind, ebenfalls nur ein jus eligendi passivum zu, wenn man diese Worte in ihrem Verstande nimt. Dieses jus eligendi passivum aber hat doch die Wirkung, daß wenn ein minderjähriger Prinz aus dem besagten Hause zu den Stiftern gelanget, die Vormundschaft desselben nicht den Dom-Capitteln, sondern den nächsten durch die güldene Bulle dazu berufenen Agnaten zu Theil werde; Ein Unterscheid bleibt zwar allemahl unter jenen Stiftern und dem Bischofthum Osnabrück. Allein in diesem Punkt ist doch die Ursache des Unterscheides eben wohl nicht anzugeben. Jene Stifter müssen den ältesten Chur-Prinz; das Stift Osnabrück muß alternative einen Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg wählen: bey letztern tritt der Fall nur so oft nicht ein. Wenn er aber eintritt: so läßt sich einer mit dem andern wohl vergleichen.

Der wahre Unterscheid, welchen der Verfasser aber nicht berührt, ist dieser, daß wenn in hochbesagtem Hause mehrere Printzen vorhanden, das Osnabrückische Dom-Capittel nicht sowohl das Recht als die Gelegenheit habe, Neben-Forderungen anzubringen. Dies ist der Umstand, welcher den Fall verändert. Gesetzt aber, daß nur ein Printz in dem Braunschweigischen Hause vorhanden; Gesetzt daß niemand als der regierende Herr noch übrig; und der eine oder der andere minderjährig wäre; würde das Dom-Capittel alsdenn Ursache haben, den Unterschied zwischen jenen Stiftern und diesen so gar mercklich zu finden; und würde man nicht mit Recht sagen, daß sowohl electio als postulatio hoc casu ex super abundanti geschehe? denn wo nur ein Prinz ist; und wo dieser ohne Widerrede genommen werden muß, da heisset die Wahl wohl nur eine Ceremonie. Solte aber das Stift Osnabrück, wenn dieser Fall sich begäbe, darin etwas von seiner so sehr erhobenen geistlichen Natur verliehren? Nein es bleibt in einem Falle wie im andern ein geistliches Fürstenthum; eben wie das Reichslehn ein Reichslehn bleibet, und kein patrimonial-Eigenthum wird, es mag darüber ein Vater oder ein Agnat zum Administrator währender Minderjährigkeit des Lehnmannes angeordnet werden. Das Erbrecht welches dem Hause Braunschweig am Stifte Osnabrück zustehet, bestehet mit der Wahl und Alternative vollkommen. Diese Schrancken sind ihm durch den Friedensschluß gesetzt; und solche wird es jederzeit treulich zu beachten wissen.

Ein besonderer Einwurf ist es aber, daß das Recht, welches bey geistlichen Fürstenthümern der Bischof durch die Wahl oder Postulation erlange, sich auf dessen Person beschräncke, und der Vater an dem von seinem Sohn durch die Wahl erlang-

ten

ten Bischofthum das nemliche Recht, welches ihm auf andere von diesem erworbene weltliche Güter zustehe, nicht habe. Denn über beyde Regeln wurde, wenn man die Worte in dem Verstande nimt, worin sie liegen, nicht gestritten. So bald sie aber der Verfasser bey der Anwendung in einem andern nimt: so muß er es seiner Art zu schliessen beymessen, wenn man ihm den Fehler zeigt. Das Recht Sr. Königl. Hoheit des gegenwärtigen Bischofs beschränckt sich lediglich auf dessen Person. Höchstdieselbe haben kein Erbrecht am Stift; Und dasjenige was sie durch die Wahl erlangt haben, höret mit ihrem Tode auf. Darüber ist kein Streit. Wenn aber der Verfasser diesen Schluß gebraucht, um den erwählten minderjährigen Bischof seines natürlichen Vormundes zu berauben: so macht er die Streit-Frage zum Beweise. Vormund und Pupill machen nur unam personam civilem aus. Die Rechte des erstern haben mit den Rechten des andern einerley Maße und Grund-Lage; und was würden sowohl der römische als der Kayserl. Hof dazu sagen, wenn sämmtliche deutsche Capittel, um die Landes-Regierung die gröste Zeit an sich zu behalten, sich lauter minderjährige Bischöfe erwählen, und sowohl den Kayserl. als päbstlichen Verfügungen mit der Einrede begegnen wollten: sie hätten nur eine Person erwählt, und brauchten sich daher so wenig von dem einen als dem andern einen Pfleger oder Amts-Verweser setzen zu lassen. Noch zur Zeit ist es denn doch so weit noch nicht gekommen, daß sich dergleichen ungemessene Behauptungen bey dem teutschen Reiche einen Beyfall versprechen dürfen. Und wenn der Vater gleich das nemliche Recht an dem geistlichen und weltlichen Lehn, welches seinem minderjährigen Sohn durch eine Wahl oder besondere Verleihung zufällt, nicht erlanget, was er an seinen eigenen Gütern hat, sondern sich solcherhalb in den Schranken halten muß, welche ihm bey Catholischen Stiftern der Pabst, und bey Evangelischen die Natur der Sache selbst vorschreibet: so wird daraus doch nie mit Bestande gefolgert werden können, daß er die seinem Sohn unstreitig und ungezweifelt zukommende curiam vasallorum ihrer eigenen Willkühr überlassen, und die Rechte seines Sohns, weil ihn der Pabst nicht bevogten kan, unvertheidiget und ungeübt lassen müsse. Alles was der Verfasser hier noch weiter anführet, läuft in einem beständigen Zirkel, oder ist vorhin bereits dermassen beantwortet worden, daß es keiner Widerlegung bedarf. Dahin gehöret insbesondere, daß die Administration, welche dem Dom-Capittel währender Sedisvacanz verliehen ist, mit der andern, welche es währender Minderjährigkeit führen mag, in allen übereinkomme; daß das Dom-Capittel im Jahr 1624. die erste folglich auch die letzte virtualiter besessen; daß sie bey demjenigen, was sie solchergestalt gehabt, nach dem Westphälischen Frieden geschü-

tzet werden müssen; daß das Dom-Capittel sowol unter catholischen als evangelischen Bischöfen einerley Recht habe, und die Alternative die Natur eines geistlichen Wahlstifts nicht verändert habe. Dergleichen Behauptungen führen zum Theil ihre Widerlegung selbst mit sich. Die letztere aber ist eben diejenige, worauf man diesseits vorzüglich gebauet hat; nemlich: daß dem Dom-Capittel, wenn der vorige Bischof und Churfürst minderjährig zum Stifte gekommen wäre, nichts weiter zugekommen seyn würde, als was ihm jetzt gestanden wird; und daß es folglich, da seine Rechte allemahl einerley bleiben, nichts weiter als eine abhängige Regierungsführung fordern könne. Es ist nicht der Bischof sondern das Dom-Capittel, welches seine Rechte ausdehnen will. Nicht die Dom-Capitularischen sondern die Bischöflichen Rechte sind in Streit gezogen; und wenn das Dom-Capittel unter einem minderjährigen Catholischen Bischofe von der päbstlichen Administrations-Verfügung abhangen muß: so kan es sich über eine Schmälerung seiner Rechte nicht beklagen, wenn es unter einem Evangelischen Bischofe von demjenigen abhängen muß, welcher durch eine göttliche Verordnung die Rechte desselben vertheidiget.

§. 4.

Gegen den vierten, welcher von der Observanz bey Evangelischen Stiftern hergenommen wird.

Was der Verfasser viertens von der Observanz bey protestantischen Stiftern, und daß bey denselben allezeit der Vater von der Stifts-Verwaltung ausgeschlossen worden, anführet, findet durch dasjenige, was bisher erwiesen, seine vollkommenste Widerlegung. Die Einwürfe welche dasselbe gegen den Regenspurgischen Fall gemacht, sind bereits oben h) in ihrer vollkommensten Blösse dargestellet; und wenn das Dom-Capittel nicht einsehen will, daß der Kayser Ferdinand der andere, sich von seiner Administration zu Halberstadt, ohnerachtet solche aus Dom-Capitularen besetzt war, jedesmahl Bericht erstatten lassen, daß er als Vater für seinen Sohn die päbstliche Confirmation gesuchet: daß ihm dazu vom Stifte Subsidia verwilliget, daß er dem Stifte seine Privilegien bestätiget, und daß er endlich dieses Stift zu vertheidigen und zu schützen übernommen habe: i) so wird dadurch weiter nichts bewiesen, als daß die Wahrheit gegen Eigensinn nichts vermöge. Diesseits glaubt man, daß das Exempel eines Kaysers eine sehr wahrscheinliche Vermuhtung gebe, und daß dieje-

h) im sechsten Abschnitt §. 2.

i) S. LUNIG im Reichs-Archiv Spic. eccl. T. II. im Anhang S. 74.

diejenigen, welche gegen dieses Exempel behaupten, daß der Vater bey protestantischen Stiftern allezeit ausgeschlossen worden, der Warheit ins Angesicht widersprechen. Wenn demnach das Dom-Capittel mit einer übereilten Zuversicht frägt: Ob denn wohl jeder Vater oder Vormund eines minderjährigen Bischofs die dem Capittel durch die Capitulation überlassene Regierung dahin auszulegen sich beygehen lassen, daß solche von einer lediglich nachgesetzten Regierung zu verstehen sey? so kan ihn dieser Kayser k) belehren, daß derselbe sogar in dem Falle, wo er der Einführung zum Stifte für sich und seinen minderjährigen Prinz entsagt, und dem Dom-Capittel die Regierung eingeräumet hatte, nicht einmahl einen Zweifel gehabt habe, diese Administration die seinige zu nennen, und sich von ihr berichten zu lassen, nicht einmahl einen Zweifel. Und Se. Königl. Majestät sollten zu Osnabrück, wo Sie so wenig für Sich als für Dero Herrn Sohn der Einführung zu entsagen verpflichtet worden; wo vielmehr nach klarem Inhalt der immerwährenden Capitulation in den Worten:

> nach erreichtem zwanzigsten Jahre soll der postulatus eo ipso pro majorenni cum omni jure & potestate gehalten werden,

vorausgesetzt ist, daß der minderjährige Bischof sich in dem würklichen Besitze seines Hochstifts befindet, weil gar keiner weiteren Uebergabe, Einführung, Belehnung, Huldigung und Bestätigung dabey gedacht wird, mehrere Zweifel wieder sich haben? Allerhöchstdieselben sollten gegen den nothwendigen Sinn der festgesetzten Alternative in einem dero Hause unabänderlich zugelegtem Aequivalent, eine Regierung erkennen, welche nicht die Ihrige seyn und Ihnen keinen Bericht erstatten wollte?

Bey so deutlichen und sichern Beweisen, als das Exempel eines Kaysers, und zweyer Päbste ist, welche die väterliche Administration als die natürlichste, gewöhnlichste und beste anerkannt haben, wird es unnöhtig seyn, die vorhin in diesseitiger Widerlegung angeführte ähnliche Fälle gegen alle schwache Einwürfe zu vertheidigen. Der Verfasser der Beleuchtung gehet den sonderbarsten Weg welchen jemahls ein Gelehrter aus Noth ge-

---

i) S. LUNIG im Reichs-Archiv Spic. eccl. T. II. im Anhang S. 74.

k) Man könnte dem Verfasser vielleicht noch ein mehreres beweisen als er glaubt. Der minderjährige Erzherzog Leopold ward mit der Kirche zu Passau als einer Braut verlobt und niemahls hat eine Braut sich von ihrem Bräutigam strengere Gesetze wegen der Berührung bedungen, als diese Kirche. Gleichwohl übernahm der Kayser Rudolph als Groß-Vater die Sorge dahin zu setzen, ut sponsa absque rugis & maculis conservaretur. S. Hanfizii Germ. sacr. T. I. pag. 666.

gangen ist. Er fordert Beyspiele von ähnlichen Fällen, und zeigt zugleich, daß sich von allen übrigen protestantischen Stiftern auf das Bischofthum Osnabrück nicht schliessen lasse. Was von Merseburg, von Naumburg, von Havelberg, von Camin, von Lebus, und andern beygebracht worden, soll für nichts gelten, weil die Wahl oder Postulation daselbst nur ex superabundanti geschiehet. Von Catholischen Stiftern, und was bey denselben der Pabst vermag, soll man keine Folge ziehen. Alles was in Italien, Frankreich und andern Catholischen Reichen geschiehet, mag seiner Meinung nach, zu keiner Folge vor deutsche geistliche Fürstenthümer angeführet werden. Die ältern Zeiten Deutschlandes sind ihm zur Erläuterung gegenwärtiger Sache unhinlänglich, weil die deutschen Dom-Capittel sich erst später und hauptsächlich durch den Westphälischen Frieden zu ihrer gegenwärtigen Grösse hinauf geschwungen. Und damit er nichts unterlasse, wodurch diesem Theile der Weg zu einem ähnlichen Falle übrig bleibe, so legte er eine solche Definition, von dem was ein wahres deutsches geistliches Fürstenthum sey, willkührlich zum Grunde, wovon nur eine einzige species bey den Protestanten vorhanden ist. Und dennoch soll man ihm andere Beyspiele geben? Würklich diese Forderung ist sonderbar; und schickt sich vollkommen zu dem ganzen Dom-Capitularischen System, nach welchem die natürlichen und gemeinen Rechte dem Vater nicht zu statten kommen; die Canonischen aber, welche dem Pabste die Verfügung in solchem Falle zuschreiben, sich auf ein deutsches geistliches Fürstenthum nicht anwenden lassen; alle Exempel, wenn sie nicht ausdrücklich von dem höchsten Reichs-Oberhaupte beurtheilet sind, kein Reichsherkommen ausmachen, diejenige hingegen, wobey die Capittel Gelegenheit gehabt, sich vor ihre Stimmen etwas zu bedingen, als eine allgemeine Regel gelten; und wenn es sich ja zu Osnabrück wider alle Regel etwas anmasset, die Pabste ihre Rechte wohl nachgeben, und die Evangelischen Fürsten nicht widersprechen sollen. Man bringe eine einzige Warheit auf, welche einer solchen Art zu schliessen, widerstehen kan.

§. 5.

Gegen den fünften, welcher von dem Mangel eines Kayserlichen Indults entlehnet werden wollen.

Auf gleiche Weise begegnet der Verfasser dann auch zuletzt fünftens demjenigen, was man von der Ueberflüßigkeit eines Kayserlichen Indults vor Se. Königl. Majestät als Vatter angeführet hatte. Man war vorhin in der Meinung gewesen, als suchte er diejenige Verfügungen, welche bey Catholischen Stiftern dem Pabste zustehen, bey Evangelischen Sr. Kaiserl. Majestät zuzuwenden, und in dieser seiner Meinung war man sowol überhaupt dadurch,

dadurch, daß der Verfasser der Macht des Vaters den Pabst, der Befugniß des Pabstes aber den Kayser entgegen setzen wollen, als auch insbesondere dadurch bestärket worden, daß derselbe den ehehin von Sr. Kayserl. Majestät dem Könige von Polen und Churfürsten von Sachsen zur Administration des Stifts Merseburg ertheilten Indult seiner Prüfung förmlich beygeleget hatte. In dieser Voraussetzung hatte man in der Widerlegung 1) gezeiget, aus was Ursachen solches geschehen, und warum Sr. Königl. Majestät als Vater einen gleichen Indult zu nehmen nicht verpflichtet werden könnten. Man erkennet aber seinen Irrthum, und gestehet, daß des Dom-Capittels Absicht nicht gewesen, die Kayserl. Rechte auf den Untergang der päbstlichen zu gründen. Seine Bemühungen gehen nur dahin, sich unter einer irrigen Aufstellung der Kayserl. Rechte, gegen Se. Königl. Majestät als Vater zu vertheidigen, und unterdessen selbst von beyden keine Gesetze anzunehmen. Was also von dem Indult angeführet worden, kan auf solche Weise als unerheblich angesehen werden. Der Plan des Dom-Capittels gleicht den Bemühungen eines Pupillen, der seinen nächsten Verwandten, seinen testamentarischen Vormündern, und seiner Obrigkeit das Recht ihn zu schützen und zu vertheidigen streitig macht, um nach seinem eigenen Willen zu leben. Den Verwandten begegnet er mit dem Testamente; den testamentarischen Vormündern mit der Ausrede, daß bloß legitima tutela statt habe; und der Obrigkeit setzet er beydes entgegen. In der That aber bleibt er doch Pupill, wie das Dom-Capittel in seinem Haupte und Bischofe untergebener Körper; und er ist sicher derjenige nicht, welcher die Administration seiner Güter in einer wohlbestellten Republick erhalten mag.

Sechster Abschnitt.

Behauptung des dritten Grundes, daß diese Regel im Westphälischen Frieden nicht aufgehoben, sondern bestätiget sey.

Se. Königl. Majestät von Großbritannien, glaubten solchergestalt als Vater die Regel für sich zu haben, und man schloß daher auf eine richtige Weise, daß solche allezeit bestehen müste, in so fern sie durch den Westphälischen Frieden oder die immerwährende Capitulation nicht wäre eingeschränket worden. Durch den Westphälischen Frieden konte dieses nun gar nicht geschehen seyn, weil eben darin dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Alternativ-Succeßion im Stift Osnabrück ohne weitere Einschränkung vorbehalten, und kein Wort davon gesagt war, daß auf den

1) S. 32.

Fall der eligendus vel postulandus aus diesem Hause minderjährig seyn würde, alsdenn zwey Catholische Regierungen einander folgen, und das Dom-Capittel dem Catholischen Bischofe so lange succediren sollte, bis der minderjährige seine Jahre erreichet haben würde. Dies erkennet der Verfasser der Beleuchtung selbst. Da er aber in der Prüfung a) erstlich einige Zweifel gegen die Billigkeit dieser dem Hause Braunschweig-Lüneburg durch den Friedensschluß als eine Entschädigung zugelegten Alternative gewagt, und darauf in der Widerlegung b) die Antwort erhalten hatte, wie man mit dem Dom-Capittel darüber zu streiten nicht gedenke, und es sehr unschicklich finde, daß dasselbe dasjenige, was die hohen Paciscenten einmahl vor recht und billig gehalten hätten, mit dem Urtheil des Benedictiners und Weyhbischofs *Adami* annoch anfechten wolle: so glaubt er zu seiner Rechtfertigung anführen zu müssen, daß dieser Adami gleichwohl selbst von protestantischen Gelehrten als ein wahrhafter Geschichtschreiber angesehen werde, und der Osnabrückische Bischof und Cardinal Franz Wilhelm ehedem eine gleiche Meinung von dem Braunschweig-Lüneburgischen Aequivalent geheget habe. Allein so groß auch die Gerechtigkeit ist, welche man dem erstern in seiner Erzählung wiederfahren lässet: so wird er doch in seinem Urtheil allezeit ein Mönch und ein eifriger Catholick bleiben. c) Und letzterer, welcher den ganzen Friedensschluß mit der immerwährenden Capitulation bloß als ein unvermeidliches und höheres Unglück über sich ergehen lassen, mithin wider dessen wahre Verbindlichkeit feyerlich und öffentlich protestiret hat, wird zu keiner Zeit als ein unpartheyischer Richter über das Braunschweig-Lüneburgische Aequivalent angesehen werden können. Er glaubt zweytens, daß die Verfasser des Westphälischen Friedens, um deswillen, weil der damahls zum Bischof designirte Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg minderjährig gewesen, eben nicht nöhtig gehabt, auf diesen Fall eine besondere Aufmerksamkeit zu wenden, indem ihm so vieles an seinen Jahren nicht gefehlet, und die würkliche Erledigung des Bischöflichen Stuhls noch entfernet gewesen wäre. Allein eben dieser Umstand hätte gleichwohl die Verfasser wenigstens auf die Zukunft aufmerksam machen können, da sie zu dem Bischofthum bis auf ewige Zeiten unum e natu minoribus gerufen, folglich an dem ihnen vor Augen schwebenden Fall die nachdrücklichste Erinnerung gehabt hätten, vor das Zukünftige etwas fest-

---

a) S. 6. 28.
b) S. 35.
c) Nur eine Probe gleich von der ersten Seite: Lutherus monastici habitus æque ac religionis Catholicæ desertor sub specioso & plausibili evangelicæ religionis prætextu ad ejurandam fidem avitam non paucos invitabat.

festzusetzen, wenn anders ihre Meinung war, daß ein minderjähriger Bischof aus mehrbesagtem Hause das Friedensschlußmäßige Aequivalent entbehren, und solches dem Dom-Capittel bis zu seinen Jahren überlassen sollte. Er hatte drittens in der Prüfung angenommen, daß die Art und Weise, wie von den Bischöfen beyder Religion die Regierung geführet werden solte, damahls der künftig zu errichtenden Capitulation vorbehalten, und um deswillen in dem Friedensschlusse der Minderjährigkeit halber nichts verordnet worden, und nachdem er in der Beleuchtung d) die Landes-Hoheit dem Bischofe eingeräumet, wenigstens darauf Nahmens des Dom-Capittels Verzicht gethan, vermeinet er mit Recht sagen zu können, daß es allerdings ein Gegenstand der immerwährenden Capitulation gewesen sey, zu bestimmen, wer Nahmens des minderjährigen Bischofes die Regierung führen sollen. Wenn er sich auf solche Art vom Anfang ausgedrückt hätte; so würde man über diesen Punckt kein Wort zu verlieren nöhtig gehabt haben. Denn allerdings war dieses ein Gegenstand der Capitulation, und nicht des Friedensschlusses; und so bald man Sr. Königl. Hoheit die Ihnen Kraft der Alternativ-Succeßion gebührende- und durch die Wahl zugekommene Landes-Hoheit nicht streitig macht, mithin nach einer nothwendigen Folge einräumet, daß solche dermahlen von Sr. Königl. Majestät als Vater vertheidiget werden müsse: So ist der Schluß richtig, daß das übrige von den Capitulations-Verfassern berichtiget werden können. Alsdenn aber bleibt es auch richtig, daß nach dem Friedensschlusse die Landes-Hoheit dem minderjährigen Bischofe in eben der Maße, wie dem Großjährigen zustehe, und nach demjenigen was bishero ausgeführet worden, Sr. Königl. Majestät als Vater gebühre. Es bleibt richtig, wenn man mit dem Ausdruck der Landes-Hoheit einen würcklichen Begrif verbindet, daß die Regierung des Dom-Capittels unter dieser Landes-Hoheit stehen müsse.

Der Unterschied daß diese nach dem Friedensschlusse, zwar dem zeitigen Evangelischen Bischofe, aber nicht dem Hause Braunschweig-Lüneburg zukomme, und daß das Dom-Capittel nicht zween sondern einen Herrn aus diesem Hause erwählet habe, thut nichts zur Sache. Man ist über beyde Stücke mit dem Verfasser leicht einig, wenn man sich nur deutlich und bestimmt erkläret; und vermuthlich ist es überflüßig, das Publicum hier zu belehren, daß das Stift Osnabrück dermahlen keine zween Herren, und das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüne-

d) S. 24.

burg vor sich keinen Antheil an der Osnabrückischen Landes-Hoheit habe. Mit desto grösserm Recht aber beschweret man sich darüber, daß das Dom-Capittel seinem erwählten Bischofe ein Stift ohne Land, eine Landes-Hoheit ohne Würckung, und ein Aequivalent ohne Vollständigkeit geben wolle. Durch die Alternative sollte dem Dom-Capittel nichts entzogen werden, und dies geschiehet auch nicht, wenn es sich unter einem minderjährigen Evangelischen Bischofe in den Schranken hält, worin es sich unter einem minderjährigen Catholischen halten muß. Seine Schrancken sind ihm richtig angewiesen. Es übt in seiner Maße die Bischöflichen Rechte, wenn der Stuhl unbesetzt und unvertheidigt ist. Es übt sie nicht, wenn ein würcklicher und vom Pabste bestätigter Bischof vorhanden. Die Evangelischen Bischöfe haben ihre Bestätigung sofort, wenn sie die Regalien gesucht haben. Sie besitzen alsdenn alles, was ihnen der Pabst geben könnte. Und so wenig sie sich einem erwählten und bestätigten Catholischen Bischofe, wenn derselbe minderjährig ist, von eigenem Rechtswegen aufdringen können; eben so wenig mögen sie sich einem Evangelischen aufdringen, und das gantze corpus evangelicum wird und kan niemahls zugeben, daß die Dom-Capittel sich zu Päbsten und Ober-Lehnsherren ihrer minderjährigen Evangelischen Bischöfe aufwerfen. Es ist mithin ein sehr unrichtiger Schluß, wenn gegenseits behauptet wird, daß der Alternative nichts ab- und dem Dom-Capittel nichts neues dadurch zugehe, im Fall demselben eine unabhängige Regierung eingeräumet werde. Man setzt dabey Dinge voraus, wovon das Gegentheil sonnenklar erwiesen ist. Endlich und

Viertens glaubt der Verfasser, man hätte diesseits sehr unrichtig geschlossen, wenn man die Worte des Friedensschlusses: sed libera sit ubique Capitulo & quibus id præterea pariter cum capitulo *pro more competit* tam electio & postulatio quam sede vacante administratio; zum Vortheil der Väter und Vormünder gebrauchen wollen, indem der gantze Zusammenhang klar zeigte, daß daselbst von diesen die Rede nicht seyn könne. Er begehet aber einen offenbaren Irrthum in der Art und Weise wie er diesen Grund aufnimmt. Man räumt ihm gern ein, daß Sede vacante so wenig ein Vater als Vormund vorhanden seyn könne, und der Friedensschluß hier auf dieselben gar nicht gezielet habe. Es bleibt aber allezeit ein sehr richtiger Schluß, daß gleichwie die hohen Compaciscenten beym Westphälischen Frieden die Verwaltung sede vacante denjenigen gelassen, welchen sie pro more zustehet; also auch dieselben sede plena keine Veränderungen gemacht, sondern die Vertretung eines minderjährigen Bischofes denjenigen nicht entzogen haben, welchen solche pro more & regula gebühret.

bühret. Dies ist bey Catholischen Stiftern das Dom-Capittel nicht; bey Evangelischen aber der Vater und Vormund. Und man thut dem Westphälischen Frieden gewiß keine Gewalt an, wenn man behauptet, daß sie sich überall nach der Regel gerichtet, wo sie sich davon nicht ausdrücklich entfernet haben.

Siebenter Abschnitt.

Behauptung des vierten Grundes, daß das Dom-Capittel den Beweis der Ausnahme von dieser Regel, den es übernehmen müssen, durch die Osnabrückische Capitulation nicht geführet habe.

§. 1.

Dem Dom-Capittel liegt der Beweis ob.

Durch die immerwährende Capitulation aber ist diese Ausnahme noch weniger gemacht worden. Dies war der zweyte Satz; und solcher ist in der Widerlegung auf eine gedoppelte Art bewähret worden, indem man unwidersprechlich gezeiget, daß die Verfasser derselben so wenig die Macht als die Absicht gehabt, dasjenige was in dem Friedensschlusse festgesetzet worden, wiederum aufzuheben; hiernächst aber aus ihren Worten selbst gewiesen, daß sie solches auch nicht aufgehoben haben. Ueber das erste ist man mit dem Dom-Capittel in thesi einig, und da dasselbe den Westphälischen Friedensschluß dahin erkläret, daß dadurch einem Prinz aus dem Hause Braunschweig und Lüneburg, welchen das Dom-Capittel erwählet, ohne Unterschied seiner Jahre, das Stift Osnabrück vollständig, mit seiner ganzen Landes-Hoheit zugewandt worden; so wird man auch billig schliessen dürfen, daß Se. Königl. Majestät als Vater diese Landes-Hoheit dermahlen zu handhaben, zu vertheidigen und zu gebrauchen haben, in sofern solches nicht durch die immerwährende Capitulation würcklich eingeschränkt worden. Auf das letztere kömt es also hauptsächlich an; und das Dom-Capittel ist schuldig, den Beweis davon zu übernehmen, weil es sich darin gründet, und nicht fordern kan, daß der erwählte Bischof und Landesherr, welcher sich unter Beystand seines Herrn Vaters in dem würcklichen und Friedensschlußmäßigen Besitz des Stifts Osnabrück befindet, sich mit dem überflüßigen Beweise, daß mit dieser seiner Würde alle dazu nothwendig gehörige Stücke verknüpfet sind, belade: Dem Dom-Capittel stehet überdem alle rechtliche Vermuthung entgegen, da es unstreitig nicht der geistliche Lehns-Richter ist, sondern ipsam curiam vasallorum ecclesiasticorum vorstellet, mithin

seiner Natur und Eigenschaft nach, nur alsdann zu seiner Selbstvertheidigung einen Oeconomum vel administratorem ernennen mag, ubi nemo est qui jus episcopale tuetur.

§. 2.

Erster Beweis-Grund desselben ist von keiner Erheblichkeit.

Um diesen Beweis zu führen, hat das Dom-Capittel

Erstlich angeführet: die Osnabrückische Capitulation besage *Art.* 33. daß das Dom-Capittel die Regierung führen möge; und sie gebrauche sich eben dieses Worts Regierung, wenn sie *Art.* 23. verordne, daß der neu-erwählte Bischof, vor Ablauf sechs Monat nach Absterben seines Vorgängers, sich keiner Regierung unterziehen solle; woraus sich denn leicht beurtheilen liesse, was das Wort Regierung vor einen Verstand habe. a) In der Widerlegung hatte man hierauf geantwortet, daß dieser Grund einen Schein haben könnte, wenn in der Capitulation das Wort Regierung überall in einerley Verstand genommen würde. In dem angezogenen Art. 23. sey von der Gewalt des Bischofs die Rede, und das Wort Regierung bedeute dort die Landes-Hoheit. In dem Art. 33. aber sey von der Regierungsführung eines Regierungs-Collegii die Rede, und von der Gegenseite selbst zugestanden, daß daselbst das Wort Regierung eine abhängige Gewalt bedeute. Diese Regierung würde eine bestellete genannt; es würden ihr Räthe beygesetzt; Und da gleich darauf Art. 34. diejenige Regierung, welche das Dom-Capittel unter einem abwesenden Bischofe führen mögte, ebenfalls Regierung genannt würde: so erfordere es die gesunde Vernunft, die prædicata so zu nehmen, wie es von ihren Subjectis zugelassen würde. Gründe von dieser Wichtigkeit und einleuchtenden Billigkeit verdienen gewiß allen Beyfall; und siehet ein jeder leicht ein, daß das Wort regieren so manche Bedeutung zulasse, als es Leute gibt, welche regieret werden, und Personen, welche regieren sollen. Allein der Verfasser der Beleuchtung will dieses nicht zugeben. Er antwortet daher ganz kurz, aber auch ohne allen Beweis, daß im 23. und 33. Art. der Capitulation von einerley Regierungs-Gattung die Rede, und im letztern dem Dom-Capittel eben diejenige zugelegt sey, welche ihm im erstern tempore sedis vacantis vorbehalten worden. Dies heißt aber nicht beweisen, sondern nur dasjenige wiederholen, was zu beweisen ist. Das Dom-Capittel ist sede vacante ein ganz unterschiedenes Subjectum

a) S. 32.

jectum von einem Dom-Capittel sede plena ; Es kan in beyden Fällen regieren. Man wird aber allezeit dieses prædicatum in einem ganz verschiedenen Verstande nehmen. Bey den Capitulations-Traktaten war ausgemacht, fährt er fort, daß ein minderjähriger Bischof nicht selbst regieren könnte. Die Frage war also nur, wer an seine Statt regieren sollte. Dies hat seine vollkommenste Richtigkeit. Die Frage war nicht; wer das Aequivalent besitzen? wer die Landes-Hoheit ausüben? wer die Regalien empfangen? wer die Huldigung einnehmen? und wer sonst des Bischofs Person vorstellen sollte? Sie war nur davon, wer für ihn regieren sollte? dazu hätte der Bischof oder sein Vater einen Stadthalter von Fürsten, Herren, Grafen oder andern Ausländischen anordnen; er hätte dazu ein besonderes Collegium niedersetzen, und er hätte es auch seiner Land- und Justitz-Cantzley, welche mit dem Dom-Capittel in Abwesenheit des Bischofs regieren soll, und deren Räthe daher in der Capitulation Regierungs-Räthe genannt werden, anvertrauen können. Dies wurde aber nicht beliebet: Man fand es nicht billig, das Dom-Capittel von einem auswärtigen Stadthalter, oder einem einheimischen Regierungs-Collegio abhangen zu lassen; und also ward verglichen, daß das Dom-Capittel selbst die Regierung führen möge. Es regieret also an des Bischofs statt; aber nach dem, was bisher angeführet, und aus allen Umständen handgreiflich ist, abhängig.

Die Unabhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierung, schliesset der Verfasser weiter, legt sich daraus zur Gnüge an den Tag, daß dasselbe nicht *deterioris conditionis* als andere Stifter seyn sollen, bey welchen, nach der allgemeinen Observantz bey deutschen Hochstiftern, *in casu sedis secundum quid impeditæ*, den Dom-Capitteln die Regierung zugesprochen worden. Man müste sich aber sehr irren, wenn dieses etwas mehreres, als die Wiederholung der Streit-Frage seyn solte. In der Abwesenheit des großjährigen Bischofs, sagt er ferner, hat das Dom-Capittel nur eine subordinirte Regierung, weil der Bischof die würckliche Regierung übernommen hat. Auch dieses ist kein Beweis, sondern höchstens eine Erklärung seiner Meinung, nach welcher eine Regierung unter der andern Regierung stehen kan. Dagegen hat man nichts einzuwenden. Wenn aber hinzugesetzt wird, daß unter einem minderjährigen Bischofe die Regierung durch die natürliche Ursache seines Alters ausgestellet werde, wohingegen die Abwesenheit den großjährigen Bischof nicht verhindere, würcklich zu regieren: so muß man billig fragen, von welcher Art der Regierung hier geredet werde? verstehet der Verfasser hierunter das Regierungs-Collegium: so ist offenbar, daß

der Minderjährige so wenig als der Abwesende dasjenige verrichten könne, was das Regierungs-Collegium zu versehen hat. Versteht er darunter aber die Landes-Hoheit: so ist jene natürliche Ursache des Unterschiedes nicht zu finden. Sowohl der Abwesende als Minderjährige, mit Beystande seines Vormundes, können solche besitzen, und sich von ihren Regierungs-Collegiis Rechenschaft geben lassen. Der wichtigste Umstand unter allen gedünkt es aber dem Verfasser zu seyn, daß die Braunschweigische Deputirte zu den Capitulations-Tractaten, ausdrücklich protestiret haben, wie sie jene Regierungsführung bloß *in casum minorennitatis* zugestanden haben wollten; woraus denn offenbar erhellete, daß sie letztere selbst von einem weitern Umfange als irgend eine andere gehalten hatten: Unmöglich aber hat er diesen Einwurf von seiner rechten Seite betrachtet. Denn gesetzt: die Braunschweigische Deputirte hätten die Dom-Capitularische Regierung als eine unabhängige Regierung in Gedancken vorausgesetzet: konnte es ihnen denn, so lange sie ihre Vernunft behielten, wohl einfallen, daß das Dom-Capittel diese Gattung der Regierung weiter als währender Minderjährigkeit führen wollte? konnten sie sich vorstellen, daß das Dom-Capittel zu Osnabrück auf immer seines Bischofs Vormund seyn, oder doch neben demselben unabhängig regieren wollten? Zu welchen wunderbaren Hypothesen muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man eine so wunderbare Sache, als eine unabhängige Dom-Capitularische Regierung sede plena ist, behaupten will.

Wie natürlich und scheinbar ist hingegen die Meinung der Braunschweigischen Deputirten, wenn man voraus setzt, daß sie an keine andere als abhängige Regierung gedacht haben? Alsdenn sagten sie mit ihrer Protestation weiter nichts als dieses: sie hoffeten nicht, daß das Dom-Capittel seinen Bischoff auf ewig an der freyen Wahl seiner Bedienten hindern wolte: Sie liessen also die Einschränckung dieser freyen Wahl nicht weiter als in casu minorennitatis zu. Solchergestalt war freylich die Regierung durante minorennitate von einer andern Art, als die Regierung unter einem großjährigen Bischofe; Sie war aber in beyden Fällen nicht unabhängig, sondern nur darin unterschieden, daß im erstern einige aus dem Dom-Capittel zur Regierung gezogen werden musten, im letztern aber der Bischof nach Gefallen ausser demselben wählen konte. Die Braunschweigischen Deputirten setzten aber nirgend die Regierungen eines abwesenden und minderjährigen Bischofs gegen einander, und sagten, daß letztere von mehrerer Gewalt als erstere seyn sollte. Dies legt der Verfasser nur nach seinem Gefallen mit unter. Endlich sagt derselbe, das Dom-Capittel werde in der Capitulation von der Regierung

noch

noch unterschieden, und es hiesse: Nicht von dem regierenden Vormund, sondern von dem Dom-Capittel und der also bestelleten Regierung sollten dem Bischofe jährlich 8000. Thlr. gefolget werden; zum klaren Beweise, daß die Regierung, zu welcher denen vom minderjährigen Bischofe beygesetzten zwey Rähten der Zutritt gestattet worden, nicht von einerley Beschaffenheit und Gewalt sey. Dies ist ein gantz neuer Einwurf, dessen sich das Dom-Capittel bisher noch nicht bedienet hat. Dem zufolge wird also in dem nemlichen Artickel das Wort Regierung in einem gedoppelten Verstande genommen, und nach den Personen abgemessen, welche zu der Führung berufen sind. Warum ist aber das Dom-Capittel in seiner Auslegung nicht immer so billig, und mißt nicht auch die Regierung des Dom-Capittels nach der wesentlichen Erforderniß eines sede plena untergeordneten Dom-Capittels ab? In der Capitulation heißt es: es möge das Dom-Capittel die Regierung führen, und dem *postulato minorenni* solle frey stehen, solcher Regierung ein oder zwo Personen als Räthe beyzusetzen. Wann also diejenige Regierung, worin die Räthe sitzen, abhängig; und solche eben dieselbe ist, welche dem Dom-Capittel nachgelassen worden: so ist ja aller Streit gehoben; und die also bestellete Regierung nothwendig diejenige, welche der Minderjährige oder sein Herr Vater und Vormund bestellet haben, nichts hindernd, daß das Dom-Capittel dazu per legem pragmaticam imperii anstatt auswärtiger Stadthalter in Vorschlag gebracht worden: denn diese provisio legis gleicht höchstens der provisioni testatoris, wodurch ein Vormund zwar gerufen, aber nicht von seiner Abhängigkeit und Rechenschaft befreyet wird. Uebrigens konte freylich der Vater und Vormund nicht angewiesen werden, dem minderjährigen Bischofe die 8000. Thlr. jährlich folgen zu lassen. b) Denn die Erhebung der Gelder macht einen Theil der Dom-Capitularischen Regierungsführung aus. Das Dom-Capittel ist der Rendant, und der Bischof der Herr des Stifts. Die Capitulation tritt nur hinzu und sagt, was der Bischof bis zu seiner Großjährigkeit von seiner Administration zu erwarten haben solle; Sie verordnet, daß er sich mit 8000. Thlr. begnügen, und

b) Wie dem Bischofe Sigismund zu Würzburg im Jahr 1441. eine Regierung gesetzt wurde, erhielt solche alle Gewalt, welche jemahls ein Collegium erlangen kan; und es wurde unter andern auch gesetzt: daß die Regierung dem Bischofe seinen Bescheid nemlich 2000. rheinische Gulden vom Lande ausrichten sollte. Allein dem ungeachtet muste die jährliche Rechnung dem Bischofe abgelegt, und von ihm quitiret werden. Bis endlich der Kayser, sede vacante interpretative tali einen Pfleger verordnete. S. LUNIGS R. A. cont. sp. eccl. T. 11. p. 993. ff.

das übrige zu Verbesserung der Domainen und Dom-Kirche angewandt werden solle. Ein gleiches geschahe in dem oft-angeführten Halberstädtischen Falle. Das Dom-Capittel daselbst ward angewiesen dem minderjährigen Erzherzoge Leopold Wilhelm ein gewisses jährlich verabfolgen zu lassen, und das übrige zu Bezahlung der Stifts-Schulden anzuwenden. Gleichwohl nennet der Kayser die Dom-Capitularische Administration die seinige, und lässet Sich von allem berichten. Er lässet sich auch kein Ober-Administrations-Gehalt stipuliren, weil er mit seinem Prinz nur eine Person ausmacht, und als Vater dasjenige ausgemachte Quantum erhält, was dem Bischofe und Landesherrn, behuf der Regierungs-Lasten, verwilliget worden. Eben der Umstand, daß die Osnabrückische immerwährende Capitulation dem Vater und Vormunde keine besondere Einkünfte zuwendet, hätte dem Verfasser bedeuten sollen, daß der Vater unter den ausgeschlossenen Stadthaltern von Fürsten, Grafen und Herren nicht begriffen sey. Dergleichen Verordnete empfangen ein gewöhnliches Salarium; nicht aber ein Vater, der das peculium filii adventitium administriret, und durch dasjenige, was seinem Sohne daraus zuwächst, für seine Mühe schadlos gehalten wird.

§. 3.

Zweyter Beweis-Grund desselben wird beantwortet.

Das Dom-Capittel gründet zweytens den Beweis seiner Unabhängigkeit, darauf, daß es in der Capitulation zu keiner Verantwortung gegen den minderjährigen Bischof, gegen dessen Herrn Vater, oder Vormund angewiesen; und die ganze Befugniß des minderjährigen Bischofs, auf die Macht, der Regierung ein oder zwey Räthe beyzusetzen, eingeschränckt worden. Man hatte in der Widerlegung a) hierauf 1) versetzet, daß sowohl der Regel und den Rechten nach, der Vater eines minderjährigen Evangelischen Bischofs dessen Befugniß übe, als in dem Westphälischen Frieden festgesetzet sey, daß das Stift Osnabrück nach Abgang des Catholischen Bischofs an einen Evangelischen kommen solle, ohne daß ein Unterschied gemacht worden, ob selbiger großjährig oder minderjährig sey. Diese Regel berechtigte den Vater eines Evangelischen Bischofs, von allen denjenigen die bey den Regierungs-Geschäften gebraucht werden, Verantwortung zu fordern, und ihnen Vorschriften zu geben. Und da man diese Regel bey der immerwährenden Capitulation vor sich gehabt, sey es unnöhtig gewesen, sich dasjenige was von

a) S. 48.

von selbst folge, zu bedingen. Aus eben dem Grunde sey auch die Regierung unter einem abwesenden Bischofe in der immerwährenden Capitulation zu keiner Verantwortung angewiesen worden; und wenn ein möglicher Zweifel übrig wäre: so müsten die gemeinen Rechte, worauf die Capitulation, zum Ueberfluß verwiesen hätte, den Ausschlag geben: diese aber wiesen alle Administratores rei alienæ sie mögten nun ab homine vel lege, angesetzt seyn, zur Rechenschaft an, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreyet würden. Der Verfasser der Beleuchtung stellt nun zwar diese Regel in Abrede, und gehet auf die Gründe zurück, welche er dagegen angeführet hat. Da man aber deren Unbeständigkeit auf das vollkommenste gezeiget: so wird es unnöhtig seyn, darauf weiter zu antworten. Dies einzige will man nur noch wieder erinnern, daß das Dom-Capittel sich zu zweyen mahlen in der Capitulation bedungen habe, wie der künftige Bischof alles dasjenige genehm halten solle, was es sede vacante rechtlicher Ordnung nach verfügen würde. Nun ist unstreitig die Dom-Capitularische Regierung sede vacante von einem weit grösseren Umfange, als diejenige jemahls werden kan, welche dasselbe unter einem minderjährigen, seinem eigenen Geständniß nach, mit der Landes-Hoheit versehenen Bischofe erhalten kan. Da es sich aber für letztere eine gleiche Genehmhaltung nicht bedungen: so ist ja unwidersprechlich, daß solche als eine abhängige, mit jedesmahliger Vorschrift versehene Regierung, dergleichen nicht weiter bedurft habe, oder man muß annehmen, daß die Regierung durante minorennitate von einer noch grösseren Gewalt, als sede vacante sey; und dieses hat das Dom-Capittel ja selbst nicht einmahl behauptet.

Man hatte in der Widerlegung 2) darauf geantwortet, b) daß bey Abfassung der Capitulation die Frage nicht gewesen; wer Landesherr nach Abgang des Catholischen Bischofes, seyn solte; sondern wie der Landesherr seine Landesherrliche Befugnisse, dem Herkommen und der Landes-Verfassung gemäß, üben solte; und dann auf eine sichere, leichte und begreifliche Art gezeiget, was desfalls eigentlich, auf den Fall der Abwesenheit und Minderjährigkeit, verglichen worden; wie nemlich der Bischof in beyden Fällen keine Statthalter anordnen, und solchergestalt das Dom-Capittel unter eine nachgesetzte Regierung zwingen, sondern ihm allenfalls selbst dasjenige anvertrauen möge, was er durch andere verrichten lassen wolle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er auf den wichtigern Fall der Minderjährigkeit die Freyheit haben wolte, für sich ein oder zwo Personen, sothaner Regierung beyzusetzen, damit nicht alles durch einseitige Hände

b) S. 49.

gehen mögte. Der Verfasser der Beleuchtung c) nennet dieses eine kunstreiche Erzählung und sinnreiche Schlußmacherey, indem es nicht nöhtig gewesen wäre, den Fall der Abwesenheit und Minderjährigkeit zu trennen, und sich Braunschweig-Lüneburgischer Seits so sorgfältig zu bedingen, daß die genommene Abrede lediglich in casum minorennitatis gelten solte, wenn beyde Regierungen von einerley Art, und besonders die auf den Fall der Minderjährigkeit nicht von weit ergiebiger Auskunft seyn sollen. Allein die Kunst dieser Erzählung liegt gewiß einzig und allein in ihrer Deutlichkeit und leichten Art, womit sie die Sache vorstellet; und nichts ist begreiflicher, als daß der Kayser Ferdinand II. als er dem Dom-Capittel zu Halberstadt die Stifts-Administration überlassen hatte, sich bedingen mögen, dieser seiner Administration ausserdem annoch für sich und und seinen minderjährigen Prinz eine oder zwo Personen als controllirende Räthe beyordnen zu wollen, ohne daß diese Bedingung zu einem Zeugniß für die Unabhängigkeit jener Administration angeführet werden mögen. Dies scheinet so deutlich, daß man gar nicht begreifen kan, wie einem auch nur das Gegentheil beyfallen könne. Wer hiernächst die Capitulation des Bischofs Philipp Sigismund, welche den zur Verfassung der immerwährenden Capitulation abgeordneten Dom-Capitularen, als das allerfeinste Kunst-Stück, denn gedachter Bischof war gegen des Kayfers und Pabsts Willen erwählet, und zu aller möglichen Herablassung gezwungen worden d), mitgegeben war, und nach welcher offenbar der §. 33. und 34. der immerwährenden Capitulation abgeformet worden, e) mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, der siehet leicht ein, daß eben damahls der Zeit-Punkt gewesen, worin die Fürstlichen Regierungs-Collegia, welche ein Herr bey seiner Person gehalten, sich zwischen den Bischof als Haupt, und das Dom-Capittel als Cörper einschieben, und solchergestalt eine für den unmittelbar anschließenden Cörper empfindliche Trennung veranlassen wollen, wogegen aber das Dom-Capittel seine Maaß-Regeln genommen, und sich ausdrücklich bedungen, daß wenn der Bischof sich nicht mehr in Person mit der Regierung abgeben wolte, er dazu vorzüglich das Dom-Capittel und keine fremde oder andere Bediente gebrauchen solte; Nichts war aber offenbarer, als daß ein minderjähriger Bischof immer in dem Falle seyn würde, wo er ein besonderes Regierungs-Collegium halten müste; und nichts war daher auch natürlicher, als daß das Dom-Capittel sich dawider in der immerwährenden Capitulation auf

---

c) S. 102.

d) S. STRUNK in cont. Schatenii ann. Pad. p. 554.

e) S. Pro Memoria der Chur-Braunschw. Gesandschaft S. 9. 10.

auf eben die Art wehrete, wie es sich vorhin in der Philipp Sigismundischen gegen die Möglichkeit, unter eine nachgesetzte, vielleicht aus höhern, vielleicht aber auch aus niedrigern und fremden Standes-Personen errichtete geheime Regierung zu gerathen, verwahrete. Bey dem allen aber war über die Abhängigkeit dieser Regierung weder Zweifel noch Frage. Die Fälle der Abwesenheit und Minderjährigkeit konnten jedennoch nicht wohl zusammen gezogen werden. Denn ein minderjähriger Bischof solte sich mit 8000. Thlr. jährlich begnügen, der Ueberschuß solte getheilet und verwendet, die Zeit der Großjährigkeit bestimmet, auch selbst ein Unterschied in der Regierungs-Art festgesetzet werden, weshalben in der immerwährenden Capitulation mit weit mehrerer Ursache, als in der Philipp Sigismundschen, auf jeden Fall eine besondere Abrede genommen wurde. In der letztern hatte das Dom-Capittel sich das jus præsentandi zur Fürstlichen Administration bedungen. Die immerwährende Capitulation präsentirte das Dom-Capittel selbst, und machte damit jene Verfügung unnöhtig; und weil die Präsentation in beyden Fällen nicht als durchaus verbindlich angesehen werden konnte; so ward besonders in der letztern gesetzt, daß das Dom-Capittel die Regierung führen mögte, um die Sprache eines legis aut patroni, præsentantis beyzubehalten. Man schliesset endlich gegenseits ganz unrecht, wenn man die Braunschweig-Lüneburgische Protestation, daß nemlich der §. 33. lediglich de casu minorennitatis gelten solte, nochmahls zum Grunde des Unterschiedes zwischen beyden Regierungs-Arten legt, und diesen Unterschied willkührlich in der Abhängigkeit setzet; da es doch offenbar und vorhin erwiesen ist, daß man Braunschweig-Lüneburgischer Seits nichts weiter damit sagen wollen, als daß der Evangelische Großjährige Bischof in der Wahl seiner Bedienten nicht auf gleiche Art eingeschränket, und in alle Ewigkeit mit den jährlichen 8000. Thlrn. zufrieden seyn solte.

Endlich hatte man es 3) als etwas seltsames angemerket, daß das Dom-Capittel die geschehene Beysetzung zweyer Räthe als einen Beweiß seiner Unabhängigkeit gebrauchen wollen; In der Beleuchtung f) bemühet man sich dagegen insbesondere zu zeigen, wie dieser Schluß eben so gar fehlsam nicht gewesen, indem auf den Fall, da beyde Regierungs-Arten, sowohl unter einem abwesenden als minderjährigen Bischofe, hätten abhängig seyn sollen, die eine wie die andere, unter der Bischöflichen Direction gehalten, und also auch eine wie die andere, ohne Beysetzung zweyer besondern Personen, durch Befehle und Vorschriften, in ihren gehörigen Schranken gewahret werden können.

f) S. 102.

Der Einwurf könnte einigen Schein haben, wenn dem minderjährigen Bischofe gleich dem abwesenden wäre vorbehalten worden, diejenigen Capitularen selbst zu wählen, welche die Regierung führen solten. Da aber dieses nicht geschehen; und Se. Königl. Majest. mit Vorbehalt der Bestätigung eingeräumet haben, daß Ihnen das Dom-Capittel währender Minderjährigkeit diejenigen präsentiren könne, welche die Regierung führeu mögen; so ist die Ursache leicht abzusehen, warum die Verfasser der Capitulation dem minderjährigen Bischofe die Macht nicht entzogen haben, solcher Regierung annoch für sich ein oder zwo Personen als Räthe beyzuordnen. Wäre dieses nicht geschehen; so würde die Regierung unter einem minderjährigen Bischofe, wenn auch die dem Capittel mit verpflichtete Canzley-Director und Räthe, auf diesen Fall mit zugezogen worden wären, gar zu sehr auf des Dom-Capittels Seite gewesen seyn; welches nicht zu befürchten war, wenn ein abwesender Bischof diejenigen so er zur Regierung aus dem Dom-Capittel verlangte, nach eigenem Ermessen erwählete und bestellete.

§. 4.

Dritter Grund des Dom-Capittels wird beantwortet.

Es zog drittens das Dom-Capittel einen wichtigen Schluß vor seine Unabhängigkeit daraus, daß das Haus Braunschweig-Lüneburg bey den Capitulations-Tractaten æqualem potestatem cum capitulo vor seine der Regierung beyzuordnende zwey Räthe gefordert, und darauf vom Dom-Capittel zur Antwort erhalten haben solte, daß dieses etwas ungewöhnliches sey. Der Verfasser der Prüfung glaubt 1) wie daraus zur Gnüge erhelle, daß die Mit-Regentschaft, und daß des postulati minorennis Räthe dem Dom-Capittel en parallele an die Seite zu stellen, abgelehnet worden; Und in der Beleuchtung g) wiederholet er nochmahls, der ihm darauf ertheilten ausführlichen und gegründeten Antwort ungeachtet, seinen Schluß, daß wenn dem Minderjährigen keine andere Befugniß, als der Regierung vor sich zwey Personen als Räthe beyzuordnen, zugelassen, und diesen von ihm und vor sich ernenneten Personen nicht einmahl æqualis cum capitulo potestas zugestanden worden, man sich um so viel weniger einer Ober-Regierung anmassen könne. Allein dadurch wird dasjenige, was man ihm in der Widerlegung h) mit dem vollkommensten Bestande geantwortet, keinesweges gehoben; und der Verfasser darf nur seine ganze Schluß-

Rede

g) S. 104.
h) S. 59.

Rede auf den mehrerwehnten Regenspurgischen, Halberstädtischen oder jeden andern Fall anwenden, um sich davon zu überzeugen. Wenn der Kayser Ferdinand II. da er dem Halberstädtischen Dom-Capittel die Administration überließ, und selbige die seinige nennete, sich die Beysetzung zweyer Räthe, cujuscunque potestatis bedungen hätte, würde sich dadurch der Haupt-Umstand, ob die Administration abhängig seyn solte, oder nicht, im geringsten geändert haben? Wenn ein Landes-Herr in das Raths-Collegium seiner Landstädte einen Beamten setzte, und beföhle, daß dieser gleiche Macht mit dem Magistrat haben solte, dieser aber dagegen vorstellete, daß solches entweder seinen Privilegien zuwider, oder etwas ungewöhnliches sey, würde derselbe daraus die Folge ziehen können, daß er nunmehr unabhängig sey? Wie oft soll man denn sagen, daß bey der Capitulation ganz und gar die Frage nicht war, wer Landesherr seyn solte? Diese und andere in der Widerlegung angeführte Gründe waren aus dem Wege zu räumen. Solche gehet man aber ganz trocken vorüber.

Was er weiter 2) daraus folgern will, daß das Dom-Capittel daher auch um so viel weniger der Anordnung des minderjährigen Bischofes unterworfen werden sollen, weil man demselben nicht mehr als die Anordnung zwoer Personen als Räthe einräumen wollen, hat ebenfalls nicht den allermindesten Grund. War dem Hause Braunschweig-Lüneburg und einem aus diesem Hause zu erwählenden Prinz das Stift Osnabrück durch den Friedensschluß zugelegt; Muß der Verfasser selbst einräumen, daß demselben die Landes-Hoheit zustehe; Ist es unwidersprechlich, daß bey Evangelischen Stiftern der Vater die Rechte seines minderjährigen Sohnes zu üben habe; und sind beyde Theile darin einig, daß bey der Capitulation dieses nicht geändert werden konnte und solte; wozu nützte es denn weitläuftig festzusetzen, daß Unterthanen ihrem Herrn, oder ein Dom-Capittel seinem Haupte und Bischofe, mithin demjenigen der solches zu vertreten hat, unterworfen seyn solte? Das Dom-Capittularische abhängige Regierungs-Collegium hat allemahl sein vorzügliches Recht, daß es unter einem minderjährigen Bischofe per legem imperii berufen worden. Diese Verfügung hat seine grossen und wichtigen Folgen, sowohl vor das Dom-Capittel als das ganze Land, und es bleibt allemahl ein sehr grosser Gegenstand, ob die Stände an der Landes-Regierung einen gesetzmäßigen Antheil behalten oder nicht. Hierüber solte die Capitulation entscheiden. Ein großjähriger Bischof wählet seine Bediente nach eigenem Gefallen; Der minderjährige hingegen ist hierunter eingeschränkt; und wenn ihm die Bedingung vorgeschrieben wird, daß er seine Capitula-

Bayerische Staatsbibliothek München

ren nicht etwann als Assessores zuziehen, sondern ihnen die Regierung führen lassen möge; wenn in dem Augenblick, da man sich hierüber vergleicht, festgestellet wird, daß er bloß die Macht für sich haben solle, solcher Regierung noch einen oder zwo Räthe beyzuordnen, so mag daraus mit offenbarer Verwechslung der Gegenstände nicht gefolgert werden, daß nunmehro und um deswillen, weil ihm ein mehreres nicht als dieses eingeräumet worden, ihm Land und Leute entzogen, und diejenige so solches in seinem Nahmen regieren, ihrer eigenen Willkühr überlassen worden. Ob es übrigens als eine Deuteley angesehen werden möge, daß man aus dem Grunde, weil das Dom-Capittel jene Bedingung bloß als ungewöhnlich und nicht als unbeständig und Friedensschluß-widrig verworfen, gegen dasselbe geschlossen, solches mag von dem Urtheil des Lesers abhangen. Diesseits ist man versichert, daß wenn das Dom-Capittel die ganze Regierung in der Maaße als es solche fordert, führen sollen; und die Capitulations-Verfasser als bekannt angenommen hätten, eine solche Forderung gar nicht ungewöhnlich, sondern ungereimet und widersprechend befunden seyn würde.

Hiernächst scheinet er 3) mit Fleiß die Sache nicht einsehen zu wollen, wenn er die Frage aufwirft, warum man denn für nöhtig erachtet habe, das Dom-Capittel zu begrüssen, in was vor Qualität es die von dem minderjährigen Bischofe vor sich beyzusetzende zwey Personen annehmen und anerkennen wolle? und warum man von demselben verlanget habe, daß es zugeben möge, daß diese zwo Personen *æqualis potestatis cum capitulo* seyn solten? 1) Denn er darf nur den Fall annehmen, daß durch ein Gesetz, Testament oder andere Verordnung gewisse Personen zu dieser oder jener Administration beruffen worden; Er darf nur dabey setzen, daß diese solchergestalt berufene Administratores unter der Landesherrlichen Ober-Aufsicht, oder unter denen Befehlen der Canzley stehen; wird ihnen um deswillen von dem Landesherrn oder seiner Canzley ein Administrator cum æquali potestate an die Seite gesetzet werden können? Und wird nicht der Landesherr, wenn er sich darüber in Unterhandlungen einläßt, seine unstreitigen Unterthanen fragen müssen, ob sie seine Zugeordnete überhaupt und cum æquali potestate erkennen wollen? Kan er sich dessen ohne gewaltthätig zu werden, entledigen? Und ist es nicht handgreiflich, daß dergleichen Schritte die Dependenz und Independenz der Administration gar nicht rühren? Bey der Regierung welche ein abwesender Bischof in seinem Stifte zurück lässet, hat man sonst freylich die Beysetzung

1) S. die Beleuchtung S. 166.

kung zweyer Räthe cum æquali potestate nicht verlanget. Allein diese ist auch von der andern nicht sowohl in Ansehung der Abhängigkeit als ihrer Einrichtung unterschieden. Und was man bey der erstern nicht zugelassen, brauchte ohnedem bey der andern nicht unnöhtig gefordert zu werden.

Sonsten ist es freylich an dem, daß die beyzuordnende Räthe, für welche man æqualem potestatem mit dem Dom-Capittel verlangte, möglicher Weise auch als Repräsentanten ihres Bischofs betrachtet werden können; und daß sie auf diese Weise zugleich abhängig und doch auch zugleich æqualis potestatis cum Capitulo seyn konnten. Allein auf solche Art verändert man auch den Gegenstand der ganzen Capitulation, legt einen willkührlichen Gedanken unter; und stützt sich auf Dinge, wovon das Gegentheil dargethan ist.

Was endlich 4) der Verfasser weiter daraus schliesset, daß die zwo Personen, welche der Bischof für sich zu benennen hat, nur als Räthe der Dom-Capitularischen Regierung beygeordnet werden mögen, k) thut zur Entscheidung der Hauptfrage nichts. Das Dom-Capittel ist kein lediglicher Rath; es ist ein ex pacto publico gerufener Administrator des Stifts Osnabrück. In diesem seinem Beruf, wird es von Sr. Königl. Majestät gar nicht gestöhret. Es soll nur, wie jeder Administrator, Stadthalter oder Verwalter eines seinem Bischofe Friedensschluß-mäßig gehörigen Landes, seinem Herrn und denen die denselben zu vertreten haben, Rechenschaft von seinem Thun und Lassen geben; sein ihm per legem imperii anvertrauetes Amt in keine Landes-Hoheit verwandeln; und sich bescheiden, daß es die Stelle eines subordinirten Stadthalters vertrete. Dazu würde es verpflichtet seyn, wenn es auch die Erb-Regierung des Stifts unter allen Bischöfen erhalten hätte. Der Titel welchen es als Stadthalter, Regierungsführer, oder Erb-Beamter führet, bringt die Abhängigkeit nothwendig mit sich, und der Verfasser der Beleuchtung mag es noch so klar zeigen, daß einiger Unterschied zwischen den Räthen und dem Dom-Capittel sey: so wird dadurch niemahls die Frage: ob das Dom-Capittel seinem Bischofe und Haupte unterworfen sey oder nicht? entschieden werden können. Der Streit ist nicht über den Rang der Räthe; er ist über den Gehorsam pflichtschuldiger Bedienten; selbige mögen als Erb-Beamte oder durch ein Reichs-Gesetz zu ihren Verrichtungen gerufen seyn. Ein zeitiger Bischof von Osnabrück ist durch das Herkommen verpflichtet, zwey Land-Räthe aus dem Dom-Capittel, zwey

k) S. die Beleuchtung S. 108.

aus der Ritterschaft, und zwey aus dem Städtischen Collegio zu nehmen. Dies hindert ihm aber nicht, diejenigen welche ihm dazu vorgeschlagen werden, aus erheblichen Ursachen zu verwerfen; und die Land-Räthe sind um deswillen, daß sie gleichsam durchs Herkommen auf ewige Zeiten gerufen sind, so wenig von der Bestätigung als der Quelle ihrer Authorität, als von ihrer Unterwürfigkeit befreyet. Selbst auf den Fall, da dem Landesherrn benommen wäre, diesem seinem Land-Raths-Collegio eine oder zwo Personen cum æquali potestate beyfetzen zu mögen; oder dafern er bloß die Macht hätte, demselben eine oder zwo Personen für sich als Kanzley-Räthe die keine Stimme, sondern nur den Vortrag hätten, beyzusetzen, würde das Collegium doch allezeit ein untergeordnetes Collegium bleiben müssen.

§. 5.

Vierter Grund des Dom-Capittels wird beantwortet.

Das Dom-Capittel setzte endlich seinen vierten Grund darin, daß nach dem Westphälischen Frieden der regierende Herr aus dem Hause Braunschweig, nicht anders als auf den äussersten Fall, wenn gar kein Cadet aus dem Hause vorhanden, postuliret werden könnte: und nahm dazu die Ursache an, daß solches um deswillen geschehen wäre, damit ein regierender Herr mit seiner vom Hause in Händen habenden Macht den Gerechtsamen und Freyheiten des Hochstifts nicht zu nahe treten mögte. Zu gleicher Zeit bemühete es sich, die Folge daraus zu ziehen, daß der regierende Herr von aller Regierung und Regierungs-Anordnung ausgeschlossen seyn müste, weil demselben ansonsten per obliquum dasjenige zugehen würde, was ihm directe abgesprochen worden. Nun verdiente zwar dieser ganze Grund keine sonderliche Aufmerksamkeit, indem auch selbst in Fällen, wo eine Erb-Commende, oder Präbende vor jüngere Söhne, unter dem ausdrücklichen Beding, daß der Stamm-Herr solche niemahls selbst, besitzen soll, gestiftet ist, dieser jedennoch um deswillen, von der vormundschaftlichen Verwaltung bey den Evangelischen nirgend ausgeschlossen, sondern durch einen Vicarium, Emonitorem vel procuratorem, welcher ihm Rede und Antwort giebt, zugelassen; daher denn auch der ganze Schluß, welcher von der Succeßions-Ordnung des regierenden Herrn im Hause Braunschweig-Lüneburg genommen wird, in sich nichts bedeutet. Man hatte aber jedoch in der Widerlegung 1) mit Recht angemerket, 1) daß der Ver-

1) S. 59.

Verfasser der Prüfung eine falsche Ursache eingeschoben habe, um seinem Vortrage auch nur einigen Schein zu geben; mithin gezeiget, daß die viele vor die jüngern Braunschweigischen Prinzen durch den Westphälischen Friedensschluß verlohrne Coadjutorien und Hofnungen zu den guten Theils von ihren Vorfahren mit ansehnlichen Gütern verbesserten Bischofthümern, die nachste und in erwehntem Frieden selbst bemerkte Ursache zu jener Succeßions-Ordnung dargeboten haben. Der Verfasser der Beleuchtung m) ist mit dieser sich selbst rechtfertigenden Erklärung nicht zufrieden, und glaubt, daß die Macht des regierenden Herrn, und die davon zu besorgende Bedrückungen die einzige wahre Ursache gewesen, warum derselbe in der Ordnung zuletzt gesetzt worden. Man darf es aber wohl dreiste auf das Urtheil des Publicums ankommen lassen, ob nicht die anderweite Versorgung des Stammherrn überall die nächste Ursache sey, warum den Cadets vorzüglich eine Präbende zugewandt werde. Fällt also jene erdichtete ratio legis von selbst hinweg: so mag auch dasjenige was darauf gebauet worden, sich kein besseres Schicksal versprechen. Man hatte weiter 2) dabey angemerket, daß der angeführte Grund einigen Schein haben könnte, wenn der regierende Herr, oder dessen Anverwandte, auf alle mögliche Fälle ausgeschlossen wären; das Gegentheil erhelle aber, sowohl aus dem was in der Capitulation n) selbst festgesetzet, als unter der Regierung Ernst August des Isten ohne Widerrede geschehen sey. Der Verfasser der Beleuchtung nennet diese Antwort das Meisterstück eines feinen sophistischen Kunststücks, und giebt damit zu erkennen, daß eine starke Warheit darin liege, weil man sich durch schwache Einwürfe nicht leicht aus der Fassung und zu unanständigen Vorwürfen bringen lässet. Der Beweis aber welchen er davon giebt, soll darin liegen, daß der abwesende Bischof keinesweges seine Verwandte, sondern niemand anders als zween aus dem Dom-Capittel an seine Statt zur Regierung verordnen könne. Allein der Verfasser unterscheidet niemahls diejenigen, welche zur Landes-Regierung verordnet werden mögen, von denen die verordnen sollen. Hiernächst müssen die Verwandte sich doch auf eine rechtsbeständige Weise haben einmischen können, weil ihnen ausdrücklich und nahmentlich untersaget wird, sich vor Ablauf der 6. Monate einiger Regierung und was davon dependiret zu gebrauchen. Auf welchen Fall glaubt der Verfasser nun, daß die Anverwandte sich der Regel nach haben einmischen können? und zu welchem Ende diese Ausnahme gemachet worden? wenn der Bischof persönlich im Lande ist: so können die Verwandte vor sich nichts vorstellen.

m) S. 110.
n) §. 23.

aus der Ritterschaft, und zwey aus dem Städtischen Collegio zu nehmen. Dies hindert ihm aber nicht, diejenigen welche ihm dazu vorgeschlagen werden, aus erheblichen Ursachen zu verwerfen; und die Land-Räthe sind um deswillen, daß sie gleichsam durchs Herkommen auf ewige Zeiten gerufen sind, so wenig von der Bestätigung als der Quelle ihrer Authorität, als von ihrer Unterwürfigkeit befreyet. Selbst auf den Fall, da dem Landesherrn benommen wäre, diesem seinem Land-Raths-Collegio eine oder zwo Personen cum æquali potestate beyzusetzen zu mögen; oder dafern er bloß die Macht hätte, demselben eine oder zwo Personen für sich als Canzley-Räthe die keine Stimme, sondern nur den Vortrag hätten, beyzusetzen, würde das Collegium doch allezeit ein untergeordnetes Collegium bleiben müssen.

§. 5.

Vierter Grund des Dom-Capittels wird beantwortet.

Das Dom-Capittel setzte endlich seinen vierten Grund darin, daß nach dem Westphälischen Frieden der regierende Herr aus dem Hause Braunschweig, nicht anders als auf den äussersten Fall, wenn gar kein Cadet aus dem Hause vorhanden, postuliret werden könnte: und nahm dazu die Ursache an, daß solches um deswillen geschehen wäre, damit ein regierender Herr mit seiner vom Hause in Händen habenden Macht den Gerechtsamen und Freyheiten des Hochstifts nicht zu nahe treten mögte. Zu gleicher Zeit bemühete es sich, die Folge daraus zu ziehen, daß der regierende Herr von aller Regierung und Regierungs-Anordnung ausgeschlossen seyn müste, weil demselben ansonsten per obliquum dasjenige zugehen würde, was ihm directe abgesprochen worden. Nun verdiente zwar dieser ganze Grund keine sonderliche Aufmerksamkeit, indem auch selbst in Fällen, wo eine Erb-Commende, oder Präbende vor jüngere Söhne, unter dem ausdrücklichen Beding, daß der Stamm-Herr solche niemahls selbst, besitzen soll, gestiftet ist, dieser jedennoch um deswillen, von der vormundschaftlichen Verwaltung bey den Evangelischen nirgend ausgeschlossen, sondern durch einen Vicarium, Emonitorem vel procuratorem, welcher ihm Rede und Antwort giebt, zugelassen; daher denn auch der ganze Schluß, welcher von der Successions-Ordnung des regierenden Herrn im Hause Braunschweig-Lüneburg genommen wird, in sich nichts bedeutet. Man hatte aber jedoch in der Widerlegung 1) mit Recht angemerket, 1) daß der Ver-

1) S. 59.

Verfasser der Prüfung eine falsche Ursache eingeschoben habe, um seinem Vortrage auch nur einigen Schein zu geben; mithin gezeiget, daß die viele vor die jüngern Braunschweigischen Prinzen durch den Westphälischen Friedensschluß verlohrne Coadjutorien und Hofnungen zu den guten Theils von ihren Vorfahren mit ansehnlichen Gütern verbesserten Bischofthümern, die nachste und in erwehntem Frieden selbst bemerkte Ursache zu jener Succeßions-Ordnung dargeboten haben. Der Verfasser der Beleuchtung m) ist mit dieser sich selbst rechtfertigenden Erklärung nicht zufrieden, und glaubt, daß die Macht des regierenden Herrn, und die davon zu besorgende Bedrückungen die einzige wahre Ursache gewesen, warum derselbe in der Ordnung zuletzt gesetzt worden. Man darf es aber wohl dreiste auf das Urtheil des Publicums ankommen lassen, ob nicht die anderweite Versorgung des Stammherrn überall die nächste Ursache sey, warum den Cadets vorzüglich eine Präbende zugewandt werde. Fällt also jene erdichtete ratio legis von selbst hinweg: so mag auch dasjenige was darauf gebauet worden, sich kein besseres Schicksal versprechen. Man hatte weiter 2) dabey angemerket, daß der angeführte Grund einigen Schein haben könnte, wenn der regierende Herr, oder dessen Anverwandte, auf alle mögliche Fälle ausgeschlossen wären; das Gegentheil erhelle aber, sowohl aus dem was in der Capitulation n) selbst festgesetzet, als unter der Regierung Ernst August des Isten ohne Widerrede geschehen sey. Der Verfasser der Beleuchtung nennet diese Antwort das Meisterstück eines feinen sophistischen Kunststücks, und giebt damit zu erkennen, daß eine starke Warheit darin liege, weil man sich durch schwache Einwürfe nicht leicht aus der Fassung und zu unanständigen Vorwürfen bringen lässet. Der Beweis aber welchen er davon giebt, soll darin liegen, daß der abwesende Bischof keinesweges seine Verwandte, sondern niemand anders als zween aus dem Dom-Capittel an seine Statt zur Regierung verordnen könne. Allein der Verfasser unterscheidet niemahls diejenigen, welche zur Landes-Regierung verordnet werden mögen, von denen die verordnen sollen. Hiernächst müssen die Verwandte sich doch auf eine rechtsbeständige Weise haben einmischen können, weil ihnen ausdrücklich und nahmentlich untersaget wird, sich vor Ablauf der 6. Monate einiger Regierung und was davon dependiret zu gebrauchen. Auf welchen Fall glaubt der Verfasser nun, daß die Anverwandte sich der Regel nach haben einmischen können? und zu welchem Ende diese Ausnahme gemachet worden? wenn der Bischof persönlich im Lande ist: so können die Verwandte vor sich nichts vorstellen.

m) S. 110.
n) §. 23.

Unter einem abwesenden Bischofe haben sie, des Verfassers Meinung nach, nichts zu sagen. Unter einem minderjährigen soll niemand als das Dom-Capittel übrig seyn. Die Verfasser der Capitulation müssen also wohl die Ausnahme von gar keiner Regel gemacht haben. Wie deutlich aber ist alles, wenn man den Bischof und seine Anverwandten auf der Seite der Personen lässet, welche zu verordnen haben; und das Dom-Capittel auf die Seite derjenigen setzt, welche angeordnet werden mögen. Alsdenn ist gar keine Schwürigkeit übrig. Indessen bleibt der Schluß des Dom-Capittels, daß zur Landes-Hoheit im Stift Osnabrück niemand, als der einzige Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gerufen sey, auf alle Fälle richtig; und man sollte sagen, beyde Theile stritten nur über Worte. Denn der Vater kan nie das Lehn verlangen, was dem Sohn vor seine Person verliehen wird, oder zufällt. Indessen zweifelt doch niemand daran, daß der Vater die Rechte seines minderjährigen Sohnes in diesem Lehne so lange ausübe, bis derselbe seine Jahre erreichet habe. Es ist demnach würklich kein feiner sophistischer Schluß, wenn der Verfasser mit dergleichen Gründen das Recht Sr. Königl. Majestät in Zweifel zu ziehen sich bemühet. Sie treffen gar die Sache nicht; und Allerhöchstdieselben werden allezeit zugeben, daß des Bischofs Königl. Hoheit der einzige Landesherr im Stifte Osnabrück; aber auch allezeit behaupten, daß ausser Ihnen selbst, keiner dessen Rechte zu üben befugt sey.

Endlich 3) ward dem Verfasser der Prüfung in der Widerlegung o) erwidert, wie dem Vater des Erwählten nichts per obliquum zugehe, indem er dasjenige Kraft der väterlichen Gewalt, und der daraus sprossenden natürlichen Vormundschaft directe erhalte, was in Catholischen Stiftern durch einen päbstlichen Auftrag erhalten werden könne. Er aber behauptet dagegen, daß durch die Wahl keiner als der Bischof zum Stifte berufen, und jeder anderer ausgeschlossen sey. Nun will man nicht noch einmahl anführen, daß wenn gleich der Vater von der Lehnfolge eines seinem Sohne verliehenen Gutes ausgeschlossen, dieser dadurch keinesweges an der ihm zustehenden väterlichen Befugniß, seines minderjährigen Sohnes bona adventitia zu administriren ausgeschlossen sey, wenn es nicht ausdrücklich verordnet ist. p) So viel aber ist offenbar, daß des Verfassers Schlüsse einen beständigen Zirkel machen. Daß das Dom-Capittel zu Osnabrück übrigens grö-

o) S. 61.

p) Auch selbst diese Verordnung wird nicht einmahl gebilliget, und sagt CUJACIUS ad nov. 117. daß sie contra jus publicum sey.

gröstentheils Catholisch, und die Rede von ihm, nicht aber von einem protestantischen Bischofe sey, ist eine etwas unverständliche Behauptung, und mögte man wünschen, daß der Verfasser sich hierüber etwas deutlicher erkläret hätte. Nach dem Westphälischen Frieden und der immerwährenden Stifts-Capitulation ist das Dom-Capittel verbunden, binnen 3. Monaten nach dem Absterben des Catholischen Bischofs einen Prinz aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu wählen; diese Alternative soll ewig dauren; und Se. Königl. Majestät werden niemahls zugeben, daß von dem Dom-Capittel dawider attentiret werde. Die Bewegungs-Gründe welche Allerhöchstdieselben gehabt haben, von dem Dom-Capittel zu verlangen, daß es seine Absicht vorzüglich auf des jetzigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit richten mögte, mögen sonst beschaffen seyn wie sie wollen: so erläutern solche die gegenwärtige Streit-Frage nicht; und da der Schade, welchen Höchstdesselben Minderjährigkeit nach sich ziehet, einzig und allein dem Hause Braunschweig-Lüneburg zuwächst; im Gegentheil aber sowol das Dom-Capittel als Land und Stände den gröſten Vortheil davon haben; so kan man allezeit von letztern mit Recht erwarten, daß sie wenigstens keine Beschwerden darüber führen; wenn sie es nicht mit dem schuldigsten Dank erkennen wollen.

Achter Abschnitt.

Behauptung des anstatt Gegenbeweises angeführten fünften Grundes, daß die Capitulation würcklich von einer abhängigen Regierung rede.

§. 1.

Die Regierung unter einem abwesenden und minderjährigen Bischofe wird mit einerley Worten in der Capitulation bestimmet.

Nachdem man solchergestalt die Nichtigkeit derjenigen Gründe, woraus das Dom-Capittel sich eine unabhängige Regierung anmassen wollen, deutlich gezeiget hatte, wäre es unnöhtig gewesen, annoch überdem darzuthun, daß die immerwährende Capitulation würcklich von einer abhängigen rede, indem solches von selbst folget, und das Dom-Capittel allezeit Sachfällig werden muß; wenn es den Beweis seiner Ausnahme nicht vollführet. Man hatte aber dennoch, in dem gerechtesten Vertrauen, daß das Dom-Capittel endlich in sich gehen würde, diejenigen

Gründe, welche sich von selbst darbieten, in der Widerlegung a) und der kurzen Anzeige b) der Gründe nicht vorbey lassen wollen; und fünftens gezeigt, daß alles was die Capitulation von der abseiten des Dom-Capittels zu führenden Regierung saget, von einer abhängigen verstanden werden müsse. Der erste Grund, dessen man sich zu diesem Ende bediente, bestand darin, daß dem Dom-Capittel sowol unter einem minderjährigen als abwesenden Bischofe, die Regierung zu führen mit einerley Worten erlaubet worden; folglich in dem einen Falle wie in dem andern, eine abhängige verstanden sey. Der Verfasser der Prüfung zeigte dagegen, daß die Regierung unter einem abwesenden Bischofe, allen Umständen nach, von einer weit ergiebigern Art als die andere, und dafür Braunschweig-Lüneburgischer Seits selbst anerkannt sey, indem dessen bevollmächtigte bey den Capitulations-Handlungen geäussert hätten, man verstehe den 14ten Artikel des Projects allein in casum minorennitatis Episcopi. Allein davon, daß eine Regierungs-Art ergiebiger sey als die andere, ist die Frage nicht, sondern von der Abhängigkeit; und hiernächst konnte der Art. 14. welcher also lautet:

> wollen wir auch verpflichtet seyn, diesem Stifte kein Stadthalterisch Regiment von Fürsten, Herren und Grafen, oder durch unsere Herren Verwandte, und sonst einigen Ausländischen zuordnen, sondern die Personen, so ein ehrwürdig Dom-Capittel aus ihrem Mittel nominiren wird, und neben den sechs ordinari Land-Rähten aus dem Mittel der Stände dieses Stifts beyder Religion, bevorab in wesentlichen Landsachen gnädiglich annehmen; und weilen keiner, der nicht zum wenigsten 25. Jahr erreichet hat, eligendo vel postulando angenommen werden soll: so soll bis zur Erlangung des 25sten Jahres das Dom-Capittel die Regierung führen.

offenbar bis auf die Worte und weilen ꝛc. von einem großjährigen Bischofe verstanden werden, wie solches der Verfasser der Beleuchtung man weiß nicht warum, weitläuftig darthut. Wenn also die Lüneburgischen Bevollmächtigten dabey erinnerten:

> diesen Artikel verstehe man von der Stifts-Regierung allein in casum minorennitatis Episcopi; lasse auch hoc casu dessen Ein-

a) §. VI. S. 62.
b) S. 37.

Eingang so weit paßiren, daß gleichwohl dem Episcopo minorenni frey stehe, zwey seiner Leute und Bediente der Regierung sumtibus Episcopatus beyzuordnen.

so ist es unwidersprechlich, daß besagte Bevollmächtigte damit sagen wollen,

> sie hoffeten nicht, daß das Dom-Capittel damit umgehe, dem großjährigen Bischofe vorzuschreiben, was er vor Bediente wählen solle; sie verstanden daher den ganzen Artikel de casu minorennitatis &c.

und eben der Umstand, daß man nachher diesen Eingang weggelassen, c) zeigt auf eine ausnehmende Art, wie man der Lüneburgischen Erinnerung nachgegeben, und damit dem jedesmahligen großjährigen Bischofe die ihm gebührende Freiheit in der Wahl seiner Bediente zugestanden habe. Die Absicht des Dom-Capittels bey der Philipp Sigismundischen Capitulation konte gewesen seyn, zu verhüten, daß derselbe zur Zeit, wann er dem Stifte in Person vorstünde, das Dom-Capittel nicht unter seine geheime Cantzley setzen, sondern entweder selbst die Sachen abthun, oder einige vom Dom-Capittel nebst den sechs ordinari Land-Räthen zu seinen geheimten Räthen annehmen solte. Dieses ist offenbar; und wenn der Verfasser der Beleuchtung dagegen einwendet, daß die Antwort der Lüneburgischen Bevollmächtigten sich auf eine Stifts-Regierung beziehe, von dieser aber in dem ersten Absatz des vorangezogenen Projects Art. 14. die Rede nicht sey: so redet er gegen die Sonne am Mittage. Denn der helle Augenschein zeiget, daß gedachter erster Absatz von der Stifts-Regierung eines grosjährigen im Lande anwesenden Bischofes verstanden werden können, und daß das Dom-Capittel vielleicht hinterlistiger Weise, gesuchet habe, alle Evangelische Bischöfe, auf den Fuß, wie in der Philipp Sigismundischen Capitulation geschehen, zu verbinden, ihre geheimten Rähte jedesmahl aus den dreyen Ständen zu wählen, die Lüneburgische Deputirte aber sich dessen gewegert haben, und eine solche harte Bedingung lediglich auf den Fall der Minderjährigkeit zulassen wollen. Könnte man den Satz mit einigem Scheine umkehren und sagen, die besagte Bevollmächtigte hätten in ihrer Antwort auf die Worte

> und weilen keiner der nicht zum wenigsten 25. Jahr erreichet ꝛc.

c) Siehe die Beylage zur Prüfung N. V.

gezielet, mithin darauf erkläret; sie verstünden solche von der Minderjährigkeit: so müsten sie gewiß geglaubet haben, daß andere ihn von der Großjährigkeit verstehen könnten. Ob dieses aber möglich sey, will man dem Urtheil des unpartheiischen Lesers überlassen. Eine geflissentliche Mißdeutung der Capitulationshandlungen bleibt es demnach allemahl, wenn der Verfasser der Beleuchtung d) seinen Principalen zu gefallen solche klare Warheiten zu verdunkeln sich bemühet; und seine Auslegung damit schliesset, daß man Lüneburgischer Seits die Einschränkung des großjährigen Bischofs, nemlich keine andere Bediente zu erwählen, als welche das Dom-Capittel ernennen und vorstellen würde, paßiren lassen wollen, wenn dagegen dem minderjährigen erlaubet würde, zwey seiner Leute der Regierung beyzuordnen. Denn wenn dieses so leicht wäre eingeräumet worden; so hätte man Ursache sich zu verwundern, daß jene grosse und wichtigere Einschränkung des großjährigen Bischofs nachwerts gantz ausgelassen worden.

Aus eben dieser Erklärung der Lüneburgischen Bevollmächtigten hatte man in der Widerlegung e) mit weit grösserm Schein behauptet, daß da sie den Eingang des 14ten Artikels von der Regierung des minderjährigen Bischofs verstanden, sie wenigstens ihrer Seits sich nicht anders vorgestellet hätten, als daß das Dom-Capittel an keine andere Regierung als eine abhängige gedenken können; und wenn man die Art des Ueberganges von dem Eingange zum Nachsatze mit einiger Aufmerksamkeit überlegt, anbey sich erinnert, daß die Frage: wer Landesherr im Stifte seyn sollen, keinesweges ein Gegenstand der immerwährenden Capitulation gewesen: so wird man leichte einsehen, daß im letztern die Bedingung, unabhängig zu regieren, ausdrücklich hätte beygefüget werden müssen, falls nicht der Nachsatz nach dem Eingange abgemessen werden sollte, besonders da die Bevollmächtigte schon damahls erkläreten, wie sie den gantzen Inhalt des Artikels de casu minorennitatis verstünden, folglich so deutlich als möglich äusserten, daß sie unter den Bedienten, welche der Bischof gnädiglich annehmen, und diejenigen, welche während der Minderjährigkeit die Regierung führen sollten, keinen Unterschied machten. Die Antwort, welche der Verfasser der Beleuchtung f) hierauf ertheilet, thut der Sache keine Genü-

d) S. 116.
e) S. 66.
f) S. 116.

Genüge. Er sagt: das Dom-Capittel habe den Eingang des 14ten Artikels im Project von einem großjährigen verstanden. Dies kan man zugeben, ob es gleich allemahl wahr bleibet, daß ihn die Lüneburgischen Bevollmächtigten, zufolge ihrer Antwort, von einem minderjährigen genommen haben. Dieser doppelte Verstand würde aber doch allemahl eine deutlichere Bestimmung von derjenigen Seite erfordert haben, welche das mehreste Nachtheil davon zu befürchten gehabt hätte.

Der zweyte Einwurf, welchen das Dom-Capittel dagegen machte, war dieser, daß es unnöhtig gewesen seyn würde, die Regierungsführung unter einem abwesenden und minderjahrigen Bischofe in zweyen unterschiedenen Artikeln zu bestimmen, wenn solche überall einerley Bedeutung haben sollen. Man hatte hierauf in der Widerlegung gezeigt g), daß zwischen beyden ein wichtiger Unterschied, nur nicht in Absicht auf die Unabhängigkeit, vorhanden sey. In der Beleuchtung wird nun zwar jener Unterschied, welcher eingeräumet ist, nochmahls gezeiget; aber von diesem auf die Unabhängigkeit nur willkührlich geschlossen.

Der dritte Einwurf des Capittels gieng dahin, daß gleichwohl der abwesende Bischof dem Stifte noch immer durch seine Anordnung vorstehen könne; der minderjährige aber nicht; daher zwischen der Regierungsführung unter dem ersten, und der unter den letztern, billig ein Unterschied zu machen. In der Widerlegung hatte man dieses überhaupt nicht bestritten, sondern nur gezeiget, daß der Schluß von einigem Unterschiede nicht bis zur Unabhängigkeit reichte, weil in beyden Fällen die Grund-Ursache warum dem Dom-Capittel die Regierung während solcher Zeit anvertrauet wurde, diese wäre, daß der abwesende und minderjährige Bischof dem Stifte nicht vorstehen könnten. Der Verfasser der Beleuchtung glaubt, man hätte hier mit Vorsatz die Worte: daß ein abwesender Bischof dem Stifte in Person nicht vorstehen könnte, abgekürzet. Um sich aber von dem Gegentheil zu überzeugen, darf er nur setzen, daß so wenig der minderjährige als der abwesende dem Stifte in Person vorstehen können; und so bald es auf die Anordnung ankömmt, wird er selbst einsehen, daß diese einen Haupttheil der Streit-Frage ausmache, folglich dem Vater oder Vormunde des minderjährigen Bischofs nicht entzogen werden könne, ohne einen Zirkel zu machen.

g) S. 68.

§. 2.

Die Regierung unter einem minderjährigen Bischofe, ist mit denselben Worten ausgedrücket, wodurch in der Capitulation des Bischofs Philipp Sigismund eine abhängige verstanden ist.

Der zweyte Grund, woraus man die Abhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierung zeigte, enthielt kürzlich dieses: daß die Worte der immerwährenden Capitulation aus der Philipp Sigismundischen genommen wären.

In derselben hieße es Art. 8.

wollen wir auch verpflichtet seyn, diesem Stifte kein Statthalterisches Regiment, von Fürsten, Herren und Grafen, oder durch unsere Herren Anverwandte und sonsten einigen ausländischen zu ordnen, besunder die Personen, so ein ehrwürdig Dom-Capittel nominiren und vorstellen wird, neben den sechs Land-Räthen, bevorab in ansehnlichen Landes-Sachen, gnädiglich annehmen.

In der immerwährenden Capitulation aber hieße es:

es möge das Dom-Capittel die Regierung führen, und kein ander Stadthalter, oder Administrator von Fürsten, Herrn oder Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte noch sonst einigen Ausländischen, angeordnet werden.

Die Absicht von beyden gehe deutlich dahin, vornehmlich Ausländische von der Regierung auszuschließen; In der erstern aber habe das Dom-Capittel den Bischof verbunden, zwischen seiner Person und dem Dom-Capittel keine Stadthalterische Regierung einzuschieben, sondern wenn er einen Stadthalter gebrauche, solchen aus dem Dom-Capittel und den übrigen Ständen zu nehmen. In der letzteren sey man von dieser Forderung abgestanden, und habe lediglich den minderjährigen und abwesenden auf solche Weise einschränken wollen, jedannoch in beyden die Abhängigkeit als bekannt vorausgesetzet, weil man sich fast einerley Ausdrücke bedienet, und die Regierung unter einem minderjährigen, eben so wie solche unter dem Bischofe Philipp Sigismund gewesen, bestimmet, mit dem einzigen Unterschiede, daß man bey erster die übrigen Stände weggelassen, und dem Dom-Capittel erlaubet habe, anstatt einige Bediente vorzuschlagen, selbst deren Stelle zu vertreten.

In der Beleuchtung a) wird darauf erwiedert, daß der Artikel wegen der Minderjährigkeit in der immerwährenden Capitulation ganz neu verfasset, und der wahre Grund, warum das Dom-Capittel alsdann die ganze Regierungsführung für sich allein fordern könne, darin gesetzt sey; daß sedes vacans und sedes impedita, so viel die Stifts-Administration beträfe, nach den gemeinen canonischen Rechten, und der alt-üblichen Observanz auch neuern Beyspielen aller nicht allein pur Catholischen sondern auch vermischten und protestantischen Wahlstiftern für ganz gleich gehalten sey. Allein dergleichen gegen den Augenschein und die offenbare Warheit laufende Einwürfe darf man nur anführen, um sie zu widerlegen.

§. 24.

Die Absicht des §. 33. der immerwährenden Capitulation gehet auf eine abhängige Regierung.

Fast auf gleiche Art könnte man die Antwort auf den diesseitigen dritten Grund von selbst fallen lassen. Denn da es offenbar ist, daß in der Philipp Sigismundischen Capitulation, mithin von einem großjährigen Bischofe bedungen worden, daß derselbe kein Stadthalterisches Regiment von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch seine Herren Anverwandte und sonst einigen Ausländischen, ordnen solle; ohne daß die Regierung, welche an die Stelle dieser ausgeschlossenen tritt, sich dieserhalb, nach dem eigenen Geständniß des Dom-Capittels, anders als abhängig hat betrachten mögen: so ist auch offenbar, daß eine gleiche dem minderjährigen Bischofe in der immerwährenden Capitulation vorgeschriebene Bedingung, keine andere Regierung als eine abhängige voraussetze, und die Absicht der Capitulations-Verfasser einzig und allein dahin gerichtet gewesen, dem Dom-Capittel einen Vorzug für andere, und besonders ausländische Stadthalter, zu bedingen; und hierin hatte man in der Widerlegung den dritten Grund gesetzet. In der Beleuchtung b) wird dagegen eingewendet, wie gleichwohl nirgends gesaget würde, daß die Dom-Capitularische Regierungs-Führung dem Bischofe und denjenigen, welche solchen von Rechtswegen zu vertreten haben, untergeordnet seyn sollte. Wie oft soll man es aber anführen, daß in der Capitulation ganz und gar die Frage von der Landes-Hoheit nicht gewesen sey. Daß wenn man von Stadthaltern

a) S. 119. 120.
b) S. 121.

§. 2.

Die Regierung unter einem minderjährigen Bischofe, ist mit denselben Worten ausgedrücket, wodurch in der Capitulation des Bischofs Philipp Sigismund eine abhängige verstanden ist.

Der zweyte Grund, woraus man die Abhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierung zeigte, enthielt kürzlich dieses: daß die Worte der immerwährenden Capitulation aus der Philipp Sigismundischen genommen wären.

In derselben hieße es Art. 8.

> wollen wir auch verpflichtet seyn, diesem Stifte kein Statthalterisches Regiment, von Fürsten, Herren und Grafen, oder durch unsere Herren Anverwandte und sonsten einigen ausländischen zu ordnen, besunder die Personen, so ein ehrwürdig Dom-Capittel nominiren und vorstellen wird, neben den sechs Land-Räthen, bevorab in ansehnlichen Landes-Sachen, gnädiglich annehmen.

In der immerwährenden Capitulation aber hieße es:

> es möge das Dom-Capittel die Regierung führen, und kein ander Stadthalter, oder Administrator von Fürsten, Herrn oder Grafen, oder durch Dero Herrn Verwandte noch sonst einigen Ausländischen, angeordnet werden.

Die Absicht von beyden gehe deutlich dahin, vornehmlich Ausländische von der Regierung auszuschließen; In der erstern aber habe das Dom-Capittel den Bischof verbunden, zwischen seiner Person und dem Dom-Capittel keine Stadthalterische Regierung einzuschieben, sondern wenn er einen Stadthalter gebrauche, solchen aus dem Dom-Capittel und den übrigen Ständen zu nehmen. In der letzteren sey man von dieser Forderung abgestanden, und habe lediglich den minderjährigen und abwesenden auf solche Weise einschränken wollen, jedannoch in beyden die Abhängigkeit als bekannt vorausgesetzet, weil man sich fast einerley Ausdrücke bedienet, und die Regierung unter einem minderjährigen, eben so wie solche unter dem Bischofe Philipp Sigismund gewesen, bestimmet, mit dem einzigen Unterschiede, daß man bey erster die übrigen Stände weggelassen, und dem Dom-Capittel erlaubet habe, anstatt einige Bediente vorzuschlagen, selbst deren Stelle zu vertreten.

In der Beleuchtung a) wird darauf erwiedert, daß der Artikel wegen der Minderjährigkeit in der immerwährenden Capitulation ganz neu verfasset, und der wahre Grund, warum das Dom-Capittel alsdann die ganze Regierungsführung für sich allein fordern könne, darin gesetzt sey; daß sedes vacans und sedes impedita, so viel die Stifts-Administration beträfe, nach den gemeinen canonischen Rechten, und der alt-üblichen Observanz auch neuern Beyspielen aller nicht allein pur Catholischen sondern auch vermischten und protestantischen Wahlstiftern für ganz gleich gehalten sey. Allein dergleichen gegen den Augenschein und die offenbare Warheit laufende Einwürfe darf man nur anführen, um sie zu widerlegen.

§. 24.

Die Absicht des §. 33. der immerwährenden Capitulation gehet auf eine abhängige Regierung.

Fast auf gleiche Art könnte man die Antwort auf den diesseitigen dritten Grund von selbst fallen lassen. Denn da es offenbar ist, daß in der Philipp Sigismundischen Capitulation, mithin von einem großjährigen Bischofe bedungen worden, daß derselbe kein Stadthalterisches Regiment von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch seine Herren Anverwandte und sonst einigen Ausländischen, ordnen solle; ohne daß die Regierung, welche an die Stelle dieser ausgeschlossenen tritt, sich dieserhalb, nach dem eigenen Geständniß des Dom-Capittels, anders als abhängig hat betrachten mögen: so ist auch offenbar, daß eine gleiche dem minderjährigen Bischofe in der immerwährenden Capitulation vorgeschriebene Bedingung, keine andere Regierung als eine abhängige voraussetze, und die Absicht der Capitulations-Verfasser einzig und allein dahin gerichtet gewesen, dem Dom-Capittel einen Vorzug für andere, und besonders ausländische Stadthalter, zu bedingen; und hierin hatte man in der Widerlegung den dritten Grund gesetzet. In der Beleuchtung b) wird dagegen eingewendet, wie gleichwohl nirgends gesaget würde, daß die Dom-Capitularische Regierungs-Führung dem Bischofe und denjenigen, welche solchen von Rechtswegen zu vertreten haben, untergeordnet seyn sollte. Wie oft soll man es aber anführen, daß in der Capitulation ganz und gar die Frage von der Landes-Hoheit nicht gewesen sey. Daß wenn man von Stadthaltern

a) S. 119. 120.
b) S. 121.

eines Herrn spricht, solche ihrer Eigenschaft und Amtsführung nach, als abhängige Personen betrachtet werden müssen, da es die Regel gegen sich und aus der vorhin angeführten Erinnerung der Limeburgischen Deputirten gegen den 14ten Artikul des Dom-Capitularischen Projects, ein sicheres Zeugniß vor sich hatte, daß man in casum minnorennitatis sich keine andere Regierungs-Bediente vorstellete: als welche das Dom-Capittel präsentiren und der minderjährige Bischof gnädiglich annehmen würde? Sonst werden freylich oft in öffentlichen Verträgen einige Hauptstücke, wodurch des einen Theils vorzügliche Gerechtsame verwahret werden sollen, mit weitläuftigern und ausgiebigern Worten vorgetragen, wie der Verfasser der Beleuchtung c) richtig anmerket. Allein eben diese sogenannte ausgiebigere Worte nemlich diese: und soll kein ander Stadthalter von einigen Ausländischen angeordnet werden, sind nur alsdenn für überflüßig zu halten, wenn die Unabhängigkeit des Dom-Capittels vorher erwiesen ist. Bis dahin aber behalten sie ihren Platz; und ist es so lange eine sehr fehlsame Anmerkung: daß man diesseits diesen unschuldigen und zu Befestigung der Dom-Capitularischen Gerechtsame hinzugefügten Worten, einen andern Sinn zu geben gedenke, als sie haben müssen. Denn da jene Worte aus einer Stelle der Philipp Sigismundischen Capitulation genommen sind, wo offenbar von einer abhängigen Regierung die Rede ist: so ist ihre Unschuld, und dieses, daß sie, zu mehrer Befestigung einer unabhängigen Regierung gebraucht sind, gerade dasjenige, was der Verfasser zuerst erweisen, und nicht blos mit dem Vorwurf einer Sophisterey ablehnen müste.

Man hätte mit mehr Recht ihn diesseits eines solchen Fehlers zu beschuldigen, wenn er den seltsamen Schluß macht, daß die Wahl oder Postulation einzig und allein den Bischof einheimisch mache, mithin dessen Vater und Vormünder als ausheimische zurück lasse, welche als solche durch die immerwährende Capitulation von der Regierung ausgeschlossen würden. Denn wenn man den Herrn nicht mit den Bedienten vermischen, und dasjenige, was von dem Vorzuge des Dom-Capittels vor auswärtige Stadthalter sowohl in der Philipp Sigismundschen als immerwährenden Capitulation, mit einerley Worten gesagt ist, gegen den klaren Buchstaben nicht mißbrauchen will; so wird es keinem einfallen können, mit einem solchen Schlusse gegen den Landes-Herrn selbst, und diejenigen welche ihn zu vertreten haben, heraus zu gehen.

§. 4.

c) S. 122.

§. 4.

Der §. 23. der immerwährenden Capitulation bestätiget den Anverwandten des Bischofs ihre Rechte.

Der vierte diesseitige Grund für die Abhängigkeit der Dom-Capitularischen Regierung aus der immerwährenden Capitulation ward darin gesetzt: daß der Art. 23. dem electo vel postulato aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg vorbehalten hätte, nach Verlauf 6. Monate die Regierung durch seine Herren Anverwandte anzutreten, und da unter dem postulato am füglichsten der minderjährige verstanden werde, d) das Recht Sr. Königl. Majestät in der Capitulation selbst gegründet sey. Der Verfasser der Beleuchtung e) setzt sich aber mit Macht dagegen, und glaubt, daß die Verwandte des Bischofs sich so wenig vor als nach Ablauf der 6. Monate in die Stifts-Regierung mischen könnten, indem es klärlich hiesse, daß dem postulato vel electo nicht aber alternative ihm oder dessen Anverwandten, die Stifts-Regierung abgetreten werden solte, wenn er vor Ablauf der 6. Monate die Regalia von Sr. Kaiserl. Majestät erhalten hätte. Er verändert aber solchergestalt, wie er fast überall thut, den statum controversiæ. Das Stift Osnabrück erhält durch die Wahl allezeit nur einen regierenden Landes-Herrn. Ihm und keinem andern gehöret das Stift. Und die Fragen, durch welche Personen er seine Regierung führen, und wer ihn selbst schützen und vertreten solle, wenn er minderjährig ist, lassen sich ganz besonders gedenken. Dadurch daß ein minderjähriger Bischof der einzige Landesherr ist, hören der Pabst, der Kayser der Vater und Vormund, jeder in seiner Art, nicht auf, sein Oberhaupt zu seyn; obgleich in keiner einzigen Capitulation geschrieben stehet, daß denselben einiger Antheil an der Regierung gebühren solle. Und wiederum eben dadurch, daß der Vater und Vormund die Person des minderjährigen Evangelischen Bischofs vertritt, wird das Dom-Capittel nicht behindert, die Regierung zu führen. Der minderjährige Bischof, dessen Vater, Vormünder oder Verwandte regieren vielmehr durch dasselbe. Die Art und Weise, wie letztere sich verhalten sollten, wurde also durch den 23. Art. mit Recht nach der Befugniß des Bischofs abgemessen, und aufs genaueste gesetzet, daß sie sich eben wie dieser ante unum eundemque terminum nicht einmischen sollten. Vermuthlich zieleten hier die Capitulations-Verfasser auf den im Hochstift Osnabrück aus mehrern Ursachen bekannten Fall

d) S. Widerlegung S. 74.
e) S. 124.

des Bischofs Johann von Diepholz, dessen Herr Vater Graf Conrad von Diepholz, dem Dom-Capittel vor seinen Sohn eidlich angelobet hatte, f) daß er die ihm vorgelegte Capitulation in allen ihren Artikeln und Puncten halten sollte, oder jedoch auf jeden andern gewöhnlichen Fall, worin die Verwandte einen minderjährigen von Rechtswegen zu vertheidigen haben. Sie machten wenigstens die Ausnahme von der Regel, welche durch die fernerweite Behauptung, daß der minderjährige Bischof vor dem 20. Jahre die Regierung selbst nicht antreten könne, keinesweges aufgehoben war, in vernünftigen Betracht dem minderjährigen Bischofe die Regierung, in sofern darunter die höchste Landesherrliche Anordnung verstanden wird, durch die Capitulation so wenig genommen werden konnte, als sie ihm würklich genommen wurde; weswegen auch in der Capitulation von dem Antritt des minderjährigen, oder von einer demselben zu thuenden Abtretung der Regierung nicht eine Sylbe erwehnet ist.

Wenn man die Sache auf diese Art betrachtet: so ist es allerdings höchst wahrscheinlich, daß die Verfasser der Capitulation den casum electionis & postulationis nicht ohne Ursache unterschieden, und hauptsächlich den letztern vor Augen gehabt haben, wenn sie den Anverwandten des Bischofs untersagen, sich vor Ablauf der 6. Monate keiner Regierung zu unterziehen. Der gegenseitige Verfasser glaubet zwar, daß man bey der Capitulation so genau nicht gegangen, und beym Westphälischen Friedensschluß g) mit einander eins geworden sey: ut principis ecclesiastici A. C. absque præjudicio status & dignitatis tituli electorum & postulatorum in Episcopum insignerentur. Allein das letztere sagt keinesweges, daß der Titel electus und postulatus den Evangelischen Bischöfen promiscue gegeben werden könne, sondern die Absicht der hohen Paciscenten war, den Vorwurf, welchen man den Evangelischen Bischöfen wegen des Mangels der päbstlichen Confirmation machte, zu heben, und festzusetzen, daß sie absque præjudicio status & dignitatis electi vel postulati genannt werden könnten, eben wie die zeitigen Kayser absque præjudicio status Erwählter Kayser genennet werden, seit dem sie die päbstliche Salbung anzunehmen sich gewegert haben. Das andere aber wird ohne Grund behauptet, indem der Entwurf der Capitulation h) deutlich zeiget, daß die Worte postulatus vel electus mit grosser

f) S. Capit. Johannis de Diepholtz von 1424. beym Kreſs vom Archid-Wesen in app. p. 4.
g) Art. V. §. 22.
h) Beym Kreſs vom Archid-Wesen im Anhang S. 130.

grosser Ueberlegung erwählet, und an der Stelle, i) wo von dem minderjährigen Bischofe die Rede ist, das Wort postulatus dreymahl auf dem Rande gesetzet worden. Einem großjährigen Bischofe konnte man sicher nicht verbieten, sich seiner Freunde und Anverwandten zu bedienen. Es war also nothwendig, daß man bey jener Einschränkung, sich vor Ablauf der 6. Monate weder für sich noch durch seine Herren Anverwandte einiger Regierung *regulariter* nicht zu gebrauchen, einen minderjährigen vor Augen hatte, folglich bey der Capitulation selbst die Befugniß des Vaters erkannte, und solche als ungezweifelt voraussetzte. Man kan dieses nicht deutlicher einsehen, als wenn man das Exempel von dem Reichs-Regiment, welches der Kayser Maximilian einführete, mit der Regierung des Dom-Capittels vergleichet. In der darüber errichteten Ordnung k) heisset es unter andern: und sollen die Personen desselben Regiments **Unser und des Reichs Regenten** geheissen, und von allermänniglich genannt werden. Gesetzt nun, das Osnabrückische Dom-Capittel wäre zum Stifts-Regenten währender Minderjährigkeit erkläret worden; könten und würden um deswillen der Vater und sämtliche Anverwandten des Bischofs nicht eben die Rechte behalten haben, welche die natürlichen oder erwählten Vormünder des Kayfers, oder auch die Reichs-Vicarien über jene Reichs-Regenten gehabt haben würden?

Neunter Abschnitt.

Behauptung des Osnabrückischen Comitial-Voti.

Bey der feyerlichen Erklärung, welche der Verfasser der Beleuchtung zu zweyenmahlen a) gethan hat, daß das Osnabrückische Dom-Capittel die Landes-Hoheit so wenig affectire als verlange, mögte es zwar überflüßig scheinen, dasjenige, was derselbe wegen des Comitial-Voti zuletzt, den in der Widerlegung b) angeführten standhaften Gründen entgegen zu setzen bemühet gewesen, noch besonders zu rühren; indem es wohl keinen Zweifel haben kan, daß das Reichstages Votum ein Annexum der Landes-Hoheit sey, und wenn letztere dem Dom-Capittel seinem eigenen Geständniß nach, nicht gebühret, ihm ersteres zu führen

i) Ebend. S. 133.
k) S. Reichs-Abschied zu Augspurg von 1500. §. 37.
a) S. 24. und 122.
b) S. 75.

auch nicht zugestanden werden könne. Da aber die Gründe, welche der Verfasser zugleich beybringet, um zu zeigen, daß das Corpus evangelicorum gar keine Befugniß habe darauf zu dringen, daß demselben das Osnabrückische Votum, so oft dieses Stift an einen Evangelischen Bischof kömt, nicht entzogen werde: so wird es nicht undienlich seyn, ihm hierunter auch noch in sofern seinen Irrthum zu zeigen.

In der Widerlegung war

erstlich als bekannt vorausgesetzet, daß selbst in dem Westphälischen Frieden, um nicht höher hinauf zu gehen, der Unterschied zwischen Evangelischen und Catholischen Ständen überhaupt festgesetzet sey, indem daselbst Catholici & A. C. status mehrmahlen unterschieden und als besondere Reichstheile betrachtet würden. Der Verfasser der Beleuchtung antwortet 1) hierauf, daß an dem angeführten Orte die Rede von den höchsten Reichsgerichten, und keineswegs von dem Reichstage sey. Die Frage ist aber nur davon: ob überhaupt Catholische und Evangelische Reichsstände unterschieden werden; dies geschicht; c) und die Gelegenheit wobey solches geschiehet, thut nichts zur Sache. Er antwortet weiter 2) auf dem Reichstage würde bloß in zweyen Fällen darauf gesehen, ob ein Stand oder dessen Stimme unter die Catholischen oder unter die Protestantischen zu zählen sey, ausserdem aber nicht gezweifelt, daß die Stimme demjenigen gebühre, welchem die Landes-Regierung zukomme. In wie fern durch die Veränderung der Landes-Regierung eine Stimme vor den einen Theil verlohren gehe oder gewonnen werde, thut nichts zu dieser Sache; da es sicher von einer untergeordneten Landes-Regierung nicht abhänget, diese Veränderung zu veranlassen. Das Corpus Evangelicorum hat wenigstens allezeit die grösseste Befugniß, dahin zu sehen, daß ihm seine Mitglieder nicht unbefugter Weise entzogen werden. Solte aber des Verfassers Absicht seyn, dem Corpori Evangelico überhaupt quæstionem ſtatus zu machen: so muß man ihn auf andere Schriften d) verweisen, indem es sicher das Osnabrückische Dom-Capittel nicht ist, mit welchem man sich darüber einzulassen nöhtig finden könnte. Er antwortet endlich 3) es hätten allenfalls beyde Religions-Theile keinen vollkommenen Anspruch auf sichere Vota, solchergestalt daß einer dem andern verwehren könnte, sich von der einen Seite auf die

c) Inst. Art. V. §. 52. 54. Es heisset daselbst: inter catholicos & A. C. ſtatus vel inter hos ſolos vertentes vel etiam quando Catholici contra catholicos ſtatus litigantibus tertius interveniens A. C. ſtatus erit.

d) S. Allerunterthänigste Vorstellung der A. C. Verwandten d. 12. April 1720. in FABRI Staats-Canzley T. XXXVII. p. 573. — 716.

die andere zu begeben. Dieser Satz hat seine Richtigkeit, so oft von einem weltlichen Fürstenthum die Rede ist, und die Umstände so sind, wie sie in solchen Fällen seyn können. Ganz anders verhält es sich aber mit den geistlichen Fürstenthümern, und besonders mit dem Stifte Osnabrück. In Ansehung dieser haben beyde Religionstheile ex natura reservati ecclesiastici ein vollkommenes Recht auf die einmahl vorhandene Vota; eben wie sie ein vollkommenes Recht haben, sich mit zusammen gesetzten Kräften allen demjenigen zu widersetzen, was diesem reservato zuwider von einem oder andern Theile vorgenommen werden wollte. Das Stift Osnabrück ist aber ohnstreitig alternative einem Evangelischen und Catholischen Bischofe reserviret; e) und folglich wechselsweise ein reservatum Evangelicum vel Catholicum, an dessen Erhaltung in seiner Maße jedem Religionstheile gelegen; mithin hat auch das Corpus Evangelicum ein unstreitiges Recht dahin zu sehen, daß ihm die Stimme davon nicht entzogen, sondern diejenige Regierung womit solche verknüpfet ist, nemlich die Landes-Hoheit dermahlen juxta naturam reservati ecclesiastici von wegen des Evangelischen Bischofes durch denjenigen geführet werde, welchem solche nach den bisher ausgeführten Grundsätzen einzig und allein gebühret.

Man hatte zweytens in der Widerlegung angeführet, daß den Evangelischen Bischofen ihr Recht, auf Reichstagen zu erscheinen, nicht allein ausdrücklich vorbehalten, sondern auch, um sie von den Catholischen zu unterscheiden, die sogenannte Querbank vor dieselben angeordnet worden, mithin daraus weiter gefolgert, daß allerdings auf dem Reichstage selbst ein Unterschied unter beyder Religionen Stände gemachet worden. Denn wäre dieses nicht geschehen: so hätte nothwendig der Gesandte eines Evangelischen Bischofes zu Osnabrück seinen Platz im Fürsten-Rath auf der geistlichen Bank um so mehr behaupten können; je sicherer der Verfasser der Beleuchtung in seiner ganzen Ausführung auf dessen geistliche und unveränderte Natur gebauet hat. Kan und wird nun der Catholische Reichstheil niemahls zugeben, daß sich ein Catholischer Bischof von der geistlichen Bank auf die Querbank setze; so kan das Corpus Evangelicum auch nie zugeben, daß ein Evangelischer Bischof die Querbank verlasse, es sey aus welcher Ursache es immer wolle. Der Verfasser versetzet hierauf, daß der Regel nach, sich das Votum nach der Lan-

e) Die Worte des Inst. Pac. Art. 13. §. 6. lauten also: & sic perpetuo admittatur alternativa successio inter catholicos Episcopos atque A. C. addictos.

des-Regierung richte; und selbst das Osnabrückische Votum, wie 1666. die Evangelische Regierung eingetreten, von der Catholischen Seite auf die protestantische gewiesen sey. Beydes wird man diesseits nicht in Abrede stellen; aber eben daraus folgern, daß dermahlen diejenige Regierung, womit das Reichstags-Votum verknüpft seyn soll; und womit solches 1666. verknüpft gewesen, allezeit so oft das Haus Braunschweig-Lüneburg nach dem Recht der Alternative eintritt, der Evangelischen Religion zugethan seyn müsse. Der Verfasser führet also den Beweis gegen sich selbst, wenn er behauptet, daß das Votum comitiale demjenigen, dem die Landes-Regierung zustehet gebühre, und nach dessen Religion abzumessen sey. Daß aber, wie man

Drittens in der Widerlegung bereits angemerket, unter dieser Landes-Regierung diejenige nicht zu verstehen seyn, welche dem Dom-Capittel in der immerwährenden Capitulation nachgelassen worden, solches braucht nach demjenigen was bisher ausgeführet worden, und nachdem das Dom-Capittel selbst gestehet, daß sie von der Landes-Hoheit nicht begleitet sey, keiner weiteren Erörterung; und wird der Verfasser allenfalls selbst einsehen, daß die Comitial-Vota der geistlichen Fürstenthümer nicht so schlechterdings von der Religion der Regierung, sondern von ihrer ewig daurenden Reservation abhangen: folglich die Frage, ob das Votum der Person oder dem Lande anklebe? in gegenwärtigem Falle so vieles nicht entscheide.

Was den Vorgang unter dem Bischofe Philipp Sigismund betrift, da das Dom-Capittel sede plena zum Reichstage verschrieben worden: so ist darauf bereits vorhin geantwortet, daß derozeit die Evangelischen Bischöfe vom Kayser gar nicht verschrieben seyn, gedachter Herzog Philipp Sigismund aber gegen dessen ausdrücklichen Befehl gewählet, vom Pabste und Kayser niemahls erkannt und bestättiget, mithin damahls das Dom-Capittel quasi sede ad huc vacante verschrieben sey; Man will also nicht hoffen, daß das Dom-Capittel sein Recht auf solche, vor dem Westphälischen Frieden verübte, und durch denselben öffentlich mißbilligte thätliche Handlungen gründen wolle; sondern nur immmer schliessen, daß aller dieser unerheblichen und nichtigen Einwendungen ungeachtet, das Corpus Evangelicum hohe Ursache habe, nicht zuzugeben, daß das Osnabrückische Dom-Capittel, unter dem Vorwande einer Landes-Administration, eine Veränderung in den reservatis ecclesiasticis vornehme, und das ihm nach einer ewigen Bestimmung alternative zustehende Evangelische Votum von Osnabrück, in ein Catholisches verwandele.

Zehen-

Zehenter Abschnitt.

Behauptung der allenfalls nöhtigen authentischen Erklärung.

Endlich kan man es mit vollkommener Zuversicht auf das Urtheil eines Einsichtsvollen publici ankommen lassen, ob das Dom-Capittel den ihm obliegenden Beweis solchergestalt geführet habe, daß die in der immerwährenden Stifts-Capitulation befindliche Worte: Es mag das Dom-Capittel die Regierung führen, und kein ander Stadthalter angeordnet werden, die Unabhängigkeit dieser Regierung einigermassen begünstigen können. Wenn das Dom-Capittel behauptet, daß solche §. 33. von einer unabhängigen, und §. 34. von einer abhängigen zu verstehen sind: so muß es offenbar selbst gestehen, daß solche an und vor sich eine gedoppelte Bedeutung haben; und niemand kan zweifeln, daß regieren und dirigieren zwey Worte sind, welche nach der Verschiedenheit der Personen und Sachen bald diese bald jene Ausdehnung erleiden. Sollen sie, nachdem es die Sache zuläßt, erkläret werden: so ist das Stift Osnabrück eine Entschädigung, welche dem Hause Braunschweig-Lüneburg durch den Westphälischen Frieden erworben, und dermahlen durch eine ordentliche Wahl ein Eigenthum Sr. Königl. Hoheit des Printzen Friederichs ist. Das Osnabrückische Dom-Capittel behauptet also die Regierung in einem fremden Lande, das seinen unstreitigen Herrn hat, und man weiß, daß dergleichen Regierungen nicht unabhängig seyn können. Soll die Person, welche regieret, bey der Auslegung die Gränzen der Ausdehnung anzeigen: so ist das Dom-Capittel, nach vollzogener Wahl, ein untergeordneter Cörper, und seine Handlungen müssen ebenfalls untergeordnet bleiben. Was demselben zur Zeit, wenn der Bischöfliche Stuhl erledigt und unvertheidigt ist, zu seiner und der Kirche nothwendigen Erhaltung, zugestanden ist, gehet nicht so weit, um denselben in andern, wo der Pabst verordnet, ein gleiches Recht beyzulegen; und wenn es unter einem minderjährigen Catholischen Bischofe sich dieser Verordnung gehorsamlich fügen, auch so gar unter einem Evangelischen Bischofe die Ausübung verschiedener Bischöflichen Gerechtsame dem Metropolitan überlassen muß: so kan es sich gewiß einem Evangelischen

Bischofe nicht auf eine unabhängige Art zur Seite stellen, und als ein mittelbarer Stand, andere als mittelbare Gerechtsame, welche ihm nicht gestritten werden, behaupten; und so bleibt es auf alle Fälle eine wichtige Warheit, daß die Worte: es mag das Dom-Capittel die Regierung führen, von einer abhängigen zu verstehen sind.

Solte gleichwohl noch ein Zweifel dabey möglich und übrig seyn, so ist nach dem, was in der kurzen Anzeige der Gründe a) auf eine bündige Art gezeiget ist, zu dessen Hebung kein ander Mittel, als die Interpretatio authentica übrig, welche dermahlen, da das Corpus Evangelicum sich bekanntlich darauf berufen, einzig und allein durch eine gütliche Abrede oder Vergleichung zwischen beyden Religions-Theilen erfolgen kan. Durch den Einwurf, daß es nicht von der Willkühr einer Parthey abhange, dieses oder jenes Reichs-Gesetz als zweifelhaft auszugeben, und unter solchem Vorwand die ordentliche Entscheidung der Reichs-Gerichte vorbey zu gehen; sondern daß zuförderst die Reichs-Gerichte selbst den Sinn eines Gesetzes zweifelhaft erkläret, und die Parteyen darauf zu den Ständen des Reichs verwiesen haben müssen, wird dieser billige Weg nicht versperret. Es giebt unstreitig Fälle, wo sich der Zweifel bey den Reichs-Gerichten zuerst eräugnen, und worin mithin von diesen die Parteyen angewiesen werden können, eine authentische Erklärung einzuholen. Es gibt aber auch andere, welche dahin nicht einmahl gedeihen; und die Kayserl. Wahl-Capitulation macht keinen Unterschied darunter, ob die Zweifel gerichtlich oder auffer gerichtlich entstehen. b) Sie erkläret vielmehr alles dasjenige nichtig und unverbindlich, was ein Reichs-Gericht vorher verfügen oder ergehen lassen würde. Es kan auch allemahl von der

---

a) S. 49. 50.

b) Capit. Franc. 1. Art. 11. §. 5. vielweniger neue Verordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Bayerische Staatsbibliothek München

der Erkenntniß der Reichs-Gerichte nicht abhangen, ob ein Zweifel vorhanden sey oder nicht, indem eine Partey sich eben dadurch beschweret erachten mag, daß ein Reichsgericht unter dem Vorwande der Deutlichkeit, zweifelhafte Stellen einseitig zu erklären sich angemasset habe. Allenfalls aber ist es das Osnabrückische Dom-Capittel selbst, welches die Reichs-Versammlung zuerst mit gegenwärtiger Sache behelliget hat, und trauet man dem gegenseitigen Verfasser zu viel Einsicht zu, daß er von dem ganzen Reiche Interceſſionales an Ihro Kayserl. Majestät begehren, dabey aber demselben die Macht absprechen wolle, sich vorher über die Sache, welche sämtliche Stände unterstützen sollen, um deren Gründe zu benehmen, und wenn sich dabey einige Zweifel äussern, sich darüber zu trennen oder zu vergleichen. Von dem Dom-Capittel hat es allein abgehangen, daß Ihro Kayserl. Majestät seine ungemessene Forderungen nicht zu allererst verworfen, oder wenn Allerhöchstdenenselben die Worte der immerwährenden Capitulation zweifelhaft geschienen, eine authentische Erklärung allergerechtest nicht befördert haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus,

Rechtliche Behauptung derer Gründe, worauf die von Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg [et]c. [et]c. in Ansehung der Osnabrückischen Bischofs-Wahl und der Regierungs-Einrichtung im Stifte, während der Minderjährigkeit des erwä hlten Herrn Bischofs Königlicher Hoheit, genommenen Maasregeln gebauet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Anno 1767

4 Ded. 352 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10984169-1
VD18 14786923